

53. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörfentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

54. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

55. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Schutzzweck der Verordnung bezieht sich auf die schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Eine eventuelle zusätzliche Umweltbelastung durch häufigere Transporte ist nicht anzunehmen.</p>

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Zur Kenntnis genommen.

56. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken.</p> <p>Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p> <p>Der Schutzzweck der Verordnung bezieht sich auf die schützenswerten Arten und Lebensgemeinschaften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Eine eventuelle zusätzliche Umweltbelastung durch häufigere Transporte ist nicht anzunehmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nachbesserung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	
---	--

57. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Haupterwerbslandwirt und Eigentümer von Grundstücken im Gebiet Bagbänder Tief. Die Folgen der o. g. Verordnung sind katastrophal. Es werden unzählige Menschen ihre Existenzen verlieren. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft dürfen so nicht umgesetzt werden. Die in der Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten existieren in dem Gebiet nicht trotz, sondern wegen der Bewirtschaftung. Der Gebietscharakter hat sich über Generationen, wohl Jahrhunderte hindurch entwickelt. Das was sich die betroffenen Familien über Generationen hinweg hart erarbeitet haben, fällt durch die o. g. Verordnung der kalten Enteignung zum Opfer.</p> <p>Die Verordnung zieht schwerwiegende wirtschaftliche Folgen weit über die Grenzen des Naturschutzgebiets nach sich. Die Situation der für die Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Flächen ist bereits jetzt katastrophal angespannt. In rasendem Tempo werden Flächen entnommen, versiegelt, Gewer-</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbänder Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die ange-</p>

begebiete gebaut und vieles mehr. Die Flächenknappheit wird durch die Verordnung noch verstärkt. Die Landwirte aus dem betroffenen Gebiet werden Futterzukäufe aus anderen Gebieten machen (müssen). Das führt zu einem Mehraufkommen an Verkehr, da das Futter aus anderen Gebieten per Schlepper oder Lkw herangeschafft werden muss.

Zum anderen findet auch der Gülleabtransport über die Straßen in andere Gebiete statt. Das ist vermeidbar, wenn man Ernte und Düngung auf hofnahen Flächen erledigt; so wie derzeit möglich. Darüber hinaus lässt die Verordnung die Pachtpreise und Kaufpreise für Ländereien explodieren. Die Verordnung zieht ihre wirtschaftlichen Folgen also auch in Gebiete, die nicht unter die Verordnung fallen. Die Landwirte haben aufgrund der Flurbereinigung Planungssicherheit erwartet. Es wurden Investitionen vorgenommen, die in ihrem Investitionsvolumen generationsübergreifend sind. Es entstehen riesige Finanzierungslücken, wenn die betroffenen Ländereien der Kreditabsicherung dienen. Die Kreditinstitute werden die Ländereien, die unter Schutz gestellt werden, abwerten. Die noch bestehenden Kredite sind nicht mehr abgesichert.

Wir sind inmitten einer gesellschaftlichen Diskussion um Regionalität und Nachhaltigkeit. Wo aber kommt bitte mein regionales Produkt her, wenn nicht von meinem Landwirt aus der Region? Viele der hiesigen Betriebe haben nicht auf „Größe“ gesetzt. Und das allen düsteren Prognosen zum Trotz, dass sich diese Betriebe nicht halten können, da auch sie dem Weltmarktpreis standhalten müssen. Jetzt haben wir eine gute Gelegenheit, dass Produkte wieder wertgeschätzt werden anstatt der jahrelangen „Geiz-ist-geil“ Mentalität zum Opfer zu fallen. Aber diese Gelegenheit werden die regionalen, betroffenen Betriebe wohl nicht mehr nutzen können. Unter dieser Verordnung kann man wirtschaftlich nicht bestehen.

Die Unterschutzstellung des Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, sehe ich vom Ordnungsgeber nicht ausreichend dargelegt. Der Vogelschutz kann diesen Schritt nicht rechtfertigen.

sprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die

<p>Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist.</p> <p>Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Es werden Flächen, deren Schutzwürdigkeit vom Ordnungsgeber nicht ausreichend dargestellt wurde, mit einbezogen. Die Karten müssen berichtigt werden. Die Ungenauigkeiten ziehen, in Verbindung mit anderen Auflagen der Verordnung, ausufernde Folgen nach sich.</p> <p>Der Standarddatenbogen enthält veraltete (mehr als 6 Jahre; Vorgabe der FFH-Richtlinie und entsprechende Rechtsprechung) Daten.</p>	<p>EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Im Landkreis Aurich sind dies Flächen am Krumpen Tief, die überwiegend in öffentlicher Hand liegen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die</p>
--	--

<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E: Die Befahrungs- und Betretungsrechte sind auszuweiten. Hier geht es zum einen darum, dass man den Menschen allgemein nicht den Zugang zur Natur behindern sollte. Es geht um Naturerlebnisse vor Ort. Nur das was man kennt, kann man auch schätzen lernen. Der Tourismus</p>	<p>Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (<i>Luronium natans</i>) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a.</p>
---	---

<p>wird unverhältnismäßig stark beeinträchtigt. Andererseits geht es mir auch darum, dass im Rahmen einer Bewirtschaftung mit einem Kraftfahrzeug diese Wege benutzbar bleiben müssen.</p>	<p>das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E: Das Einsetzen von Drohnen muss für die Landwirtschaft ohne Einschränkungen möglich sein. Die Drohne wird in naher Zukunft genauso selbstverständlich sein, wie der Traktor. Dem betroffenen Gebiet wird eine Zukunftstechnologie vorenthalten. Die Drohne kann den gezielten Einsatz von Wasser, Düngung, Pflanzenschutzmittel etc., das Ausbingen von Nützlingen etc. ermöglichen. Die um 500 m erweiterte Zone schließt z. B. die Sichtung von Schäden im Mais, die ein Beweis für ein Wildschweinvorkommen sind, aus. Durch den Einsatz der Drohne brauchen die Grundstücke nicht begangen oder befahren werden.</p>	<p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 NSG-VO-E: Das Verbot der Grünland- und Narbenerneuerung ist zu streichen. Nicht nur die Erntemengen, auch die Inhaltsstoffe werden nach einiger Zeit nicht mehr dem Bedarf der Tiere entsprechen. Die Grasqualität wird so minderwertig werden, dass es sich nicht mehr als Futter für die Rinder und Milchkühe eignet. Das Gras veraltet mit der Zeit, es setzen sich zudem Ampfer, Disteln etc. durch. Die Kühe werden beim Weidegang nicht mehr fressen. Wird das Gras dieser Flächen geerntet und als Grassilo für die Winterfütterung eingesetzt, kommt es zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen der Rinder und Milchkühe. Das kann von Stoffwechselstörungen, Panzenübersäuerung bis zum Tod führen. Diese gesundheitlichen Probleme sind</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr</p>

<p>mit Medikamenten und Antibiotika zu behandeln. Eine gesunde Kuh benötigt keine Medikamente. Folglich sorgt gutes Grundfutter für gesunde und vitale Kühe, eine quantitativ und qualitativ gute Milchleistung. Der Verbraucher verlangt zu Recht ein hochwertiges Lebensmittel. In diesem Punkt verhindert die Verordnung, dass ich als Landwirt fachlich richtig arbeiten kann.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nachsaat muss bleiben. Die vorgeschlagene Saatmischung wird sich voraussichtlich in bestehender Grünlandnarbe nicht durchsetzen. Eine Abweichung von der vorgeschlagenen Saatmischung muss möglich sein.</p>	<p>wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil</p>
--	---

Die Gewässerabstände sind bereits umfassend geregelt. Weitere, darüberhin-
ausgehende Regelungen, wie die Verordnung sie vorschlägt, sind überflüssig.

von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet einge-

<p>Die Schutzgebietsverordnung übersteigt die Vorgaben der Düngeverordnung. Es werden die einzelbetrieblichen Verhältnisse (mäßig intensive oder intensive Bewirtschaftungsweise, Bedarf an Dünger aufgrund der Bodenverhältnisse, Bedarf an Dünger aufgrund der Anzahl der Ernte/Schnitte und aufgrund der Beweidung, Bedarf der qualitativ hochwertigen Gräser etc.) außer Acht gelassen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p> <p>Ich behalte mir Einwendungen/Einspruch/Widerspruch gegen das mit Schreiben vom 15.01.2021 gemeinsam durch die Landkreise Aurich und Leer mir übersandte Gutachten „Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse ... zur ge-</p>	<p>stuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

planten Ausweisung des Schutzgebietes ..." vor. Zur Begründung: das Gutachten wurde mir am Mittwoch, 20.01.2021 per Post zugestellt und damit bekanntgegeben. Ich bekomme lt. Anschreiben die Möglichkeit, das Gutachten bis zum 22.01.2021 zu analysieren und mich bis zu diesem Termin mit Rückfragen zu melden. Dies erscheint mir als ein zu enges Zeitfenster

58. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit über 50 Jahren und ungesicherter Hofnachfolge werde ich voraussichtlich keine großen Investitionen tätigen, sondern mit 80 Kühen und der zugehörigen weibl. Nachzucht auf insgesamt 86 ha Futterfläche bis zur Rente hoffentlich wie bisher wirtschaften können. Ob das in der Nachbarschaft zum NSG Boekzeteler Meer noch so ohne weiteres möglich sein wird, ist nach unserer Erfahrung zweifelhaft.</p> <p>Wenn dann noch 29,6 ha unter Landschaftsschutz und 5,02 ha unter Naturschutz fallen, sind das immerhin 40 % unserer gesamten Futterfläche. Weniger die Auflagen an sich, als vielmehr der zukünftige Einkommens- und Wertverlust machen uns Sorgen. In einigen Jahre werden wir darauf angewiesen sein, unser Einkommen aus der Verpachtung unseres Hofes zu erwirtschaften. Die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse reicht dafür nicht aus. Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel gilt als einer der renommiertesten Gutachter bei der ökonomischen Bewertung von Naturschutzmaßnahmen bundesweit und hat Ende 2018 einen Vortrag darüber in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie sollen später meine Pächter noch ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen? Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p> <p>Die Art und Weise ist unrechtmäßig, mit der Sie mit solchen Verordnungen vorsätzlich versuchen, diese Flächen den rechtmäßigen Besitzern und Nutzern zu nehmen. Die mühevoll Kultivierung erfolgte durch die Arbeit von Genera-</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten</p>

tionen, die Sie aus ideologischen Gründen innerhalb weniger Jahre entwerten wollen. Abgesehen von der materiellen Entwertung ist dieses Vorgehen vor allem für die Nachkommen der alteingesessenen Einwohner ein Schlag ins Gesicht. Je mehr Arbeit in einem Stück Boden steckt, umso höher ist der ideelle Wert für den Besitzer.

Der Teilbereich Boekzeteler Meer Süd wurde nie als FFH- oder Vogelschutzgebiet gemeldet. Eine Ausweisung in diesem Verfahren ist deshalb nicht nötig.

Hier gilt es zunächst zu bewerten, ob der Schutzzweck und die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen überhaupt geeignet sind, die Vorgaben nationaler Naturschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erfüllen. Die Bestimmungen des § 26 (2) BNatSchG als Generalklausel reichen aus, den Schutz des Landschaftsbildes und der wertgebenden Arten zu gewährleisten. Für eine übersichtliche und praxistaugliche Verordnung sind in § 4 nur Verbotstatbestände notwendig, die nicht schon fachrechtlich z. B. über Düngeverordnung, Baurecht, Bodenschutz-, Wasserhaushalts- oder Niedersächsisches Wassergesetz geregelt sind bzw. über die Bestimmungen des § 5 (1) BNatSchG hinausgehen.

eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete – wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein

Das Befahren von Gewässern ist wie das Schlittschuhlaufen untrennbarer Bestandteil unserer Regionalkultur und deshalb über die Beschränkungen der in § 7 (2) Nr. 9 formulierten Einschränkungen frei zu stellen. Ohne Wassertourismus sind die Fremdenverkehrskonzepte der Gemeinden zum Scheitern verurteilt.

Deswegen fordern wir Sie auf, die Verordnungsentwürfe, sowohl die Landschafts- wie auch die Naturschutzgebietsverordnung, entsprechend anzupassen und die Auflagen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den Ansprüchen der EU-Kommission zu genügen. Weitere Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstiger Weise wird u. a. das Schöfeln, Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Dies gilt auch im Winter, da neben Gastvögeln auch Fische zu den empfindlichen Tierarten zu rechnen sind. Fische befinden sich im Winter als wechselwarme Tiere in der Winterruhe. Unter einer Eisdecke ist die Sauerstoffregeneration unterbunden. Fische stehen dann unter Stress. Zusätzlich zum Lärm, der möglich ist, können Fische dann mit Fluchtverhalten reagieren, welches weiteren Stress verursacht. Zudem kann es zu einer Schädigung der Ufervegetation kommen.

Ziel dieser Beschränkung ist die Beruhigung des Gebietes auch im Winter. Daher kann ein Betreten außerhalb der vorhandenen Wege nicht für jedermann, auch nicht zum Schöfeln, freigestellt werden. Dies würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zur Kenntnis genommen.

59. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich möchte zu o. g. Verordnung Stellung nehmen und habe folgende Einwendungen:</p> <p>Das vom Verordnungsgeber ausgewiesene Gebiet untersteht derzeit keiner nationalen Verordnung und soll nunmehr als ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Schutzbedürftigkeit ist mir nicht offensichtlich. Der Vogelschutz alleine kann nicht der Grund hierfür sein.</p> <p>Der Schutzzweck ist meiner Meinung nach unverhältnismäßig.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-</p>

Ich rege eine Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet an. Der Gebietscharakter ist einzigartig und das Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung. Die offene, weitläufige, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Wir sind gerade gesellschaftlich an einem Punkt, an dem Mensch und Natur wieder zueinander finden sollen/dürfen/müssen.

Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche

<p>Nun sollte der Ordnungsgeber doch wirklich nicht den Bewohnern als auch den Touristen ein Naturerlebnis aus dem Schaukasten oder von einer Empore aus anbieten, da Betreten/Befahren, Reiten etc. in dem Gebiet verboten sein wird. Die Folgen für den Tourismus wären fatal. Wir können hier Naturerlebnisse anbieten, wir können dank der Weidehaltung das vielleicht „ostfriesischste" Bild bedienen: unsere Schwarzbunte auf grüner Weide, wir können unser Kulturgut in Form von Befahrung der Wasserwege vermitteln, wir können Kinder durch den Reitsport die Natur näherbringen und wir können den Unterricht auf die Weide holen und so Umweltkunde, Tier- und Pflanzenkunde, ja Kunde der Wertschätzung (von Natur, Lebensmitteln etc.) live an Ort und Stelle vermitteln. Betretungs- und Befahrungsrechte sind da nicht der richtige Weg. Wenn hier neue Strategien entwickelt werden, kann es gelingen die „Geiz-ist-geil"- Mentalität abzustreifen. Die Lehre/Forschung/Bildung braucht uneingeschränkten Zugang.</p> <p>Deutlich möchte ich der Verhältnismäßigkeit der Verordnung widersprechen, da die Verordnung weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen nach sich zieht. Es werden unzählige Menschen ihre Existenzen verlieren. Die Verordnung ist eine kalte Enteignung. Es wird zu Einkommensverlusten in der Landwirtschaft kommen, Altersvorsorgemodelle werden wegbrechen, Finanzierungslücken werden durch die Abwertung der Flächen durch die Kreditinstitute entstehen, der Landwirtschaft angegliederte Berufe werden in ihrer Existenz bedroht etc. Das alles trifft nochmals unverhältnismäßig hart in einer</p>	<p>Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse,</p>
---	---

<p>ohnehin strukturschwachen Region. Die Verordnung wird die bereits jetzt dramatisch angespannte Situation hinsichtlich der Landverfügbarkeit für die Landwirte nochmals verstärken. Die Kaufpreise explodieren bereits jetzt durch die Landknappheit (Entnahmen, Versiegelungen, Gewerbegebiete) und Investoren als Kaufinteressenten. Die als NSG ausgewiesenen Flächen werden in keiner Weise mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sein. Gezwungenermaßen wird sich der betroffene Landwirt nach neuen Pacht- oder Eigentumsflächen umsehen müssen. Leider werden alle betroffenen Landwirte diesen Schritt gehen (müssen). Es werden folgende Szenarien eintreten: Erhöhung der Kauf-/Pachtpreise; Kaufpreise übersteigen um ein Vielfaches die Bodenrichtwerte, was zu einer Diskrepanz bei der Absicherung der Kredite führt; Pacht und Kaufpreise weit über das betroffene Gebiet hinaus ansteigen, so dass auch Landwirte, die außerhalb des betroffenen Gebiets ihren Betrieb haben, die wirtschaftlichen Folgen spüren werden; Futter muss von weiter entfernten Flächen aus anderen Gebieten per Schlepper oder Lkw herangeschafft werden und die Gülle muss in diese Gebiete abtransportiert werden. Nicht notwendigen Verkehr und vermeidbare Emissionen nimmt diese Verordnung in Kauf.</p> <p>Die Landwirte haben aufgrund der Flurbereinigung Planungssicherheit erwartet. Es wurden Investitionen vorgenommen, die in ihrem Investitionsvolumen generationsübergreifend sind.</p> <p>Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Die Landwirtschaft gehört aber bitte auf die Weide und nicht auf die Straße. Ich finde es bedauerlich, dass eine Naturschutzverordnung zur Erlangung „ihres“ eigenen Schutzzweckes andere tierwohlrechtliche Maßnahmen aushebeln darf. Die Quantität und Qualität des Weidegrases wird durch die Verbote hinsichtlich Grünlanderneuerung- /Narbenumbruch, Nachsaat, später Mähtermin, pauschalieren</p>	<p>die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>s.o.</p>
---	---

und deutlich zu strengen Vorgaben hinsichtlich der Düngung etc. erheblich sinken und letztendlich zum Totalausfall der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung führen. Die Kühe bekommen kein gutes Grundfutter. Die Kühe werden auf der Weide nicht mehr grasen wollen / können. Der Landwirt wird damit aus dem Weidemilchprogramm seiner Molkerei ausgeschlossen werden. Nicht nur, dass Qualität und Quantität der Ernte nicht mehr zu erzielen sein werden und somit der Tierbestand reduziert werden müsste oder aber die Milchmenge pro Kuh heruntergeht, nein, der Landwirt bekommt auch noch weniger Geld pro jedem kg Milch. Dauerhaft. Ich plädiere aber in der aktuellen Diskussion um Regionalität und Nachhaltigkeit dafür, unsere hiesige Landwirtschaft zu stärken. Die kleinbäuerlichen Strukturen sollten bestehen bleiben. Nur so kann, wie bisher auch, eine ganze Region mäßig intensiv (und nicht intensiv) bewirtschaftet werden. Der Ordnungsgeber bewirkt, dass an einer Stelle ein Idealbild erschaffen wird und an anderer Stelle eine „nach uns die Sintflut“-Mentalität zu Tage bringt. Die Stimmen nach Regionalität und Nachhaltigkeit werden immer lauter. Wo aber kommt bitte mein regionales Produkt her, wenn nicht von meinem Landwirt aus der Region? Viele der hiesigen Betriebe haben nicht auf „Größe“ gesetzt. Und das allen düsteren Prognosen zum Trotz, dass sich diese Betriebe nicht halten können, da auch sie dem Weltmarktpreis standhalten müssen. Jetzt haben wir eine gute Gelegenheit, dass Produkte wieder wertgeschätzt werden anstatt der jahrelangen „Geiz-ist-geil“ Mentalität zum Opfer zu fallen. Aber diese Gelegenheit werden die regionalen, betroffenen Betriebe wohl nicht mehr nutzen können. Unter dieser Verordnung kann man wirtschaftlich nicht bestehen.

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist.

Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Die Karten

Zur Kenntnis genommen.

Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogel-

<p>müssen berichtet werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig</p>	<p>schutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

60. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Zu o. g. Entwurf einer Naturschutzgebietsverordnung bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>Ich bin Eigentümerin von Grundstücken im Gebiet Bagbander Tief. Ich verpachte diese Flächen und beziehe daraus meine Altersvorsorge.</p> <p>Die Verordnung verkennt meiner Meinung nach, dass sich das o. g. Gebiet über Jahrhunderte zu einer Natur-/Kultur-landschaft entwickelt hat, wie wir sie heute vorfinden. Die offene, von Grünland geprägte Landschaft ist erhaltenswert. Die Strukturen von kleinen bäuerlichen Familienbetrieben, erholungssuchenden Einheimischen und Touristen, Jägern, Reitern etc. eingebunden in die Wallhecken- und Flusslandschaft funktionieren gut. Viele Dinge haben sich entwickelt (so z. B. der Bestand diverser Pflanzen- und Tierarten, die die Verordnung auflistet) ohne, dass es ein großes Dazutun brauchte. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung führte erst dazu, dass sich einige der vom Verordnungsgeber aufgeführten Arten in diesem Gebiet angesiedelt haben. Die ansässigen Familien sind teilweise seit Generationen an ein und demselben Ort ansässig. Viele Bewohner empfinden eine tiefe Verbundenheit zu diesem Gebiet. Ich denke nicht, dass dem/den Bürger(-innen) / Bewirtschafter(-innen) / Nutzer(-innen) / Eigentümer(innen) etc. ein derart beeinträchtigender Maßnahmenkatalog an Verboten, Einschränkungen, Freistellungen auf Antrag, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden sollte, um dem in der Verordnung verankerten Schutzzweck zu dienen. Die Verordnung, die eine kalte Enteignung darstellt, ist unverhältnismäßig für das Gebiet.</p> <p>Ich halte für dieses Gebiet eine Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet für völlig ausreichend.</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und</p>

<p>Die Unterschutzstellung des Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, sehe ich vom Ordnungsgeber nicht ausreichend dargelegt. Der Vogelschutz kann diesen Schritt nicht rechtfertigen.</p>	<p>2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlmessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogel-</p>
--	--

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist.

Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete. Es werden Flächen, deren Schutzwürdigkeit vom Ordnungsgeber nicht ausreichend dargestellt wurde, mit einbezogen. Die Karten müssen berichtigt werden. Die Ungenauigkeiten ziehen, in Verbindung mit anderen Auflagen der Verordnung, ausufernde Folgen nach sich.

schutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschützstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Nieder-

<p>Der Standarddatenbogen enthält veraltete (mehr als 6 Jahre; Vorgabe der FFH-Richtlinie und entsprechende Rechtsprechung) Daten.</p>	<p>sächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.</p>
<p>Inmitten einer gesellschaftlichen Diskussion, den Menschen wieder an die Natur heranführen zu wollen/müssen, führen die Befahrungs-/Betretungs-/Reitsportverbote zu einem genauen Gegenteil. Nur über das „Erlebnis“ Natur werden sich Menschen begeistern lassen. Ein „Bitte-draußen-bleiben“ und Natur aus dem Schaukasten oder einer Plattform ist für mich unverständlich und ein überambitioniertes Ziel. Wir brauchen Bildung/Forschung/Lehre, Umweltbildung, Tier- und Pflanzenkunde wieder vermehrt in der Natur. Nur hier lässt sich mit allen Sinnen die Komplexität eines Ökosystems verstehen. Das was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen.</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p>
<p>Das Verbot der Grünland- und Narbenerneuerung ist zu streichen. In diesem Punkt verhindert die Verordnung, dass die Landwirte fachlich richtig arbeiten können. Es kann kein qualitativ hochwertiges Grundfutter mehr geerntet werden. Eine gutes Grundfutter erhält die Kühe auf natürliche Art und Weise gesund. Eine gesunde Kuh benötigt keine Medikamente/Antibiotika. Der Verbraucher erwartet zu Recht ein hochwertiges Lebensmittel.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten</p>

<p>Durch die Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar wird den betroffenen Landwirten die Möglichkeit zur Teilnahme an Weidemilchprogrammen genommen. Die Landwirte bekommen einen geringeren Milchpreis pro kg. Leider verschwindet hierdurch auch „DAS Bild“ Ostfrieslands, das auch touristisches Markenzeichen ist: die schwarzbunte Kuh auf grüner Weide.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nachsaat muss bleiben. Die Nachsaat ist das einzige Mittel die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten zu können.</p>	<p>Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterar-</p>
---	---

Die Gewässerabstände sind bereits umfassend geregelt. Weitere, darüberhin-
ausgehende Regelungen, wie die Verordnung sie vorschlägt, sind überflüssig.

ten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,

Die Schutzgebietsverordnung übersteigt die Vorgaben der Düngeverordnung. Es werden die einzelbetrieblichen Verhältnisse (mäßig intensive oder intensive Bewirtschaftungsweise, Bedarf an Dünger aufgrund der Bodenverhältnisse, Bedarf an Dünger aufgrund der Anzahl der Ernte/Schnitte und aufgrund der Beweidung, Bedarf der qualitativ hochwertigen Gräser etc.) außer Acht gelassen.

Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Zur Kenntnis genommen.

61. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit fast 65 Jahren und ohne Hofnachfolger werde ich voraussichtlich keine großen Investitionen mehr machen, sondern mit 53 Kühen, 10 Kälbern und 35 Rindern auf insgesamt 48,3 ha Grünland bis zur Rente hoffentlich wie bisher wirtschaften können. Ob das in der Nachbarschaft zum NSG Greetje-meer/Tweedemeer und Fehntjer Tief Süd noch auf Dauer möglich sein wird, ist nach unserer Erfahrung zweifelhaft.</p> <p>Immerhin 5,5 ha Pachtfläche fallen unter Landschaftsschutz und 9,5 ha Eigentum unter Naturschutz, sind das 31 % unserer gesamten Futterfläche bzw. 25 % unserer Eigentumsfläche, die eigentlich zur Finanzierung unseres Lebensunterhalts gedacht waren. Wir werden darauf angewiesen sein, unser Einkommen aus der Verpachtung unseres Hofes zu erwirtschaften. Die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse reicht dafür nicht aus. Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel gilt als einer der renommiertesten Gutachter bei der ökonomischen Bewertung von Naturschutzmaßnahmen bundesweit und hat Ende 2018 einen Vortrag darüber in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie sollen später unsere Pächter noch ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen? Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten</p>

Folgende Verbote sind deswegen unverhältnismäßig und unzulässig:
Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, um energie- und eiweißreiches Grundfutter zu gewinnen.

eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Das Verbot der Grünlanderneuerung und die von Ihnen vorgeschlagene Saadmischung für Über- und Nachsaaten sind ein unzulässiger Eingriff in unsere alltägliche Bewirtschaftungspraxis und ein Verstoß gegen die im Grundgesetz garantierte Berufsausübungsfreiheit.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so

Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den

	<p>Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p>
<p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand</p>

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.

der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört

Deswegen fordern wir Sie auf, die Verordnungsentwürfe, sowohl die Landschafts- wie auch die Naturschutzgebietsverordnung, entsprechend anzupassen und die Auflagen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den Ansprüchen der EU-Kommission zu genügen. Weitere Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Zur Kenntnis genommen.

62. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang

<p>vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/)4) zulässig.</p>	<p>möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

63. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Zu o. g. Entwurf einer Naturschutzgebietsverordnung bringe ich folgende Einwendungen vor:</p> <p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet Bagbander Tief. Ich verpachte diese Flächen und beziehe daraus meine Altersvorsorge.</p> <p>Der Ordnungsgeber veranlasst eine kalte Enteignung. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.</p> <p>Der Schutzzweck ist unverhältnismäßig im Vergleich zu den wirtschaftlichen Folgen für die gesamte Region. Es werden unzählige Menschen ihre Existenzen verlieren. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft dürfen so nicht umgesetzt werden. Die in der Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten existieren in dem Gebiet nicht trotz, sondern wegen der Bewirtschaftung. Der</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand</p>

<p>Gebietscharakter hat sich über Generationen, wohl Jahrhunderte hindurch entwickelt. Das was sich die betroffenen Familien über Generationen hinweg hart erarbeitet haben, fällt durch die o. g. Verordnung der katten Enteignung zum Opfer. Die Landwirte haben aufgrund der Flurbereinigung Planungssicherheit erwartet. Es wurden Investitionen vorgenommen, die in ihrem Investitionsvolumen generationsübergreifend sind. Es entstehen riesige Finanzierungslücken, wenn die betroffenen Ländereien der Kreditabsicherung dienen. Die Kreditinstitute werden die Ländereien, die unter Schutz gestellt werden, abwerten. Die noch bestehenden Kredite sind nicht mehr abgesichert.</p>	<p>der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p>
<p>Die Unterschutzstellung des Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, sehe ich vom Ordnungsgeber nicht ausreichend dargelegt. Der Vogelschutz kann diesen Schritt nicht rechtfertigen.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p>
<p>Die Befahrungs- und Betretungsrechte sind auszuweiten. Neben der Landwirtschaft wird auch noch der Tourismus-Sektor unverhältnismäßig stark beein-</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erfor-</p>

<p>trächtig. Wenn nicht hier, wo können wir Naturerlebnisse verkaufen? Aber bitte nicht aus dem Schaukasten.</p>	<p>derlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p>
<p>Das Verbot der Grünland- und Narbenerneuerung ist zu streichen. In diesem Punkt verhindert die Verordnung, dass die Landwirte fachlich richtig arbeiten können. Ein gutes Grundfutter ist die Basis einer gesunden Kuhherde und eines wirtschaftlich arbeitenden Landwirtschaftlichen Betriebes.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist.</p>

Die Möglichkeit zur Nachsaat muss bleiben. Die vorgeschlagene Saatmischung wird sich voraussichtlich in bestehender Grünlandnarbe nicht durchsetzen. Eine Abweichung von der vorgeschlagenen Saatmischung muss möglich sein.

Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei

<p>Die Gewässerabstände sind bereits umfassend geregelt. Weitere, darüberhin- ausgehende Regelungen, wie die Verordnung sie vorschlägt, sind überflüssig.</p>	<p>langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird</p>
---	--

<p>Die Schutzgebietsverordnung übersteigt die Vorgaben der Düngeverordnung. Das ist unverhältnismäßig. Zudem werden einzelbetriebliche Verhältnisse bei der o. g. Verordnung dabei außer Acht gelassen.</p> <p>Ich bin seit Jahrzehnten Jäger und sehe die jagdlichen Einschränkungen überambitioniert. Es ist anerkannt, dass die Jagd einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. Die Jagd kann gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten unterstützend einwirken. Nur allein die Lage im Natura-2000-Gebiet kann die jagdlichen Einschränkungen nicht begründen. Das öffentliche Interesse an dem Schutzzweck ist abzuwägen mit den Jagdzwecken zur Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Des Weiteren ist in § 9 Abs. 5 NJagdG explizit eine gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Jagd in Naturschutzgebieten geschaffen worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

64. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit 54 Jahren und einem Nachfolger in der Ausbildung zum Landwirt steht uns noch Einiges bevor. Unser Kuhstall soll erweitert, ein Altenteilerhaus und eine Maschinenhalle gebaut werden. Ob das in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG Fehntjer Tief Süd, also innerhalb der 500-m-Zone noch so ohne weiteres möglich sein wird, ist nach unserer Erfahrung zweifelhaft. Vor allem, nachdem die Auflagen gegenüber der Verordnung vom November 1992 nochmal erheblich nachgeschärft wurden.</p>	<p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p>
<p>Mit 120 Kühen und der zur Bestandsergänzung nötigen weiblichen Nachzucht sind wir mit 12,89 ha Acker und 82,53 ha Grünland nicht sehr üppig mit Futterfläche ausgestattet. Wenn davon noch 3,2178 ha unter Landschaftsschutz und 9,1506 ha unter Naturschutz fallen, sind das immerhin 15 % unseres Grün-</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nut-</p>

<p>lands, die uns künftig fehlen. Denn bereits die Einschränkungen bei der Neuansaat bzw. Übersaat sind ein schwerwiegender Eingriff in unsere alltägliche Wirtschaftspraxis. Da ist schon die Frage erlaubt, ob das noch verhältnismäßig ist. Allein die Begründung, man wolle damit dichte Grasbestände verhindern, lässt begründete Zweifel an der Fachkompetenz der Verfasser zu. Eine dichte Grasnarbe ist unabdingbare Voraussetzung für eine hohe Grundfutterleistung, ohne die ein wirtschaftlicher Erfolg in der Milchviehhaltung nicht möglich ist. Im Übrigen auch naturschutzfachlich von Vorteil, um ein Austrocknen des Bodens zu verhindern.</p>	<p>zung bleibt.</p>
<p>Nicht nur in den Schutzgebieten, auch im weiten Umkreis werden die Folgen zu unabsehbaren Problemen führen. Beispielsweise auf dem Pachtmarkt, der ohnehin schon von einem Nachfrageüberhang geprägt ist. Da mit diesen Auflagen kein geeignetes Futter mehr erworben werden kann, erhöht sich zwangsläufig die Nachfrage nach Ersatzflächen außerhalb. Mit nur 3,08 ha Eigentumsfläche sind wir besonders auf Pachtflächen angewiesen. Steigen hier die Kosten, sind wir davon überproportional benachteiligt. Man kann hier deswegen von einer akut existenzbedrohenden Gefahr sprechen.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>
<p>Nicht akzeptabel sind für uns auch die Auflagen im Bereich B des NSG Fehntjer Tief Süd. Anlässlich der planfestgestellten Flurneuordnung wurde beim Ausweisungsverfahren 1992 dieser Teil weitgehend von den Beschränkungen ausgenommen. Deswegen ist eine derartige Verschärfung der Auflagen, mit Verboten von Düngung, Beweidung, Bodenbearbeitung und Ernte vor dem 1. Juni unverhältnismäßig und auch unbegründet. Diese Grundstücke sind bislang in ortsüblicher Intensität genutzt worden und brauchen deshalb keinen gesonderten Schutz, der über das bisherige Niveau hinausgeht.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>
<p>Von den völlig unsinnigen Abstandsregelungen an Gewässern ganz zu schweigen. Die sind neuerdings im Niedersächsischen Wassergesetz bestimmt, und darüber hinaus sind keine weiteren Einschränkungen nötig. Auch die Düngeverordnung wurde in den letzten Jahren zweimal verschärft und erfüllt den Vorsorgegrundsatz. Wie Sie auf den Gedanken gekommen sind, eine 10 Jahre</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu</p>

alte Untersuchung aus Kalifornien zur Begründung von Gewässerabständen in einer ostfriesischen Grünlandniederung zu verwenden, kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen. Es gibt doch genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland beweisen, und hier sehe ich einen Widerspruch zu Ihrem Anliegen, dichte Grasnarben zu verhüten. Gerade die sind es doch, die in unserem vergleichsweise milden atlantischen Klima fast ganzjährig Nährstoffe entziehen und den Eintrag in Grund- und Oberflächenwasser verhindern. Das Umweltministerium hat das inzwischen auch gemerkt und deswegen Grünland in der neuen Landesdüngerverordnung grundsätzlich von den Bewirtschaftungsauflagen in den nitratsensiblen Gebieten befreit.

Deswegen fordern wir Sie auf, die Verordnungsentwürfe, sowohl die Landschafts- wie auch die Naturschutzgebietsverordnung, entsprechend anzupas-

überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Zur Kenntnis genommen.

sen und die Auflagen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um den Ansprüchen der EU-Kommission zu genügen. Weitere Einwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor.	
---	--

65. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft sind auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften.</p> <p>Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe sind auch auf uns als Lohnunternehmen angewiesen um Ihre Flächen in der angemessenen Zeit mit moderner Technik zu bearbeiten.</p> <p>Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Einschränkung des Auftragsvolumen für unser Unternehmen führen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen: - Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters - Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um Grundfutterqualität erzeugen zu können</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinkli-</p>

<p>- Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>- Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerab-</p>	<p>mas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-</p>
--	---

<p>stand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist.</p>	<p>rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
---	--

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

Fazit

Wir als Lohnunternehmen mit 13 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit über 40 Jahren! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v 5.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.

66. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den , Gemeinde(n) Ihlow- Simonswolde konkret:</p> <p>1. Gemarkung [REDACTED]</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt da: Grünland 1.33.34 ha / davon im Naturschutzgebiet 1.33.34.</p> <p>Die Fläche wird von meinem Pächter [REDACTED] bewirtschaftet. Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen.</p> <p>Die Unterschützstellung meines Eigentums führt zu einem unverhältnismäßigen Wertverlust meines Eigentums. Ich bin als Rentner von den Pachteinnahmen abhängig. Der Pächter ist nicht mehr Bereit die geforderte Pacht zuzahlen, es gleicht einer Enteignung.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

<p>Abweichende Flächenbewirtschaftung - § 4 Abs. 4</p> <p>Einwendung: Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegen steht.</p> <p>Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 1510.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.</p> <p>Anlage</p>	<p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

67. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

68. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt. Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

69. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Da ich erst vor einigen Tagen von der Betroffenheitsanalyse im Rahmen der Schutzgebietausweisung "Fehntjer Tief und Umgebung" meines Sohnes erfahren habe, möchte ich hier meine Einwendungen gegen das Schutzgebiet deutlich machen:</p> <p>Laut Analyse ist mein Sohn als Pächter meines Hofes stark durch die Einschränkungen, die ein Schutzgebiet mit sich bringt, betroffen.</p> <p>Weil die Felder für die Weidetierhaltung durch die Unterschutzstellung wertlos sind, entziehen Sie mir und meiner Ehefrau die Lebensgrundlage Für mich ist das Enteignung!!</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

70. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Da ich erst vor einigen Tagen die Betroffenheitsanalyse im Rahmen der Schutzgebietausweisung "Fehntjer Tief und Umgebung" erhalten habe, möchte ich hier nochmals meine Einwendungen gegen das Schutzgebiet zusätzlich zu meinem Schreiben vom Anfang Januar deutlich machen.</p> <p>Laut Analyse bin ich stark durch die Einschränkungen, die ein Schutzgebiet mit sich bringt, betroffen. Mir und meiner Familie (zwei minderjährige Kinder) wird die Lebensgrundlage entzogen. Mir wird das Land zur Bewirtschaftung entzogen, mit dem ich den von meinen Eltern gepachteten Hof bewirtschaftete. Wenn ich nicht genug erwirtschaftete, kann ich meinen Eltern nicht die Pacht zahlen, die sie fest als Altvorsorge eingeplant haben. Das bedeutet also nicht nur, dass ich kein Auskommen mehr habe, sondern zusätzlich von meinem geschmälernten Ertrag auch noch meine Eltern durchfüttern muss. Zumal sie die Flächen -als für die Landwirtschaft dann ungeeignetes - Land- auch keinem anderen verpachten können. Wer will solche ertragslosen Schutz-Flächen denn haben?</p> <p>Des Weiteren soll ich zusätzlich zu den finanziellen Einbußen auch noch dafür sorgen, dass die Flächen einmal pro Jahr durch eine Mahd geräumt werden. Das ist Aufwand, von dem ich nichts habe und bedeutet noch mehr finanzielle Verluste. Für mich ist das Enteignung.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>

71. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den Gemeinde(n) Moormerland , konkret:Heikeland</p> <ol style="list-style-type: none">1. DENIL [REDACTED]2. DENIL [REDACTED]3. DENIL [REDACTED]4. DENIL [REDACTED]5. DENIL [REDACTED] <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Grünland: 105 ha /davon im Naturschutzgebiet: 20 ha Gesamt: 105 ha /davon im Naturschutzgebiet: 20 ha Davon Eigentum: 15 ha im Naturschutzgebiet. Davon gepachtet: 5 ha im Naturschutzgebiet</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze Milchkühe: 160 Stallplätze Kälber: 20 Stallplätze weibl. Nachzucht: 45 Stallplätze Mastbullen: 0 Stallplätze Sonstige: 2</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen: Es übersteigt das Übermaßverbot wenn der Bereich Heikelandsweg in ein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden würde, und ist damit nicht Rechens. Vor allem wäre dies nicht gerechtfertigt, da laut BIOS in diesem Bereich keine Le-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

bensraumtypen vorhanden sind und der Bereich daher naturschutzfachlich uninteressant ist. Es gibt also nur die Lösung eines Landschaftsschutzgebietes.

Einwendung:

Im Bereich Heikelandsweg ist seit 1991 nachgewiesen kein Schutzzweck und keine Lebensraumtypen vorhanden, es gibt somit keine Begründung für die Ausweisung eines NSG in diesem Bereich. Sollte dies trotz aller dagegen sprechenden Fakten der Fall sein, werden wir als betroffene Landwirte alle möglichen Schritte juristisch einleiten um diese Ungerechtigkeit abzuwenden. Weiter noch werden wir alle FFH-Meldungen ab 1991 anfordern und mit den vorhandenen Ergebnissen über ein unabhängiges Gutachten auch feststellen dass das Gebiet nicht einmal als FFH-Gebiet gemeldet werden muss.

Einwendung:

10 m Randstreifen sind unangemessen. Vor allem bei den vorliegenden Schlaggrößen, in einem solchen Fall würden alle Flächen fast ausschließlich aus Randstreifen bestehen und eine Bearbeitung unmöglich. 10 m Randstreifen sind übertrieben, auch der Erlass des Niedersächsischen Weg sieht hierfür eine andere Lösung, und zwar 5 m Randstreifen, vor. Das ist vollkommen ausreichend und angemessen.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den

Einwendung:

Die geplante Nachsaatmischung ist für die konventionelle Nutzung ungeeignet. Weiter noch fallen so die Flächen auf lange Sicht weg, denn Ernten bleiben aus und die Flächenknappheit wird deutlich verschlimmert. Da alle Betriebe mit Flächen in der Umgebung betroffen sind wird es keine Ausweichmöglichkeiten geben und Familie die seit Jahrhunderten ansässig sind und gute konventionelle Arbeiten leisten sind dazu gezwungen Existenzen aufzugeben, Arbeitsplätze zu verlieren und Zukunftsperspektiven zu zerstören. Nur ein LSG kann davor langfristig bewahren.

ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von

<p>Einwendung: In Gebiete wo kein Schutzzweck, keine Lebensraumtypen, vorhanden sind kann und darf es nicht sein das eine NSG Ausweisung vorgenommen wird. Ein solches Gebiet, laut BIOS ohne Lebensraumtypen ist Heikelandsweg, ein LSG ist daher vollkommen angemessen. Alles andere wäre juristisch und fachlich nicht angemessen und überschreitet auch das Übermaßverbot.</p> <p>Einwendung: Wir als anliegender Betrieb sind mit einer NSG Ausweisung dazu gezwungen uns zu verkleinern und den Bestand abzustocken. Dies ist eine Katastrophe, da die meisten Betriebe als Familienbetriebe arbeiten und höchstens Teilzeitkräf-</p>	<p>Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zustän-</p>
---	---

te oder vor allem Auszubildende beschäftigen. Das bedeutet das viele wichtige Ausbildungsplätze verloren gehen aber viel schlimmer noch Betriebe existentiell gefährdet sind da in einem Familienbetrieb ja keine Angestellten eingespart werden können. Diese ist eine untragbare Situation.

Einwendung:

Eine konventionelle Bewirtschaftung der Flächen im NSG ist auf lange Sicht nicht möglich. Das zeigen die erzielten Erfahrungen und Ergebnisse aus bereits bestehenden NSG der letzten 30 Jahre. Somit würde also den ansässigen Betrieben jede Nutzungsgrundlage genommen werden. Flächenknappheit würde künstlich und unnötig zugespitzt, Betriebe wäre dazu gezwungen sich zu verkleinern, was Entlassungen von Mitarbeitern und Auszubildenden mit sich bringt. Ein NSG bedeutet ganz klar die Gefährdung von Existenzen, das Ende von Familienbetrieben und ist somit untragbar und nicht gerechtfertigt. Nur ein LSG stellt eine Lösung für alle da.

Einwendung:

Eine Ausweisung des Gebietes Heikelandsweg in ein NSG würde eine Überschreitung des Übermaßverbotes darstellen und wäre daher nicht Rechens. Weiter ist zu berücksichtigen dass mit einer solchen unter Schutz stellung ein sofortiger Wertverlust für die betroffenen Flächen einhergeht. Es besteht also langfristig nicht mehr die Möglichkeit die Ländereien zu ortsüblichen angemessenen Preisen zu verpachten oder zu verkaufen. Unser Eigentum wird somit wertlos und zusätzlich dürfen wir nicht einmal mehr über Nutzungs- und Pflegemaßnahmen entschieden. Dies ähnelt sehr der Enteignung und ist untragbar. Nur ein LSG ist die Lösung.

Einwendung:

Alle Umweltmaßnahmen können über den Erlass des Niedersächsischen Weg durchgeführt/durchgesetzt werden. Auch ist ein LSG zur Erfüllung der Vorgaben der EU ausreichend. Es ist daher kein NSG angebracht. Weiterhin werden im LSG Entschädigungen für durchgeführte Umweltmaßnahmen über den Erlass des Niedersächsischen Weges ausgeglichen. Dies ist im NSG nicht der

digen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

<p>Fall und daher für alles Bewirtschafter, Besitzer und Eigener untragbar.</p> <p>Einwendung: Es liegt keine aktuelle Betroffenheitsanalyse für die aktuelle Verordnung vor. Es wurde also nicht die Lage für die Betriebe berücksichtigt. Das ist nicht hinzunehmen dass alle Belange von außen außer Acht gelassen wurden. Es ist nicht angebracht zu diesem Zeitpunkt die Ausschreibung eines NSG vorzunehmen.</p> <p>Einwendung: Nachsäten mit einer für konventionelle Nutzung geeignete Nachsaatmischung muss genehmigt sein. Durch das Umbruchverbot ist nachsäten die einzige Möglichkeit und Variante das für die Natur und Region wertvolle Grünland zu stärken. Die Grasnarbe muss gepflegt und in bestimmten Abständen gestärkt und gepflegt werden. Vor allem nach Wintern mit starkem Mäusebefall oder Sommern mit starker Dürre wird das sehr gut erkennbar wie wichtig Nachsaatmaßnahmen sind.</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale 	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grund-</p>
--	--

Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die

sätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolg-

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt wer-

te im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde,

<p>den. Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1 Einwendung: Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E) Begründung: Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die</p>	<p>hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p>
--	--

<p>Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahr-</p>
--	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p>	<p>zeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig</p>
---	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang</p>

<p>bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt</p>	<p>möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Le-</p>
---	---

erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4

benswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-

Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach

schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und

den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrand-

schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

streifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgabers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgabers gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt.

<p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8 Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht. Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell</p>	<p>Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p>
---	---

invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist Festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirtungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter

<p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).</p>	<p>Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

72. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mein Einkommen wird zu großen Teilen aus der Verpachtung meines Hofes in Tergast erwirtschaftet.</p> <p>Sobald ich Rentner bin, wird diese Einkommen noch wichtiger. Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrup gehalten und anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie sollen meine Pächter noch ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen?</p> <p>Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt bereits allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 ö. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachge-</p>

<p>Den größten Vermögensverlust erleide ich im Teilgebiet Tergast südlich des Steinwegs, das nicht als FIM-, sondern als Vogelschutzgebiet gemeldet wurde. Warum wird das als Naturschutzgebiet mit derart restriktiven Auflagen ausgewiesen? Hier fordere ich die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, wie dort in normaler Intensität gewirtschaftet wird und keine Lebensraumtypen vorkommen.</p> <p>Die Verordnungen in dieser Form werden deshalb abgelehnt. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten ich mir unter Berufung auf das EUGHUrteil RS.C-137/14 vom 15.10.2015 vor</p>	<p>zeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

73. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb und wollen es auch bleiben. Inzwischen leben und arbeiten schon zwei Generationen auf dem Ausbildungsbetrieb mit dem Schwerpunkt Milchviehhaltung und auf 105 ha Grünland. Bei 160 Kühen, 20 Kälbern und 45 weiblichen Jungrindern zur Bestandsergänzung ist Futterfläche bei uns sowieso knapp. Umso mehr sind wir darauf angewiesen, auf jedem Hektar ausreichend Grundfutter mit hohem Energie- und Eiweißgehalt zu ernten, um unsere Tiere satt zu bekommen. Ein Verlust von fast 20 % unserer Flächenbasis in den Teilgebieten Tergast und Heikelandsweg ist eine unzumutbare Belastung unserer Existenzgrundlage. Zumal wir auf Dauer eine Erweiterung auf 200 Kühe plus Nachzucht planen.</p> <p>Wenn wir uns die Bewirtschaftungsauflagen unter § 4 des NSG-Verordnungsentwurfs ansehen, fragen wir uns, warum die hier als „Freistellungen“ bezeichnet werden. Allein schon die Regelungen im Grundschutz im Absatz 3 Nr. 1 sind eine Zumutung. Wie sollen wir ohne Neuansaat oder gar Übersaat unser Grünland in gutem Zustand halten? Wir sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen, und dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre definitiv nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert. Die Begründung ist absolut nicht nachvollziehbar. Hier heißt es, dass eine dichte Grasnarbe ausdrücklich nicht gewollt ist. Das steht im absoluten Gegensatz zu unserem Anliegen, möglichst viel Grundfutter selbst zu erzeugen. Abgesehen davon schützt eine dichte Grasnarbe den Boden vor Austrocknung und dient deswegen den Zielen von Umwelt- und Naturschutz. Da ist es schon zweifelhaft, ob eine derart schwerwiegende Einschränkung in meine Bewirtschaftungspraxis noch verhältnismäßig ist. Das Verbot ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis, ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz und führt au-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>

ßerdem dazu, dass dort auf Dauer als neuer Biotoptyp „mesophiles Grünland“ entsteht und womöglich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt wird.

Wegen der weltweit erhöhten Nachfrage nach Protein ist der Nährstoffimport aus Drittländern nicht nur umweltschädlich, sondern auch unwirtschaftlich. Es ist wesentlich sinnvoller, in geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreisläufen selbst eiweißreiches Grundfutter zu erzeugen, als Sojabohnen aus Südamerika einzuführen. Der Handelsstreit zwischen den USA und China und die schwache brasilianische Währung haben zu einer steigenden Nachfrage geführt. Hauptgrund ist der rasante Ausbau der Tierhaltung in Ostasien. Der Verbrauch von Sojaschrot ist allein in China seit 2018 von ca. 66,5 auf geschätzt 79 Millionen Tonnen gestiegen. Vor dem Hintergrund wäre es unverantwortlich, eine ursprünglich flächengebundene Tierhaltung von Importen abhängig zu machen.

Von den völlig unsinnigen Abstandsregelungen an Gewässern ganz zu schweigen. Die sind neuerdings im Niedersächsischen Wassergesetz bestimmt, und darüber hinaus sind keine weiteren Einschränkungen nötig. Auch die Düngerverordnung wurde in den letzten Jahren zweimal verschärft und erfüllt den Vorsorgegrundsatz. Wie Sie auf den Gedanken gekommen sind, eine 10 Jahre alte Untersuchung aus Kalifornien zur Begründung von Gewässerabständen in einer ostfriesischen Grünlandniederung zu verwenden, kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen. Es gibt doch genug Gutachten, die die Pufferkapazität von Grünland beweisen, und hier sehe ich einen Widerspruch zu Ihrem Anliegen, dichte Grasnarben zu verhüten. Gerade die sind es doch, die in unserem vergleichsweise milden atlantischen Klima fast ganzjährig Nährstoffe entziehen und den Eintrag in Grund- und Oberflächenwasser verhindern. Das Umweltministerium hat das inzwischen auch gemerkt und deswegen Grünland in der neuen Landesdüngerverordnung grundsätzlich von den Bewirtschaftungsauflagen in den nitratsensiblen Gebieten befreit.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den

Die Besatzdichtebeschränkung im Teilgebiet Tergast bedeutet faktisch das Ende der Weidehaltung dort. Ausgerechnet zu der Zeit, wo das meiste Gras wächst! Das wäre aus landwirtschaftlicher Sicht nicht tragisch, dann wird dort eben nur noch gemäht. Ob das für die wertbestimmenden Arten besser wäre, bezweifeln wir allerdings. Die Obergrenze von 80 kg N/ha kommt praktisch einem Berufsverbot gleich, weil wir dort den Düngbedarf nicht mehr ansatzweise decken können, und auch das Verbot von Bearbeitung und Mahd vor dem 15. Juni läuft faktisch auf eine Enteignung hinaus.

Als Nutzungsberechtigter des Flurstücks [REDACTED] hingegen protestiere ich gegen das Weideverbot, das der Landkreis dort unter Berufung auf § 30 BNatSchG aktuell erlassen hat. Nach Artikel 2 Absatz 3 sind neben den Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft auch denen von Kultur Rechnung zu tragen. Aus kulturhistorische Sicht handelt es sich bei dieser Gemeindeweide um eines der letzten Grundstücke im gemeinsamen Besitz einer Dorfgemeinschaft, wie sie bis ins vorletzte Jahrhundert ortsüblich waren.

ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens-Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Diese Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Diese Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Es fehlt ganz offensichtlich das Bewusstsein dafür, dass es sich bei den im Landkreis wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmen um Familienbetriebe handelt, die auf eigener Futtergrundlage mit möglichst geschlossenen Nährstoffkreisläufen in erster Linie Milchviehhaltung auf Grünlandbasis betreiben. Der Futtermangel der letzten drei Jahre durch Trockenheit, Mäuse, Tipula und Wildgänse hat erneut nachdrücklich vor Augen geführt, dass diese Betriebe auf jeden Hektar Futterfläche dringend angewiesen sind. Deswegen können wir Forderungen nach Renaturierung der gesamten Kulturlandschaft nur vehement ablehnen. Das wäre vor dem Hintergrund der ohnehin knappen Fläche nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die weiteren ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten des Landkreises unverantwortlich.

Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden. Wir fordern für die o. g. Teilgebiete eine LSG-Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

74. [REDACTED]
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Ter-gast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015—Rs. C-137/14) zulässig.

Zur Kenntnis genommen.

75. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir bewirtschaften sowohl im geplanten Landschaftsschutzgebiet als auch im Naturschutzgebiet einen Milchviehbetrieb. 23,8 ha sind im geplanten Landschaftsschutzgebiet und 5,7 ha im Naturschutzgebiet, dabei handelt es sich um hofnahe Mähweiden. Zur Versorgung unserer 85 Milchkühe und der weiblichen Jungrinder brauchen wir jeden Hektar. Da der Hof in der nächsten Generation fortgeführt werden soll, brauchen wir ein Mindestmaß an Sicherheit für die dafür notwendigen Investitionen. Es ist geplant, den Laufstall zu erweitern und um ca. 40 Plätze aufzustocken. Der Hofstandort liegt in der Nähe des geplanten Naturschutzgebietes und ist damit in seiner baulichen Entwicklung akut gefährdet. Wir haben in der Vergangenheit zu oft die Erfahrung gemacht, dass Ausweisungen in dieser Form und in diesem Umfang unweigerlich weitere Pufferzonen, Arrondierungen und Vernetzungen zu benachbarten Schutzgebieten nach sich ziehen. Mit entsprechenden Einschränkungen für die wirtschaftenden Betriebe, die sich dazwischen wiederfinden und an ständig restriktiveren rechtlich Vorgaben beim Naturschutz, Gewässergüte, Vorgaben zur Düngung, TA Luft und vielen weiteren Schikanen letztlich zugrunde gehen.</p> <p>Um einen möglichst hohen Grundfutteranteil zu erhalten, sind Grasqualitäten erforderlich, wie sie nur auf standortangepasst bewirtschaftetem Grünland wachsen. Futtermittelverluste können nur teilweise durch den Zukauf von Leistungsfutter ausgeglichen werden, was nicht nur aus Kosten- und ernährungsphysiologischen Gründen nachteilig ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der hohe Eintrag von Nährstoffen kontraproduktiv, der sich in der Gülle wiederfindet und binnen kurzer Zeit zu einem Nährstoffüberhang von Phosphor und Kali in der Nährstoffbilanz führt, weil das Ertragspotential des Grünlandes nicht ausgeschöpft wird. Verordnete Eingriffe können so eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung schnell aus dem Gleichgewicht bringen. Die geplanten Ausweisungen von Schutzgebieten verschärfen in beiden Landkreisen den Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren besonders deutlich geworden ist. Wir sind auf jeden Hektar angewiesen!</p>	<p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die</p>

Mit diesen Auflagen werden Familienbetriebe, die auf eigener Futtergrundlage und mit zur Fläche passendem Tierbestand wirtschaften, vorsätzlich in den Ruin getrieben. Das wäre nicht nötig, wenn die zuständigen Behörden etwas mehr Augenmaß und Kenntnis der Verhältnisse vor Ort hätten. Die Auflagen haben keinen Bezug zur tatsächlichen Bewirtschaftungspraxis, sondern dienen anscheinend nur zur Umsetzung von Standardrezepten aus der Vergangenheit. Für einen wirksamen Schutz von Wiesenbrütern brauchen wir keine flächendeckende Extensivierung, sondern eine bunte Mischung aus Grünlandschlägen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung. Damit bieten wir Gänsen und Wiesenbrütern gleichermaßen ideale Bedingungen zur Ernährung und Vermehrung, statt mit Schilf und Binsen Füchse anzusiedeln, die anschließend die Nester plündern.

Wir sind mit 29,5 ha, anteilig 23,8 ha eigene Grundstücke, hauptsächlich im Teilbereich Pudde- /Kielweg sowie Kamerke/Uhlkemoor betroffen. 5,7 ha liegen im geplanten NSG, davon 3,2 Eigentum. Das bedeutet neben den Folgen der Nutzungseinschränkungen eine gewaltige Entwertung. Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Die sind empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.

Bei sinkenden Erzeugerpreisen und steigenden Erzeugungskosten müssen wir moderat aufstocken, um unser Einkommen wenigstens zu halten. Dazu kommen nötige Investitionen in die Lagerung von Gülle und Silage, die gesetzlich

Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.

Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.

Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung

<p>vorgeschrieben sind, aber keinen Cent mehr Milchgeld bringen. Ein aus aktuellem Anlass erstelltes Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Aurich ganz klar gezeigt, dass die weitaus höchsten Umsatzerlöse auf Grünland erwirtschaftet werden. Leider bleiben davon höchstens 20 % beim Landwirt, der Rest geht an Landhandel, Lohnunternehmer und Landeigentümer - bei unserem Pachtflächenanteil von über 80 % noch etwas mehr. Gutes Grünland ist in Ertrag und Energiegehalt dem Acker mindestens gleichwertig, nur mit wesentlich höherem Arbeits- und Kostenaufwand. Extensives Grünland ist nicht kostendeckend. Wir müssten bei steigendem Anteil mehr Futtermittel importieren, mit allen negativen Folgen.</p> <p>Unsere Grundstücke sind vor einigen Jahren über ein öffentliches Flurbereinigungsverfahren melioriert und neu erschlossen worden. Es gibt dort laut der Karte des Planungsbüros BIOS keine wertbestimmenden Lebensraumtypen. Warum wird dann ein Naturschutzgebiet ausgewiesen? Schon das Verbot der Grünlanderneuerung und Übersaat im Landschaftsschutzgebiet sind unverhältnismäßig, aber die Nutzungseinschränkungen im NSG sind an unbegründeter Behördenwillkür kaum zu toppen.</p> <p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

76. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH-</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

<p>Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

77. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Hofstelle meiner Eltern und die arrondierten Futterflächen liegen nördlich angrenzend am Teilbereich „Fehntjer Tief Nord“. Wir haben schon Erfahrungen mit der Nachbarschaft von Naturschutzgebieten gemacht und sind deshalb gegen eine weitere Verschärfung der Verordnung. Weil die Betriebsnachfolge vorgesehen ist, werden wir den Milchviehbestand von derzeit 110 Kühen mittelfristig erhöhen müssen, um zukünftig ein ausreichendes Einkommen für zwei Familien zu erwirtschaften.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs sehen wir jetzt schon Probleme im Genehmigungsverfahren für die dazu notwendige Stallerweiterung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG</p>

Hier schockiert uns besonders die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder ausreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen können wir keine einzige zusätzliche Kälberhütte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung aufstellen. Das gehört deshalb unbedingt aus der Verordnung gestrichen. Durch Verordnung ist die Düngung schon sehr geregelt. Auf anmoorigen Flächen ist ja schon ein Abzug für Nachlieferung vorgesehen. Das Grünland in den Meeden lässt sich von Natur aus schon nicht so bearbeiten wie z.B. Sandböden. Hier sehe ich in der Verordnung das Problem der zeitlichen Beschränkungen. Man kann die Bearbeitung nicht nach festgelegten Terminen handhaben.

Wir bewirtschaften überwiegend Grünland. 8 % davon fällt unter die Naturschutzgebietsverordnung. Das ist ein Flächenverlust, den wir uns vor dem Hintergrund der trockenheitsbedingten Futtermittelverluste der letzten Jahre, verbunden mit Schäden durch Mäuse, Gänse und Tipula sowie dem vorsätzlich durch ausufernde Schutzgebietsausweisungen verstärkten Flächenmangel nicht mehr leisten können.

Um einen möglichst hohen Grundfutteranteil zu erhalten, sind Grasqualitäten

nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Diese Regelung stammt aus § 23 Abs. 2 BNatSchG.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse,

<p>erforderlich, wie sie nur auf standortangepasst bewirtschaftetem Grünland wachsen. Futterverluste können nur teilweise durch den Zukauf von Leistungsfutter ausgeglichen werden, was nicht nur aus Kosten- und ernährungsphysiologischen Gründen nachteilig ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der hohe Eintrag von Nährstoffen kontraproduktiv, der sich in der Gülle wiederfindet und binnen kurzer Zeit zu einem Nährstoffüberhang von Phosphor und Kali in der Nährstoffbilanz führt, weil das Ertragspotential des Grünlandes nicht ausgeschöpft wird. Verordnete Eingriffe können so eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung schnell aus dem Gleichwicht bringen.</p>	<p>die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p>
<p>Fachliche Grundlage für die Sicherung sind die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Über die fachliche Qualität kann man streiten, dass gilt aber auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unsicherheiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. Andere LRT müssen nicht geschützt werden, erst recht nicht, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p>
<p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p>	<p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p>
<p>Die Besatzdichtebeschränkungen bei der Beweidung werden zur Folge haben,</p>	<p>In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind</p>

<p>dass die Beweidung eingestellt und die Rinder im Stall gefüttert werden. Es ist doch völlig widersinnig, daß ausgerechnet zur Zeit der produktivsten Graswachstumsphase vorzuschreiben. Natürlich wird das das Ende der Weidehaltung in diesen Bereichen bedeuten, was aus naturschutzfachlicher Sicht eigentlich nicht das Ziel sein kann. Außerdem ist das ein unzulässiger Eingriff in unsere tägliche Bewirtschaftungsform. Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten. Bei den angedachten Einschränkungen ist von meiner Seite zu überlegen, den Hof weiter zu führen. Es wäre angebracht, sich bei der Unterschützstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Ich behalte mir weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

78. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Ein-

<p>widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	<p>schränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

79. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Unsere Hofstelle und die arrondierten Futterflächen liegen nördlich angrenzend am Teilbereich „Fehntjer Tief Nord“. Wir haben schon Erfahrungen mit der Nachbarschaft von Naturschutzgebieten gemacht und sind deshalb gegen eine weitere Verschärfung der Verordnung. Weil die Betriebsnachfolge vorgesehen ist, werden wir den Milchviehbestand von derzeit 110 Kühen mittelfristig erhöhen müssen, um zukünftig ein ausreichendes Einkommen für zwei Familien zu erwirtschaften.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs sehen wir jetzt schon Probleme im Genehmigungsverfahren für die dazu notwendige Stallerweiterung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG</p>

Hier schockiert uns besonders die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote ist dieses Verbot weder ausreichend bestimmt noch verständlich, weil es künftiger Behördenwillkür uneingeschränkt freie Bahn gibt. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandsschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen können wir keine einzige zusätzliche Kälberhütte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung aufstellen. Das gehört deshalb unbedingt aus der Verordnung gestrichen.

Wir bewirtschaften überwiegend Grünland. 8 % davon fällt unter die Naturschutzgebietsverordnung. Das ist ein Flächenverlust, den wir uns vor dem Hintergrund der trockenheitsbedingten Futtermittelverluste der letzten Jahre, verbunden mit Schäden durch Mäuse, Gänse und Tipula sowie dem vorsätzlich durch ausufernde Schutzgebietsausweisungen verstärkten Flächenmangel nicht mehr leisten können.

nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.

Diese Regelung stammt aus § 23 Abs. 2 BNatSchG.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die

<p>Die Besatzdichtebeschränkungen bei der Beweidung werden zur Folge haben, dass die Beweidung eingestellt und die Rinder im Stall gefüttert werden. Es ist doch völlig widersinnig, das ausgerechnet zur Zeit der produktivsten Graswachstumsphase vorzuschreiben. Natürlich wird das das Ende der Weidehaltung in diesen Bereichen bedeuten, was aus naturschutzfachlicher Sicht eigentlich nicht das Ziel sein kann. Außerdem ist das ein unzulässiger Eingriff in unsere tägliche Bewirtschaftungsform.</p> <p>Um einen möglichst hohen Grundfutteranteil zu erhalten, sind Grasqualitäten erforderlich, wie sie nur auf standortangepasst bewirtschaftetem Grünland wachsen. Futterverluste können nur teilweise durch den Zukauf von Leistungsfutter ausgeglichen werden, was nicht nur aus Kosten- und ernährungsphysiologischen Gründen nachteilig ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der hohe Eintrag von Nährstoffen kontraproduktiv, der sich in der Gülle wiederfindet und binnen kurzer Zeit zu einem Nährstoffüberhang von Phosphor und Kali in der Nährstoffbilanz führt, weil das Ertragspotential des Grünlandes nicht ausgeschöpft wird. Verordnete Eingriffe können so eine nachhaltige Grünlandbewirtschaftung schnell aus dem Gleichwicht bringen.</p> <p>Fachliche Grundlage für die Sicherung sind die Standarddatenbögen, die bei der Meldung der Gebiete maßgeblich waren. Über die fachliche Qualität kann man streiten, dass gilt aber auch für die aktuellen Erhebungen. Bei allen Unsicherheiten ist jedoch über den gesamten Zeitraum erkennbar, welche Arten und LRT in der Gebietskulisse eine Rolle spielen und welche nicht. Wertbestimmend sind vor allem Wiesenvögel und Grünlandgesellschaften sowie in Teilbereichen Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. Andere LRT müssen nicht geschützt werden, erst recht</p>	<p>Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutz-</p>
---	---

<p>nicht, weil sie wegen ihres geringen Vorkommens signifikant nicht vorhanden sind.</p> <p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p> <p>Der Schutzzweck sollte sich auf die Erhaltung der offenen Grünlandschaft und ihrer charakteristischen Arten, dem Schutz der Gewässer, der wertbestimmenden Vögel und ihrer Lebensräume beschränken. Es ist nicht nötig, alle Arten und LRT erhalten zu wollen, die theoretisch im Gebiet vorkommen oder in prähistorischer Zeit vorgekommen sein könnten.</p> <p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>gebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

80. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Alter von 82 Jahren habe ich meinen landwirtschaftlichen Grünlandbetrieb von 40,40 ha schon seit Jahrzehnten verpachtet. Die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse ist vom Gesetzgeber nicht dafür gedacht, den Lebensunterhalt des Altenteilers allein zu bestreiten. Die Einkünfte aus dem Betrieb sind zur Ergänzung vorgesehen und absolut notwendig. Wenn jedoch, wie in meinem Fall 5,50 ha unter Landschaftsschutz und 13,80 ha unter Naturschutz gestellt werden, dann bedeutet das für mich, dass fast die Hälfte meines Grundbesitzes entwertet wird.</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung. Wie soll mein Pächter da noch seinen finanziellen Verpflichtungen mir gegenüber nachkommen? Noch gravierender sind die Vermögensverluste, die empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt sind. Demnach bewirkt allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 - 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 - 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p> <p>Welchen Wert haben planfestgestellte Flurneuordnungsbeschlüsse, die mit dem Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur mit öffentlichen und privaten Mitteln finanziert wurden? Darüber können Sie sich doch nicht einfach hinwegsetzen. Schließlich wurden diese Verfahren mit dem Ziel eingeleitet, die Lebensbedingungen für die örtliche Landbevölkerung zu verbessern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass</p>

<p>Deswegen fordern wir Sie auf, sich bei der Unterschutzstellung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken und behalten uns weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Stellungnahme ausdrücklich vor.</p>	<p>trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

81. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sie drohen uns seit fast drei Jahren zusätzlich zu den schon bestehenden Naturschutzgebieten am Fehntjer Tief wieder mit einer neuen Verordnung. Das ist wegen der gerade erst abgeschlossenen Flurbereinigung Bagband/Strackholt besonders unangemessen. Die bisherigen Versuche, durch Extensivierung und erhöhte Wasserständen die Natur zu fördern, sind alle gescheitert.</p> <p>Nutzungsaufgabe ist erst recht keine Lösung. Brachflächen wie im Bereich Bagbander Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben eine grotten-schlechte Retentionsleistung, weil da kein Nährstoffentzug, sondern über diffuse Einträge aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse ist eine Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser.</p> <p>Wir bewirtschaften im Teilbereich „Bagbander Tief“ im Haupterwerb einen insgesamt 117 ha großen Milchviehbetrieb mit 80 Milchkühen sowie weiblicher Nachzucht. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, die nächste Generation steht schon in den Startlöchern. Damit zwei Familien davon leben können, ist eine Aufstockung auf 130 Kühe geplant, der Laufstall dazu ist schon genehmigt, aber wegen der unsicheren Aussichten noch nicht angefangen. Das ist unzumutbar und existenzgefährdend. Wir sind auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die weiteren bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. 12 unserer Hofweiden liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet, so dass wir künftig erheblich eingeschränkt werden.</p>	<p>Von einer Nutzungsaufgabe kann hier nicht die Rede sein, da eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG weiterhin möglich und auch notwendig ist.</p> <p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>

Insbesondere das in § 4 Absatz 3 Nr. 1 lit. b vorgeschlagene Umbruchverbot und die Saatmischung unter lit. c sind nicht für unsere Milchviehweiden geeignet. Wir sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen, und dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre auch nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert.

Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 10 und § 11 ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Vorgaben zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Zur Kenntnis genommen.

und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

82. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Sie drohen uns seit fast drei Jahren zusätzlich zu den schon bestehenden Naturschutzgebieten am Fehntjer Tief wieder mit einer neuen Verordnung. Das ist wegen der gerade erst abgeschlossenen Flurbereinigung Bagband/Strackholt besonders unangemessen. Die bisherigen Versuche, durch Extensivierung und erhöhte Wasserständen die Natur zu fördern, sind alle gescheitert.</p> <p>Nutzungsaufgabe ist erst recht keine Lösung. Brachflächen wie im Bereich Bagbander Tief/Sauteler Kanal mit Gehölzentwicklung haben eine grotten-schlechte Retentionsleistung, weil da kein Nährstoffentzug, sondern über diffuse Einträge aus Luftverunreinigungen ein erhöhter Eintrag erfolgt. Die Blattmasse ist eine Falle für Schadstoffeinträge, wobei mit steigendem Totholzanteil die Aufnahmekapazität ab und die Freisetzung durch Zersetzung der Biomasse zunimmt. Mit zunehmendem Alter zeigen Sukzessionsflächen deshalb steigende Nitratkonzentrationen im Sickerwasser.</p> <p>Wir bewirtschaften im Teilbereich „Bagbander Tief“ im Haupterwerb einen insgesamt 117 ha großen Milchviehbetrieb mit 80 Milchkühen sowie weiblicher Nachzucht. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, die nächste Generation steht schon in den Startlöchern. Damit zwei Familien davon leben können, ist eine Aufstockung auf 130 Kühe geplant, der Laufstall dazu ist schon genehmigt, aber wegen der unsicheren Aussichten noch nicht angefangen. Das ist unzumutbar und existenzgefährdend. Wir sind auf jeden Hektar Futterfläche angewiesen. Nicht nur das Landschaftsschutzgebiet, sondern auch die weiteren bestehenden und geplanten Naturschutzgebiete verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche und damit an Grundfutter, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat. 12 unserer Hofweiden liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet, so dass wir künftig erheblich eingeschränkt werden.</p>	<p>Von einer Nutzungsaufgabe kann hier nicht die Rede sein, da eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG weiterhin möglich und auch notwendig ist.</p> <p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p>

Insbesondere das in § 4 Absatz 3 Nr. 1 lit. b vorgeschlagene Umbruchverbot und die Saatmischung unter lit. c sind nicht für unsere Milchviehweiden geeignet. Wir sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen, und dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre auch nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert.

Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 10 und § 11 ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Vorgaben zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Zur Kenntnis genommen.

und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

83. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH-</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

<p>Das Verbot der Grünland-/Narbenerneuerung entspricht einem Totalausfall der Flächen.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Manch anderes Verbot der Verordnung, das durch Freistellung auf Antrag abgemildert werden soll, kommt dennoch einem Verbot gleich, da es für die witterungsabhängige landwirtschaftliche Tätigkeit unpraktikabel ist. Ich widerspreche der Verordnung, da diese in vielen Punkten die Existenz der betroffenen Landwirte bedroht.</p>	<p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die</p>

<p>Ich widerspreche der Verordnung hinsichtlich der Vorgaben zu den Betretungs- und Befahrungsrechten, des Reitverbots, der Verbote hinsichtlich der fischereilichen Nutzung sowie der jagdlichen Nutzung, der Betretungsrechte hinsichtlich wissenschaftlicher Forschung/Lehre/Information/Bildung. Diese Verbote/Einschränkungen/Freistellungen auf Antrag erscheinen mir unverhältnismäßig hart, unpraktikabel und nicht förderlich für die Entwicklung der Beziehung zwischen Menschen und Natur. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen. Natur darf kein „Objekt“ werden, dass man sich im Schaukasten oder von einer Plattform aus anschauen darf. Naturerlebnis ist das Erleben der Natur in der Natur.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig</p>	<p>Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

84. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Hofnachfolger möchte ich gerne den elterlichen Hof übernehmen. Momentan sieht es aber für unsere betriebliche Entwicklung eher finster aus. Wir sind mit 29,5 ha, anteilig 23,8 ha eigene Grundstücke, hauptsächlich im Teilbereich Pudde-/Kielweg sowie Kamerke/Uhlkemoor von den geplanten Schutzgebietsausweisungen betroffen. 5,7 ha liegen im geplanten NSG, davon 3,2 Eigentum.</p> <p>Wegen der geplanten Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 des NSG-Verordnungsentwurfs wird voraussichtlich das Genehmigungsverfahren für die Stallerweiterung schwierig und aufwendig. Ein mögliches KO-Kriterium wird die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannte Bedingung, dass die Verbote sich nicht nur auf Handlungen im NSG beziehen, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wegen der nicht abschließenden Liste der Verbote fehlt es diesem Verbot an Bestimmtheit und Verständlichkeit. Mit dieser Regelung ist unser Betrieb selbst bei Bestandschutz für die bestehenden genehmigten Anlagen auf mittlere Sicht erledigt. Unter diesen Voraussetzungen wird schon ein zusätzlicher Kälberglu an einer Umweltverträglichkeitsprüfung scheitern. Das gilt es unbedingt zu verhindern, diese Auflage muss deshalb aus dem Verordnungsentwurf gestrichen werden.</p> <p>Bei steigenden Erzeugungskosten und einem Milchpreis, der seit Jahren eher fällt, müssen wir stetig, wenn auch moderat aufstocken, um unser Einkommen wenigstens zu halten. Dazu kommen nötige Investitionen in die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Grundfutter, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber keinen Cent mehr Erlös bringen. Kein Wunder, dass gerade wir jüngeren Bauern vor den Zentrallagern der Lebensmittelkonzerne demonstrieren. Aktuelle Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen haben ganz klar gezeigt, dass die weitaus höchsten Umsatzerlöse auf Grünland erwirtschaftet werden. Leider bleiben davon höchstens 20 % beim Landwirt, der Rest geht an Landhandel, Lohnunternehmer und Landeigentümer. Gutes Grünland ist in</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-</p>

<p>Ertrag und Energiegehalt dem Acker mindestens gleichwertig, nur eben mit wesentlich höherem Arbeits- und Kostenaufwand.</p> <p>Folgende Verbote sind deswegen unverhältnismäßig und müssen geändert werden:</p> <p>Die Grünlanderneuerung muss weiter zulässig bleiben, weil wir energie- und eiweißreiches Grundfutter brauchen.</p>	<p>NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
--	--

<p>Die von Ihnen vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist fachlich unsinnig und ein unzulässiger Eingriff in unsere grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
--	---

Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet einge-

<p>Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.</p> <p>Hinsichtlich der Wiederherstellung hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p>	<p>stuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen</p>
--	--

Das generelle Verbot nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG reicht aus, allen Handlungen entgegen zu wirken, vorhersehbaren wie unvorhersehbaren, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder ihnen entgegenstehen. Alle Verbote und Einschränkungen, die über diesen Verbotstatbestand hinausgehen, sind ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und daher unzulässig.

für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die absolut notwendigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Zur Kenntnis genommen.

85. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung" erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FPH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Ter-gast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH-bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Das Verbot der Grünland-/Narbenerneuerung entspricht einem Totalausfall der Flächen.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verböten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der ge-

Manch anderes Verbot der Verordnung, das durch Freistellung auf Antrag abgemildert werden soll, kommt dennoch einem Verbot gleich, da es für die witterungsabhängige landwirtschaftliche Tätigkeit unpraktikabel ist. Ich widerspreche der Verordnung, da diese in vielen Punkten die Existenz der betroffenen Landwirte bedroht.

fährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grund-

<p>Ich widerspreche der Verordnung hinsichtlich der Vorgaben zu den Betretungs- und Befahrungsrechten, des Reitverbots, der Verbote hinsichtlich der fischereilichen Nutzung sowie der jagdlichen Nutzung, der Betretungsrechte hinsichtlich wissenschaftlicher Forschung/Lehre/Information/Bildung. Diese Verbote/Einschränkungen/Freistellungen auf Antrag erscheinen mir unverhältnismäßig hart, Lanpraktikabel und nicht förderlich für die Entwicklung der Beziehung zwischen Menschen und Natur. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen. Natur darf kein „Objekt“ werden, dass man sich im Schaukasten oder von einer Plattform aus anschauen darf. Naturerlebnis ist das Erleben der Natur in der Natur.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>stücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

86. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Flächen im geplanten Naturschutzgebiet:</p> <p>FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 2,7388 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 1,5062 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 4,4262 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 1,074 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 1,4906 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 1,3438 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 2,2587 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 0,9313 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 2,6298 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 1,1686 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 1,7 ha FLIK: DENILI [REDACTED] Fläche: 2,9342 ha (Pachtfläche).</p> <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Grünland: 56,4 ha, davon im Naturschutzgebiet 24,2 ha Gesamt: 56,4 ha, davon im Naturschutzgebiet 24,2 ha Davon Eigentum: 44,3 ha, davon im Naturschutzgebiet 21,3 ha Davon gepachtet: 12,1 ha, davon im Naturschutzgebiet 2,9 ha.</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze Milchkühe: 70 Stallplätze Kälber: 22 Stallplätze weibl. Nachzucht. 47</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen: Durch die Flurbereinigung hat mein Betrieb 10,2 ha Pachtfläche als Eigentumsfläche im besagten Gebiet ausgetauscht bekommen. Dies bedeutet eine Verminderung meiner Eigentumsver-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich im Teilgebiet Bagbander Tief, welches als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll.</p>

te. Wenn ich meine Flächen zudem nicht mehr wirtschaftlich bearbeiten kann, bedroht dies meine Existenz, denn der Zukauf von Futter ist teuer und belastet die Umwelt doppelt. Somit würde Betrieben jede Nutzungsgrundlage genommen und das ist eine unnötige, untragbare und nicht gerechtfertigte Situation. Aufgrund des Klimawandels und der zunehmenden Trockenheit haben wir schon einhergehenden Futtermangel, deshalb ist jeder ha Land unentbehrlich, denn ohne intensive Bewirtschaftung erzielen wir keinen angemessenen Ertrag. Auch wegen der Dünge-Verordnung ist jeder m² äußerst wichtig, denn Flächen zum dazu pachten stehen nicht zur Verfügung. Auch für unsere Pachteinnahmen, sollte der Betrieb nicht weitergeführt werden, sieht es für unsere Flächen im NSG schlecht aus: Denn Einnahmen für Flächen in einem solchen Gebiet mit derartigen Auflagen belaufen sich gegen Null, im Gegenteil es fallen für die Bewirtschaftung sogar Kosten an, da diese Flächen dann von beauftragten Firmen bearbeitet werden müssen weil sie für Landwirte keine angemessene Nutzung mehr darstellen.

Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).

Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorha-

Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abge-

ben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden

sehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

<p>des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Ellyguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).</p> <p>In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.</p> <p>Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.</p>	<p>Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.</p> <p>Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23</p>
--	---

Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 13 368/08.T — juris, Rn. 398).

BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unter-

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden. Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E) Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

schutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E)

Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach §

<p>Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E)</p> <p>Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E) Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E). Das Verbot ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewir-</p>
--	---

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E). Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E). Die vorgeschlagene Saatmischung für über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSGVO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetenschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt,

ken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasgemischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschrän-

warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur-schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSGVO-E). Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kul-

kungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

turzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer.

Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zuge-

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der

stimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt

Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse

Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind.

Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

<p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10p15 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.</p> <p>Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

87. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ausgerechnet meine hofnahen Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Da frage ich mich schon, wie ich zukünftig meine 40 Milchkühe und die weiblichen Rinder satt bekomme, die ich zur Bestandsergänzung brauche. Wenn fast 40 % meines Grünlands nur noch unter Auflagen zu bewirtschaften ist, wird es eng. Weil der Betrieb auch in der nächsten Generation weiter bewirtschaftet werden soll, ist eine Aufstockung auf 50 Kühe geplant. Ob wir die dafür nötige Futterfläche noch pachten können, ist wegen der steigenden Nachfrage aufgrund der Schutzgebiete fraglich.</p> <p>Das Verbot des Grünlandumbruchs und der Nach-/bzw. Übersaat führt auf Dauer zu Ertrags-, Energie- und Proteinverlusten und ist außerdem ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis. Das ist ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz und führt außerdem dazu, dass dort auf Dauer als neuer Biotoptyp „mesophiles Grünland“ entsteht und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt wird. Wir sind darauf angewiesen, möglichst viel Milch aus eigenem Grundfutter zu erzeugen. Dafür braucht das Grünland eine passende Qualität. Ansonsten müssten wir mehr Futter importieren, und das wäre definitiv nicht im Sinne einer naturverträglichen Landwirtschaft. Gerade die Nachsaat wird doch empfohlen, um Umbruch und Neuansaat zu vermeiden, und in Wasserschutzgebieten finanziell gefördert.</p> <p>Wegen der weltweit erhöhten Nachfrage nach Protein ist der Nährstoffimport aus Drittländern nicht nur umweltschädlich, sondern auch unwirtschaftlich. Es ist wesentlich sinnvoller, in geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreisläufen selbst eiweißreiches Grundfutter zu erzeugen, als Sojabohnen aus Südamerika einzuführen. Insbesondere der Handelsstreit zwischen den USA und China und die schwache brasilianische Währung haben zu einer derart starken Nachfrage geführt, dass inzwischen sogar GVO-freie Bohnen, die ursprünglich für Europa gedacht waren, nach Asien verschifft wurden. Hauptgrund ist der rasante</p>	<p>Diese Einwendung bezieht sich auf die LSG-VO.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgras-mischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>

Ausbau der Tierhaltung in Ostasien. Der Verbrauch von Sojaschrot ist allein in China seit 2018 von ca. 66,5 auf geschätzt 79 Millionen Tonnen gestiegen. Vor dem Hintergrund wäre es unverantwortlich, eine ursprünglich flächengebundene Tierhaltung von Importen abhängig zu machen.

Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlicher Unsinn, weil bei Grünland keine Abschwemmungen vorkommen. Das ist durch unzählige Gutachten belegt. Das von Ihnen in der Begründung genannte Gutachten einer kalifornischen Universität ist völlig ungeeignet für unsere Grünlandregion. Außerdem sind die Abstände schon in der Düngeverordnung und im Niedersächsischen Wassergesetz reglementiert.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber manchmal auf Feuchtgrünland bei ungünstiger Witterung nicht zu verhindern, um Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in § 10 und § 11 ist unzumutbar. Wir wissen doch gar nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unser Grünland vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung entsteht, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Was die Wiederherstellung angeht, hat die EU-Kommission wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht immer und überall alle möglicherweise vorkommenden Arten zu schützen gleichermaßen zu schützen sind, sondern dass innerhalb biogeografischer Regionen Prioritäten zu setzen sind.</p>	<p>Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand</p>
---	---

<p>Vorlage für diesen Entwurf war offenbar die Mustersatzung des NLWKN, die für Naturschutzgebiete geschrieben wurde und deshalb für eine LSG-Verordnung nicht geeignet ist.</p>	<p>der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p>
<p>Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren.</p>	<p>Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an</p>

<p>Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt.</p> <p>Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist.</p> <p>Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

88. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Sauenhalter mit überwiegend Ackerland bin ich ein Ausnahmefall unter meinen Berufskollegen. Ich bewirtschafte im Teilbereich „Bagbänder Tief“ 3,28 ha Grünland und 3,54 ha Ackerland. Das sind 76 % meines Grünlands und 8 % meines Ackers. Beim Acker ist besonders das Pflanzenschutzverbot unter § 4 Absatz 2 Nr. 6 des LSG-Verordnungsentwurfs unverhältnismäßig und bedeutet in der Praxis eine Zwangsökologisierung. Oder soll ich vor jedem Pflanzenschutzinsatz einen Befreiungsantrag stellen? Das ist unzumutbar und verstößt gegen das Übermaßverbot. Für das Grünland bedeutet das Verbot von Umbruch, Neuansaat und sogar Übersaat eine Beschränkung, die nicht mit der Sozialbindung des Eigentums vereinbar ist. Diese Verbote sind ein unzulässiger Eingriff in unsere alltägliche Bewirtschaftungspraxis und ein Verstoß gegen die im Grundgesetz garantierte Berufsausübungsfreiheit.</p> <p>Fachlich unsinnig sind auch die Gewässerabstände in § 4 Absatz 3 des LSG-Verordnungsentwurfs. Eine Untersuchung aus Kalifornien als Referenz zu nehmen, zeugt von kaum zu überbietender Ignoranz. Es gibt mehr als genug Gutachten, die die Speicherkapazität von Grünland belegen. Z. B. Prof. Paaß von der Universität Bonn aus 1991, Prof. Frede von der Universität Gießen aus 2003, Dr. Wolter vom Umweltbundesamt 2014 oder zuletzt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer Stellungnahme zur jüngsten Novellierung der Düngeverordnung vom 05.11.2019.</p>	<p>Das Teilgebiet Bagbänder Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Einwendungen beziehen sich auf die LSG-VO.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet einge-</p>

<p>Die Duldung der Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist unzumutbar. Wir wissen nicht, auf welche Ideen und Einfälle Naturschutzbehörden und Ingenieurbüros noch kommen, um unsere Flächen vor uns zu schützen. Sie können nicht ernsthaft verlangen, dass wir Verordnungen befolgen, die wir noch gar nicht kennen. Managementpläne sind in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern zu erarbeiten, auch um von deren Praxiserfahrung zu profitieren. Was ohne diese Erfahrung passiert, sehen wir zur Genüge in den bestehenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Professor Dr. Albrecht Mährlein aus Kiel hat Ende 2018 einen Vortrag über die finanziellen Folgen von Naturschutzmaßnahmen in Holtrop gehalten. Er hat anhand zahlreicher Praxisbeispiele eindrucksvoll dargestellt, dass schon bei einer relativ geringfügigen Betroffenheit Verluste entstehen, die wesentlich höher sind als die durchschnittliche jährliche betriebliche Eigenkapitalbildung.</p>	<p>stuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebs-</p>
--	---

<p>Noch gravierender ist der Vermögensverlust. Der ist empirisch anhand von Umfragen unter Buchstellen und Sachverständigen sowie Beratern im Agrarkreditgeschäft belegt. Demnach verursacht allein die Sicherung als LSG ohne Auflagen einen Wertverlust von 15 — 20 %. Bei konkreten Bewirtschaftungseinschränkungen betragen diese 70 — 85 %. Das geht weit über das zulässige Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus.</p> <p>Nicht nur die Landschaftsschutzgebiete, sondern auch die weiteren bestehen-</p>	<p>struktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

den und geplanten Naturschutzgebiete verschärfen in den beiden Landkreisen Aurich und Leer den schon bestehenden gravierenden Mangel an Fläche, was in den letzten drei Jahren mit Schäden durch Mäuse, Dürre und Tipula katastrophale Ausmaße angenommen hat.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum Grundstücke, die in aufwendigen Flurbereinigungsverfahren, gefördert mit öffentlichen und privaten Mitteln, Landabzug für den Naturschutz, melioriert, arrondiert und erschlossen, zu Verbesserung der Agrarstruktur planfestgestellt und zugeteilt, jetzt plötzlich wieder extensiviert werden sollen. Unwürdig war in diesem Zusammenhang auch der Versuch von Landkreisen und Bezirksregierung, sich gegenseitig die Verantwortung für dieses Desaster zuzuschieben.

Der niedersächsische Weg, eine Rahmenvereinbarung, die neben der Landesregierung auch LSV und Landvolk, Landwirtschaftskammer und die Naturschutzverbände unterschrieben haben, formuliert verbindliche Vorgaben zu den Themen, die Sie hier per Verordnung regeln wollen. Die sind sogar schon im niedersächsischen Wassergesetz und Naturschutzgesetz festgeschrieben. Was hat Sie bewogen, diese Vorgaben noch zu toppen und Auflagen auszuendenken, die weder der Natur noch uns was bringen? Ist nicht eine gesetzliche Vorgabe, die einstimmig im Landtag beschlossen wurde, wesentlich verbindlicher als Vorgaben aus dem NLWKN?

Entscheidend für den Schutzstatus ist der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt der Meldung an die EU. Die landwirtschaftliche Nutzung hat schon damals das Gebiet geprägt und ist deshalb nicht weiter einzuschränken. Deswegen müssen alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten weiter möglich bleiben, die schon zum Zeitpunkt der Meldung üblich und zulässig waren. Wir fordern deshalb eine Verordnung, die sich auf die nötigen Regeln zur Erhaltung der wertbestimmenden Arten und deren Lebensräume beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Der Schutzzweck der NSG-VO geht über die Erfordernisse des Niedersächsischen Weges hinaus. Zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben ist es gem. § 32 BNatSchG notwendig geeignete Verbote aufzustellen, um diese Schutzziele erreichen zu können. In einigen Bereichen, z.B. der Anwendung Pflanzenschutzmittel, beschränkt sich die Verordnung auf die Regelungen des Nds. Weges.

Das Netz „Natura 2000“ besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) nach der Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG). Die Vogelschutzgebiete (VSG) gelten unmittelbar nach ihrer Meldung durch die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission als besondere Schutzgebiete (Special Protection Areas - SPA) und gehören damit dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ an. Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Nach Artikel 4, Absatz 1 der Richtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären. Nach Artikel 4, Absatz 2 besteht zudem auch für alle nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten die Verpflichtung hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bereits basierend auf der VSRL vom 2. April 1979 wurde das Fehntjer Tief an die EU in den 1980er Jahren gemeldet. In den Karten für avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen – Brut-/Gastvögel von 1986-1992 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 ist das Fehntjer Tiefgebiet bereits als gemeldetes „Besonderes Schutzgebiet“ dargestellt.

Die EU-Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils für sog. biogeografische Regionen. Eine Liste wurde erstmals im Dezember 2004 veröffentlicht, in der das Fehntjer Tief enthalten ist.

Darauf aufbauend basiert der Schutzstatus auf dem Schutzzweck, der unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden ist, und der allgemeinen Verpflichtung zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Mit der Meldung des Gebietes an die EU-Kommission entstand zudem die Verpflichtung geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Merkmale des Gebietes zu ergreifen.

89. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft sind auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften.</p> <p>Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe sind auch auf uns als Lohnunternehmen angewiesen um Ihre Flächen in der angemessenen Zeit mit moderner Technik zu bearbeiten.</p> <p>Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Einschränkung des Auftragsvolumen für unser Unternehmen führen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen: - Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters - Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um Grundfutterqualität erzeugen zu können</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinkli-</p>

<p>- Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>- Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerab-</p>	<p>mas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-</p>
--	---

<p>stand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist.</p>	<p>rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
---	--

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

Fazit

Wir als Lohnunternehmen mit 3 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 7 Jahren! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v 5.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.

90. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Auftrag und in beiliegender Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED] [REDACTED], nehme ich nachstehend Stellung zum o. g. Verordnungsentwurf. [REDACTED] bewirtschaftet unter der o. g. Anschrift gemeinsam mit ihrem Ehemann [REDACTED] einen Milchviehbetrieb mit überwiegend Grünland im Teilgebiet Oldersumer Sieltief.</p> <p>Da wir die fachlichen und rechtlichen Belange bereits umfassend in mehreren Einwendungen geltend gemacht haben, stellen wir in diesem Falle die sozialen und kulturellen Folgen der Verordnungsentwürfe in den Vordergrund. Denn nach Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sind neben wirtschaftlichen auch diesen Anforderungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei den hier wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben handelt es sich überwiegend um Familienunternehmen im eigentlichen Sinne, das heißt, die Arbeit wird überwiegend von Familienangehörigen geleistet, vielfach informell im Rahmen der unentgeltlichen familiären Mithilfe, mit Lohnverzicht und ohne Arbeitszeitbegrenzung. Angesichts der Preisentwicklung beim Erlös landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der einen Seite und der ständig steigenden Kosten bei den Produktionsfaktoren auf der anderen Seite besteht dazu außer einer Betriebsaufgabe und Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit auch kaum eine Alternative. Diese Form der Selbstausbeutung ist im Grunde nicht weniger unsozial als der Einsatz zweifelhafter Subunternehmen im nachgelagerten Bereich, wird aber weniger skandalisiert, weil sie freiwillig als Ergebnis familiärer Solidarität und im Verborgenen stattfindet.</p> <p>Diese Solidarität und unentgeltliche Hilfeleistung gibt es außerhalb von Familienunternehmen kaum noch, da ansonsten jede wirtschaftliche Leistung monetarisiert und mit hohem bürokratischen Aufwand abgerechnet wird. Die Flexibilität und auch das Ausmaß der Gleichberechtigung ist in solchen informellen Familienstrukturen generell höher als bei einem offiziellen Arbeits- und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

<p>Anhängigkeitsverhältnis. Gleichzeitig geht aber die Doppelfunktion, hier sogar zusätzlich mit außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit, meistens zu Lasten der Ehefrau.</p> <p>Nun werden trotz aller Proteste und Bauerndemonstrationen die Landkreise wenig an den Produktpreisen ändern können. Sie tragen aber entscheidend dazu bei, die Kosten der Erzeugung zu beeinflussen. Auflagen gleich welcher Art, sei es beim Bau von Wirtschaftsdünger- und Grundfutterlagern oder bei der Bewirtschaftung von Futterflächen, wirken unmittelbar auf das Betriebsergebnis. Die Kosten der Grundfüttererzeugung sind einer der entscheidenden Faktoren für Erfolg oder Mißerfolg in der Milchviehhaltung. Die Ausfälle der letzten drei Jahre infolge von Schäden durch Trockenheit, Mäuse, Tipula und Gänse haben hinreichend belegt, welche katastrophalen Folgen der Verlust von Grundfutter hat und in welchem Ausmaß der Bewirtschafter vom Ertrag seiner Flächen abhängig ist. Vor dem Hintergrund wäre es unverantwortlich, durch ein Übermaß bei der Festlegung von Gewässerrandstreifen oder der Neuansaat von Grünland gerade diese Betrieben die Existenzgrundlage zu entziehen.</p>	<p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nähstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet einge-</p>
--	--

stuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der LSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 ab-

Weitere Einwendungen behalten wir uns unter Berufung auf das Urteil der Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 unter dem AZ. RS.-C-137/14 ausdrücklich vor.

weichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Zur Kenntnis genommen.

der Sieve würde, da es sich um ein Grenzstück handelt, geteilt werden. Das Land ist Dräniert somit haben wir im Frühjahr eine gute Befahrbarkeit. Die Einschränkungen unseres Betriebes sind groß genug, da alle unsere Flächen im Wasserschutzgebiet liegen. Weitere Einschränkungen würden eine Milchviehhaltung mit Weidehaltung nicht mehr ermöglichen.

Richtig ist, dass die Schutzform des LSG - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um Gebieten des Netzes Natura 2000 den erforderlichen normativen Schutz zu vermitteln. Hiermit übereinstimmend verpflichtet § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen FFH-Gebiete und die Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären, ohne die Schutzform zu bestimmen. Die zuständigen Behörden verfügen daher insoweit über ein Auswahlermessen. Die Annahme, dass das Fehntjer Tief-Gebiet nicht zum NSG, sondern allenfalls zum LSG erklärt werden könnte, ist dennoch unberechtigt. Auch wenn beide Schutzformen im Zuge der BNatSchG-Novelle 2010 einander angenähert worden sind, erscheint eine LSG-Verordnung in Ansehung der besonderen Wertigkeit des Gebietes sowie der Vielzahl, Gefährdung und besonderen Schutzbedürftigkeit der (auch) aus unionsrechtlichen Gründen in wirksamer Weise zu sichernden Lebensraumtypen und Arten nicht von hinreichender Effektivität. Dabei ist davon auszugehen, dass der Schutz eines Gebietes umso strenger sein muss, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der dort maßgeblichen Schutzgüter ist. Ein wirksamer Schutz der hier in Rede stehenden und vielfach besonders gefährdeten Schutzgüter setzt voraus, dass sämtliche Handlungen unterbunden werden, mit denen sich die Möglichkeit einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile verbindet. Ein derartiger Schutz kann aus Gründen des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur durch die Erklärung zum NSG gesichert werden, während in einem LSG kraft der Anordnung des § 26 Abs. 2 BNatSchG stets nur solche Handlungen im Wege des Erlasses repressiver Verbote untersagt werden dürfen, „die den Charakter des Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen“. Da die Schutzform des LSG nicht geeignet erscheint, den im Fehntjer Tief vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, unterliegt es keiner rechtlichen Beanstandung, wenn diesem Gebiet der Status eines NSG eingeräumt wird.

Allgemeines

<ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17). • Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 —8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 —9 B 28/08; 	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bun-

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

des Verwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thema-

tisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

<p>Einwendung: Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.</p> <p>Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird</p>	<p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestim-</p>
--	---

<p>durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>mungen verboten.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogel-</p>
---	---

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p>	<p>schutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2</p>
---	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Informati-</p>	<p>NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige</p>
---	---

<p>on und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E). Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmi-</p>	<p>Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter</p>
---	--

gung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

(Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

<p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegetenschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier aus-</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm),</p>
--	--

schließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die

Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechen-

<p>Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7 Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei</p>	<p>de Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.</p> <p>Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfi-</p>
--	--

<p>rechtfertigen sich nicht. Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p>	<p>schereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.</p>
<p>Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8 Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht. Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrund-</p>

Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

satzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

<p>Weitere Einwendungen Einwendung: Flächenknappheit wird durch ein NSG unnötig gesteigert. Begründung: Futterflächen sind schon jetzt knapp.</p> <p>Einwendung: Eine Ausweisung zum NSG Begründung: Übersteigt das Übermaßverbot da es laut Gutachten keine Lebensraumtypen auf dem Heikeland gibt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21). Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>s.o. Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

92. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Auftrag und in beiliegender Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED] nehme ich ergänzend zu dessen eigener Einwendung nachstehend Stellung zum o. g. Verordnungsentwurf.</p> <p>Da [REDACTED] seine persönliche Betroffenheit bereits selber und wir die fachlichen und rechtlichen Grundlagen ausführlich dargestellt haben, gebe ich an dieser Stelle noch ein paar allgemeine Hinweise auf die Gründe, die dieses Ausweisungsverfahren für alle Beteiligten derart konfliktrichtig gemacht haben.</p> <p>Dieser Fall ist exemplarisch für alle Betroffenen, die nicht (mehr) selbst landwirtschaftlich tätig sind, aber als Eigentümer und Verpächter im gleichen Ausmaß vom Ertrag ihrer Grundstücke abhängig sind wie die Bewirtschafter. Die Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse ist generell nur als Teilabsicherungssystem konzipiert, die eigentliche Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter ist weiterhin der landwirtschaftliche Betrieb bzw. Grundbesitz. Der Agrarökonom Prof. Dr. Albrecht Mährlein hat in seinem Vortrag über die Bewertung von Naturschutzmaßnahmen am 01.09.2016 anlässlich der Jahrestagung des Deutschen Anwaltvereins in aller Deutlichkeit und anhand empirischer Erhebungen schlüssig begründet das Ausmaß dieser Wert- und Einkommensverluste nachgewiesen. Diese negative Wertbeeinflussung wird jedoch bislang, im Gegensatz zur Abschreibung bei der grundbuchlichen Sicherung von Kompensationsflächen, bei der Ausweisung von Schutzgebieten nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfor-</p>

<p>Die Art und Weise, wie im Juni 2018 zunächst die Grundstückseigentümer über das geplante Verfahren informiert wurden, ohne belastbare Aussagen zu Art und Ausmaß, offenbar ohne Abstimmung unter den beteiligten Landkreisen, hat Gerüchten, Ängsten und Spekulationen Tür und Tor geöffnet. Der erste Entwurf, der erst gegen Ende des Jahres einem begrenztem Kreis bekannt gemacht wurde, war allerdings nicht geeignet, diesen Sorgen ein Ende zu bereiten. Zu sehr orientierte sich diese Fassung an der Mustersatzung des NLWKN, die für diese Kulisse beim besten Willen nicht zu gebrauchen war. Was die Landkreise bewogen haben mag, mit derartigen Maximalforderungen ins Rennen zu gehen, bleibt unklar. Das hätte nur Sinn, wenn man sich Spielraum für künftige Verhandlungen schaffen will, um nicht allzu viele Zugeständnisse zu machen. Der Nachteil dabei ist, wie in diesem Fall, dass breite Bevölkerungsschichten in Aufruhr gebracht und unnötig Konfliktpotential geschürt wird.</p> <p>Dass während der Verhandlungen die Bewirtschaftungsaufgaben im Vorder-</p>	<p>derlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entste-</p>
---	--

grund standen, ist wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nicht nur für die ökologische, sondern auch für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Gebietskulisse von über 3.000 ha nachvollziehbar. Dabei wurden aber die berechtigten Anliegen der älteren Generation nicht hinreichend berücksichtigt. Völlig aus dem Blick gerät hierbei, dass es sich nicht nur um eine ökonomische, sondern auch um eine generelle Entwertung und Herabwürdigung der Lebensleistung dieser Generation handelt. Das wird am Beispiel der [REDACTED] besonders deutlich. Der Altenteiler hat unter größtmöglichen persönlichen Einsatz den Betrieb erworben, in unermüdlicher Arbeit entwickelt, ausgebaut, angepasst, perfektioniert und in einem Zustand an Sohn und Schwiegertochter weitergegeben, die es denen ermöglichte, diese Aufbauarbeit weiter zu führen. Er ist zu Recht stolz auf diese im besten Sinne des Wortes nachhaltige Entwicklung als Grundlage für den Erfolg seiner Nachfolger. Wir können es uns aus heutiger Sicht bestenfalls teilweise vorstellen, was es für diese Generation bedeutet, wenn aus einer politisch motivierten Gefühlslage heraus diese lebenslange Aufbauarbeit zunichte gemacht, Natur und Landschaft wieder auf Anfang gesetzt, also in einen Zustand zurückverwandelt werden, der schon zu Beginn ihres Berufslebens überwunden war.

Gerade diese Altersgruppe, die ihr ganzes Berufsleben mit und in der freien Natur verbracht hat, könnte einen wertvollen Beitrag leisten, wenn es um den Schutz von wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen geht. Der Hinweis von [REDACTED] auf die „Leute aus der Stadt“, die für den Zustand der heutigen Naturschutzgebiete verantwortlich sind, und die Erfahrung der alten Landwirte sollte uns zu denken geben. Womöglich wäre es tatsächlich effektiver, das Wissen und die Praxiserfahrung dieser Generation zu nutzen, statt mit Mustersatzungen aus Hannover und immer mehr Standardmaßnahmen, die bislang nicht funktioniert haben, die letzten Reste ihres Lebenswerks zu beseitigen.

Weitere Einwendungen behalten wir uns unter Berufung auf das Urteil der Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 unter dem AZ. RS.-C-137/14 ausdrücklich vor.

hen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze, typische Landschaftsteile und Pflanzenarten betroffen sein. Sie stellen eine Veränderung des betroffenen Landschaftsraumes dar. Sie werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen und fungieren als Störungspotential. Dies gilt gerade auch für Anlagen, für die keine Genehmigung erforderlich ist, wie Schilder oder Tafeln. Diese Maßnahmen stellen Projekte dar.

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben gem. § 4 Abs. 11 NSG-VO unberührt.

Zur Kenntnis genommen.

93. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Auftrag und in beiliegender Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED] nehme ich ergänzend zu dessen eigener Einwendung nachstehend Stellung zum o. g. Verordnungsentwurf.</p> <p>[REDACTED] bereits selbst über die persönlichen und betriebsbezogenen Belange Stellung genommen, während wir als Berufsvertretung die fachlichen und rechtlichen Grundlagen ausführlich dargestellt haben. An dieser Stelle noch ein paar allgemeine Hinweise auf die Gründe, warum dieses Ausweisungsverfahren aus unserer Sicht so langwierig und aufwendig war.</p> <p>Es handelt sich hier um ein Familienunternehmen, wie es typisch für die gesamte Gebietskulisse ist. Generationsübergreifend, nachhaltig bewirtschaftet, auf Grünland- und eigener Grundfutterbasis, mit weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufen. In einer Größenordnung, die sich noch deutlich von den Futterbaubetrieben mit ganzjähriger Stallhaltung auf Ackerfutterbasis östlich der Weser oder den weitgehend flächenungebundenen Veredlungsbetrieben im Süden unterscheidet. Gerade diese Betrieb sind jedoch durch Extensivierung und Bewirtschaftungsauflagen besonders gefährdet, weil sie damit im wahrsten Sinne des Wortes ihrer Existenzgrundlage beraubt werden. Der Verlust von Anbaufläche und Weideland war in agrarisch geprägten Gesellschaften schon immer der größte anzunehmende Unfall.</p> <p>[REDACTED] macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die Meldung und Sicherung des FFH-Gebiets mit einer Art von Salamtaktik erfolgte, die von den Betroffenen nur als ausgesprochen hinterhältig aufgefasst werden kann. Trotz aller in zahllosen Einwendungen geäußerten Bedenken hieß es seinerzeit seitens der damals zuständigen Bezirksregierung immer wieder, es seien keine Auswirkungen und Auflagen zu befürchten, die Ausweisung beschränke sich auf nur die Wasserfläche. Das scheint nach den uns vorliegenden Unterlagen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine</p>

<p>auch so zu sein, bei der Meldung war keine Rede von Randstreifen oder Pufferzonen, und die seinerzeit veröffentlichten Karten sind zu ungenau, um dort belastbare Erkenntnisse zur Lage des FFH-Gebiets in diesem Abschnitt zu gewinnen. Aus heutiger Sicht ist das ein schwerwiegender Mangel und Formfehler bei der Meldung, aber seinerzeit gab es noch keine Möglichkeit, dagegen zu klagen. Kein Wunder, wenn jetzt äußerstes Mißtrauen gegenüber den Aussagen der zuständigen Behörden besteht.</p> <p>Dass die Bewirtschafter wegen jeder Abweichung von den verordneten Auflagen einer Zustimmung der Naturschutzbehörde bedürfen, ist vor diesem Hintergrund ein unkalkulierbares Risiko. Gerade zeigt die restriktive Haltung des Landkreises beim aktuellen Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG zur Beweidung der Gemeindeweide in Tergast, wie weit die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihres zulässigen Ermessens zu gehen bereit sind. Wenn selbst ein absolutes Nutzungsverbot aus Sicht des Landkreises nicht als besondere Härte angesehen wird, können wir uns kaum eine Fallkonstellation vorstellen, unter der Sie einer abweichenden Bewirtschaftung nach § 4 Absatz 5 des LSG-Verordnungsentwurfs zustimmen können.</p> <p>Auch anhand der Gewässerrandstreifen wird die grundsätzlich restriktive bürokratische Haltung ganz deutlich. Die Beweislage für die Ausweisung über den Wasserkörper hinaus fehlt, die fachliche Notwendigkeit ist unbegründet, es gibt inzwischen eine glasklare landesgesetzliche Regelung dazu — Wozu dann noch diese völlig unnötigen Auflagen in den Verordnungsentwürfen, die Eigentümer und Nutzer unverhältnismäßig schädigen, aber für den Schutzzweck nachweislich nichts bringen?</p>	<p>verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dieser Einwand bezieht sich auf die LSG-VO.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen</p>
--	---

Weitere Einwendungen behalten wir uns unter Berufung auf das Urteil der Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 unter dem AZ. RS.-C-137/14 ausdrücklich vor.

aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Zur Kenntnis genommen.

94. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Im Auftrag und in beiliegender Vollmacht für unser Mitglied [REDACTED] nehme ich ergänzend zu dessen eigener Einwendung nachstehend Stellung zum o. g. Verordnungsentwurf. [REDACTED] macht eine landwirtschaftliche Berufsausbildung und plant, in den elterlichen Milchviehbetrieb einzusteigen.</p> <p>Der Schwerpunkt der meisten Einwendungen liegt wahrscheinlich auf wirtschaftlichen, fachlichen und rechtlichen Aspekten der Verordnungsentwürfe. Kulturelle und soziale Gesichtspunkte spielen erfahrungsgemäß eine untergeordnete Rolle, sind aber mindestens genau so wichtig, wenn es um die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen geht. Auflagen und Bewirtschaftungsvorgaben tragen dazu nicht bei, wenn sie nicht hinreichend begründet werden und aus Sicht von Praktikern weitgehend sinnfrei oder gar kontraproduktiv für die Schutzziele sind. Die zukünftigen Landwirte werden schon in der Ausbildung mit einem Ausmaß an Vorschriften, widersprüchlichen Vorgaben und einem unübersehbaren Dokumentationsaufwand konfrontiert, der zunächst abschreckend wirkt und nur die wirklichen Überzeugungstäter übrig lässt.</p> <p>Das Problem liegt darin, dass der Naturschutz in der Wahrnehmung der durch ihn Geschädigten besonders in den gemeldeten Natura 2000-Gebieten als bürokratisches Schreckensregime in Erscheinung tritt, getrieben von überregionaler Umweltorganisationen, die die Formulierung von immer ausufernderen Forderungen ohne Maß und Ende zum Geschäftsmodell gemacht haben. Wer einmal versucht hat, eine Befreiung oder Ausnahme von den restriktiven Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen zu beantragen, verliert schnell alle Illusionen über die Bereitschaft der beteiligten Behörden, ihren Ermessensspielraum bei der Abwägung der berechtigten Belange von Eigentümern und Bewirtschaftern zu nutzen.</p> <p>Beim Berufsnachwuchs festigt sich der Eindruck, einer aussterbenden Kultur</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

anzugehören, einer marginalisierten Bevölkerungsgruppe, die als Sündenbock für alle naturschutzfachlichen Fehlentwicklungen herhalten muss und neben dem Verlust an Biodiversität auch für negative Entwicklungen beim Ressourcenschutz i. S. Luft-, Wasser-, Boden- und Klimaveränderungen haftbar gemacht wird. Bei aller Verantwortung schon allein durch den Anteil an der Flächennutzung kann hier von einer objektiven Behandlung keine Rede sein. Grundsätzlich gilt jedoch: Wer als Normgeber Anspruch darauf erhebt, dass der Normadressat diese auch befolgt, hat bei der Normsetzung absolute Objektivität zu wahren und darf sich nicht von Gefühlslagen und Forderungen lautstarker Minderheiten leiten lassen. Das würde dazu führen, dass überzogene Vorgaben letztlich soweit wie möglich umgangen werden und auf Dauer ein rechtliche Grauzone entsteht. Das schadet sowohl dem Bewirtschafter als auch dem Rechtsstaat.

Eine weitere Folge ist eine Radikalisierung eines systematisch benachteiligte Berufsnachwuchses, der zwischen steigenden Anforderungen und sinkenden Preisen zusätzlich mit derartigen Zumutungen konfrontiert ist. Weil etablierte Verbände und Parteien immer weniger in der Lage sind, diese zunehmend fragmentarisierten Befindlichkeiten aufzufangen, steht zu befürchten, dass die Empfänglichkeit für dauerhaft radikalere Positionen ohne Faktenbasis zunimmt. Wir halten es deshalb für dringend geboten, auch diese Aspekte bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Weitere Einwendungen behalten wir uns unter Berufung auf das Urteil der Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 unter dem AZ. RS.-C-137/14 ausdrücklich vor.

95. [REDACTED]
Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit Bestürzung musste ich lesen, dass die Verordnung es ermöglicht, im Jahr 2021 unter dem Deckmantel der Sozialbindung Eigentümer zu enteignen (kalte Enteignung). Daher erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen. Das Gebiet unterliegt derzeit keiner nationalen Unterschutzstellung.</p> <p>Zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung eignet sich Flächen an, für die die ansässigen Familien über Generationen, teilweise über Jahrhunderte hart gearbeitet haben. Ich widerspreche der Verordnung, da die betroffenen Landwirte in ihrer Existenz gefährdet sind.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.

Der Tourismus darf nicht gefährdet werden, da er ein Wirtschaftsfaktor in

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenar-

<p>einer strukturschwachen Region ist. Wir können hier Naturerlebnisse anbieten. Natur aus dem Schaukasten oder von einer Plattform (mangels Betretungsrechten) aus, kann kein passendes Modell sein.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>ten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt. Die Verordnung lässt Tourismus zu und ermöglicht die Wahrnehmung von Natur und Landschaft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

96. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir sind als ehemalige Landwirte Rentner und leben von der Verpachtung unserer Grundstücke. Davon liegen 3, 25 im geplanten Naturschutzgebiet. Die Rente der Alterskasse reicht nicht zum Leben und ist auch nicht dafür gedacht. Die Hauptsicherung muss aus dem Betrieb kommen, entweder selbst bewirtschaftet oder verpachtet.</p> <p>Wie können Sie es wagen, unsere wirtschaftliche Existenz zu zerstören? Immer mehr Auflagen, immer weniger Möglichkeiten, die Flächen nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu bewirtschaften, nehmen uns und unseren Pächtern die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Ist das zu verantworten, in einer Zeit, in der die CoronaKrise schon genug große und kleine Unternehmen in den Ruin treibt? Tourismus, Gastronomie, aber auch große Unternehmen wie VW, Enercon oder Meyer-Werft geraten in Schwierigkeiten. Die Landwirtschaft hat in der ganzen Krise unbeirrt weitergearbeitet und die Lebensmittelversorgung sicher gestellt. Aber statt Beifall legt man uns still.</p> <p>Ist es wirklich sinnvoll, während einer Seuche, die nachweislich durch Wildtiere (in diesem Fall Fledermäuse) ausgelöst wird, immer mehr Ausbreitungsmöglichkeiten zu schaffen? Allein die Ansteckungsgefahr durch Wildvögel (Gänse) ist enorm. Die Bundesumweltministerin hat im Frühjahr gesagt, Schuld wären die Menschen, die in die Wildnis vordringen. Hier ist es eher umgekehrt: Sie verschaffen der Wildnis immer weiter Zugriff auf unsere jahrhundertalte Kulturlandschaft.</p> <p>Die Verordnungen in dieser Form werden deshalb abgelehnt. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten wir uns vor.</p>	<p>Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar, da sich die Flächen bereits im Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief-Süd“ befinden, welches am 18.12.1992 verordnet worden ist.</p> <p>Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gem. § 4 Abs. 3 der NSG-VO weiterhin freigestellt. Von einer Stilllegung kann hier also keine Rede sein.</p> <p>Diese Aussagen sind nicht richtig. In einem Interview vom 24.04.2020 hat die Umweltministerin betont, dass die Menschheit nicht nur den Klimawandel eindämmen müsse, sondern auch die Natur und die biologische Vielfalt schützen müsse. „Bislang rücken die Menschen immer weiter in die Wildnis vor. Der Verlust von natürlichen Lebensräumen macht es Viren leichter, auf den Menschen überzuspringen. Das zeigt einmal mehr: Naturschutz ist Gesundheitsschutz.“ (https://www.bmu.de/interview/svenja-schulze-ueber-klimaschutz-in-der-corona-krise/). Der Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ist gem. § 2 NSG-VO Schutzzweck der Verordnung. Von einer „Wildnis“ kann hier außerdem nicht gesprochen werden, da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 4 Abs. 3 der NSG-VO weiterhin freigestellt ist.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

97. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>85 ha, jeweils zur Hälfte Grünland und Acker, dazu 85 Milchkühe und die passende weibliche Nachzucht — damit sind wir als Familienbetrieb bislang recht gut durch die Zeit gekommen. Bei steigenden Erzeugungskosten und einem Milchpreis, der seit Jahren eher in die andere Richtung tendiert, müssen wir stetig, wenn auch moderat aufstocken, um unser Einkommen wenigstens zu halten, zumal unser Hof voraussichtlich auch in der nächsten Generation betrieben wird. Dazu kommen nötige Investitionen in die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Grundfutter, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber keinen Cent mehr Erlös bringen. Aktuelle Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen haben ganz klar gezeigt, dass die weitaus höchsten Umsatzerlöse auf Grünland erwirtschaftet werden. Leider bleiben davon höchstens 20 % beim Landwirt, der Rest geht an Landhandel, Lohnunternehmer und Landeigentümer. Gutes Grünland ist in Ertrag und Energiegehalt dem Acker mindestens gleichwertig, nur eben mit wesentlich höherem Arbeits- und Kostenaufwand.</p> <p>Unser Standort grenzt an das Teilgebiet „Bagbander Tief“. In Anbetracht der Futterverluste in den letzten 3 Jahren durch Dürre und Mäusefraß sind wir auf gute Futterflächen angewiesen. Nicht nur in den Schutzgebieten, auch im weiten Umkreis werden die Folgen zu unabsehbaren Problemen führen. Beispielsweise auf dem Pachtmarkt, der ohnehin schon von einem Nachfrageüberhang geprägt ist. Da mit den Auflagen im Schutzgebiet kein geeignetes Futter mehr erworben werden kann, erhöht sich zwangsläufig die Nachfrage nach Ersatzflächen außerhalb.</p> <p>Es gibt doch über den niedersächsischen Weg, einer Rahmenvereinbarung, die neben der Landesregierung auch LSV und Landvolk, Landwirtschaftskammer und die Naturschutzverbände unterschrieben haben, verbindliche Vorgaben zu all den Themen, die Sie hier per Verordnung regeln wollen. Die sind sogar schon im niedersächsischen Wassergesetz und Naturschutzgesetz festge-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Der Schutzzweck der NSG-VO geht über die Erfordernisse des Niedersächsischen Weges hinaus. Zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben ist es gem. § 32 BNatSchG notwendig geeignete Verbote aufzustellen, um diese Schutzziele erreichen zu können. In einigen Bereichen, z.B. der Anwendung Pflanzenschutzmittel, beschränkt sich die Verordnung auf die Regelungen des Nds.</p>

<p>schrieben. Welchen Zweck haben denn Auflagen und Vorgaben, die über diese Vereinbarungen hinausgehen, die speziell auf Grünland, auf gewässerreiche und Natura 2000-Gebiete zugeschnitten sind? Ist nicht eine gesetzliche Vorgabe, die einstimmig im Landtag beschlossen wird, wesentlich verbindlicher als Standard-Vorgaben aus dem NLWKN?</p> <p>Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:</p> <p>§ 3 Verbote Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p>§ 4 Freistellungen Straßen und Wege müssen geöffnet bleiben, um Natur und Landschaft für unsere Feriengäste zugänglich zu machen.</p> <p>Das Verbot der Grünlanderneuerung muss gestrichen werden, um energie- und eiweißreiches Grundfutter zu erzeugen.</p>	<p>Weges.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünlän-</p>
--	---

Die Saatmischung für Über- und Nachsaaten ist ebenfalls ungeeignet und ist ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die alltägliche Bewirtschaftungspraxis sowie ein Verstoß gegen die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 Grundgesetz.

den mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf

<p>Das Liegenlassen von Mähgut ist nicht üblich, aber gelegentlich auf Feuchtgrünland unvermeidbar, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Die Gewässerabstände bei der Düngung sind fachlich unnötig, weil es sich um Grünland handelt, wo keine Abschwemmungen zu befürchten sind. Außerdem sind sie bereits im Niedersächsischen Wassergesetz und der Düngeverordnung geregelt. Gewässerunterhaltung ist Sache der Sielacht und muss freigestellt bleiben.</p>	<p>insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnah-</p>
---	--

§6

Eine Wiederherstellung kann nur angeordnet werden, wenn ein Verursacher verantwortlich ist.

menprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Diese Regelung richtet sich wortgleich nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG.

<p>§ 7 Der Managementplan muss erst bekannt sein, bevor er verordnet werden kann.</p> <p>§8 Es bleibt unklar, welche Zustände wiederhergestellt werden sollen. Das darf nicht über die Verhältnisse bei der Ersterfassung hinausgehen.</p> <p>Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen nicht nur naturschutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden. Wir fordern für das o. g. Teilgebiet eine LSG-Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.</p>	<p>Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund des Mahnschreibens der EU, der Klage der europäischen Kommission vor dem EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland und der daraus hervorgehenden fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen zur Durchsetzung der Erhaltungsziele unerlässlich. Des Weiteren wird auf § 15 NAGBNatSchG hingewiesen. Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen.</p> <p>Das Teilgebiet Bagbander Tief wird wie oben bereits genannt als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p>
--	--

98. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Das Gebiet mit ca. 3000 ha sehr groß ist, hat es-große Auswirkungen auf die Region. Somit gilt diese Einwendung auch für den Landkreis Aurich.</p> <p>Ich bin [REDACTED] und mache eine Ausbildung zur Landwirtin. Zuhause haben meine Eltern auch ein Hof mit 120 Milchkühen und Nachzucht. Ich lerne auf dem betrieb von [REDACTED] Die Ausbildung zur Landwirtin macht mir sehr viel Spaß, aber wenn ich so sehe was man hier mit den Landwirten macht, dann macht es keinen Spaß mehr. Mein Chef [REDACTED] ist auch von der Schutzgebietsausweisung betroffen und es macht ihm ziemlich zu schaffen. Seit ich ein Kind war, wollte ich unbedingt den Hof von meinem Opa übernehmen. Aber dieser hat auch mit derselben Schutzgebietsausweisung zu kämpfen. Jetzt mit den ganzen Auflagen, die man damit hat, bin ich mir doch nicht mehr sicher, ob das meine Zukunft ist. Wie schade, noch ein Hof weniger in Ostfriesland! Da meine große Schwester den Hof meiner Eltern übernimmt, findet sich wohl keine Existenz in der Landwirtschaft für mich. Jedes Mal, wenn ich das bisherige NSG sehe oder dort hinkomme, sehe ich nur ungepflegte Ländereien voller Binsen. Keine Insekten. Keine Vögel. Für mich sieht es aus als würde hier der Natur eher weh getan als geholfen. Und das soll noch um über 1300 ha vergrößert werden. Unvorstellbar. Was tun sie der Region damit an.... Die geplanten Gewässerabstände führen Unnötigerweise zu einer weiteren Flächenverknappung in der Region. Durch die geplanten Maßnahmen zur Extensivierung vieler Flächen verliert auch mein Ausbildungsbetrieb die Möglichkeit dort energiereiches Futter für die Milchkühe zu produzieren. Durch die kommende Flächenverknappung kommt es unweigerlich zu erhöhten Pachten in der umliegenden Region. Nährstoffe werden nicht mehr gleichmäßig in der Region aufgebracht, sondern außerhalb von Schutzgebieten verstärkt, einen Sinn erkenne ich darin nicht. Gewollt ist eine schonende Beweidung, doch wie sollen wir es machen, die Herdengröße kann nicht immer der Verordnung angepasst werden. Also geht unser Kulturgut, Kühe auf der Weide, verloren. Dadurch verschwinden auch die Insekten und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

folglich auch die Vögel. Nachweislich gibt es wesentlich mehr Insekten auf einer Weide, wie auf Ihrerseits gewünschten Extensivflächen.

Die Einschränkungen zur Düngung, insbesondere die Argumentation „Festmist sei besser als Gülle oder Jauche“ ist für mich unverständlich. Es kommt hinten beim Tier raus und danach aufs Feld. Nur weil Stroh beigefügt ist, ist der Dünger nicht anders, nur schwieriger in der Handhabung. Ebenso die Begrenzung der Nährstoffmenge ist unsinnig. Wir arbeiten in Kreisläufen, sinnvoll. Dadurch wird der Kreislauf verlassen, nicht sinnvoll. Pauschales reduzieren der Düngung in weiten Teilen ist absolut ungerechtfertigt. Verstehen könnte ich es vielleicht, wenn sie begründen wo genau Pflanzen sind, welche diesen Dünger nicht vertragen und dann Schlaggenau diese anzupassen.

Allgemeines

- Der Verordnungsgeber verkennt, dass die Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten (2018-02-20_Muster-VO_4_aktualisiert.pdf) für Naturschutzgebiete angefertigt wurde und im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten einen unverhältnismäßig hohen Schutzmaßstab statuiert. In LSGVOen sind diese stets an den besonderen Schutzzweck anzuknüpfen. Dem wird es nicht gerecht, wenn die für NSGVOen konzipierten Schutzmaßnahmen des Ministeriums „entsprechend“ angewandt werden beziehungsweise aus der Muster-VO übernommen werden.
- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb

Es handelt sich hier um eine Naturschutzgebietsverordnung. Siehe Abwägung Nr. 113 zur LSG-VO.

werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596). In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu ge-

führt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde von Verordnungsgeber nicht dargelegt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Schutzzweck § 3

Einwendung:

Der besondere Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 sollte sich auf folgende Punkte

beschränken: • Die Erhaltung und Entwicklung der weitläufigen, offenen, von Grünland geprägten Landschaft sowie ihrer charakteristischen Arten. • Die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Gewässer als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. • Die Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Lebensräumen und Habittatstrukturen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, soweit sie europäisch geschützt sind und in signifikantem Umfang im Gebiet vorkommen.

Einwendung:

Absatz 4 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf. Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote - § 4 Abs. 1

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 LSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss zumindest ausnahmsweise und im Rahmen einer Bewirtschaftung nach § 5 BNatSchG möglich sein, den Puddle-, Hamm-, Kielweg in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Art und Weise aufzusuchen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO-E).

Einwendung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-VO ist zu ungenau. Zudem wird vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen

<p>gen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ausweislich der Begründung zum Verordnungsentwurf (5. 5) bezweckt die Regelung insbesondere, einer Beunruhigung wild lebender Tiere vorzubeugen. Die Regelung lehnt sich an § 39 Abs. -1 BNatSchG an, geht jedoch über diesen hinaus. Abgesehen davon, dass § 39 BNatSchG bereits hinreichenden Schutz für wild lebende Tiere und Pflanzen bietet und es einer darüber hinausreichenden Regelung nicht bedarf, ist der weiter reichende Teil auch zu unbestimmt. Denn es wird für den Normadressaten nicht hinreichend deutlich umgrenzbar, ab wann wild lebende Tiere durch Lärm gestört sind. Diese unbestimmte Formulierung kann in dieser Form zu uferlosen Beschränkungen führen. Verwiesen sei hier auf die zahlreichen Geräuschquellen, die der Fremdenverkehr als Teil der Gebietsnutzung im öffentlichen Interesse bietet, etwa durch Besucher mit ihren Kindern, Radfahrer auf den zugelassenen Wegen oder auch nur Pilzsucher im Wald (vgl. § 39 Abs. 3 BNatSchG). Unklar bleibt ebenso, was „auf andere Weise“ bedeutet. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz wilder Tiere bereits enthält. Tiere sind hinsichtlich ihrer Lärmempfindlichkeit vielfach sensibler als der Mensch, sodass auch insofern die Regelung des § 39 Abs. 1 BNatSchG hinreichend Schutz bietet.</p> <p>Einwendung:</p> <p>Es muss zulässig sein, Pflanzstrukturen zu verändern, wenn diese nicht landschaftsprägend sind und keine Beeinträchtigung wertbestimmender Tier- und Pflanzenarten zu befürchten ist (§4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO-E).</p> <p>Begründung:</p> <p>Auch wenn man etwa eine Beeinträchtigung seltener Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall annehmen mag, so ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob in Hinblick auf die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land- oder Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) eine Entnahme jedenfalls im Einzelfall zuzulassen ist. Daher würden auch diese Erwägungen jedenfalls den Zustimmungsvorbehalt nicht rechtfertigen</p> <p>Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das der Zustimmungsvorbehalt</p>	
--	--

nach dem Verordnungstext gerade nicht auf wertgebende Lebensraumtypen oder besonders geschützte Arten beschränkt ist, sondern unter anderem auf alle im Verordnungsgebiet vorzufindenden Hecken, Baumreihen und Feldgehölze Anwendung finden soll. Selbst wenn der Verordnungsgeber zudem möglicherweise davon ausgeht, Pflanzen vor der Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Laien schützen zu müssen, so könnte dieser an sich nicht zu beanstandende Begründungsansatz jedoch nicht verfangen, wo es um Eingriffe der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und ihr fachlich geschultes Personal geht. Denn diese sind darüber im Bilde, welche Arten besonders schützenswert sind, so dass die Regelung unter diesem Blickwinkel nicht gerechtfertigt ist. Das Verbot ist daher zumindest auf diejenigen Pflanzen zu beschränken, bei denen der Schutz der vorkommenden LRT oder Arten es erfordert. Zudem ist auch für diese ein Anspruch der Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf Ausnahmeerteilung im Einzelfall vorzusehen. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Norm ganz zu verzichten, da § 39 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Regelungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten bereits enthält.

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO-E); die Anzeigepflicht bei den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO) ist nicht praktikabel und zudem ist die Freistellung zu eng gefasst;

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§4 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO-E)

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Ver-

bot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.

Einwendung:

Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO-E)

Begründung:

Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.

Einwendung:

Nadelhölzer und andere gebietsfremde oder invasive Pflanzen einzubringen sowie gebietsfremde oder invasive Tiere auszusetzen, sollte zumindest für die ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, möglich bleiben (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO-E).

Begründung:

Am stärksten wiegen jedoch die negativen Auswirkungen dieser Regelungen in Hinblick auf die unaufhaltsamen Klimaveränderungen. Die Waldumbaubeschränkungen werden den Schutzzweck in Zukunft in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Aufgrund der Klimaverschiebung und dem damit verbundenen Eschen- und Buchensterben ist eine gewisse genetische Flexibilität erforderlich. Es ist abzusehen, dass sich diese und andere Laubbäume nicht mehr positiv entwickeln können. Die positive ökologische Entwicklung der Waldflächen in dem Schutzgebiet setzen daher weiterhin eine ökonomische Nutzung voraus. Um angemessen auf die Klimaänderungen reagieren zu können, ist es zwingend erforderlich, dass in die Verordnung eine Öffnungsklausel aufgenommen wird, die eine Beimischung nicht-lebensraumtypischer Baumarten zulässt.

Einwendung:

Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 17 LSGVO-E). Die Aufweichungen in den Freistellungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO-E) sind zu eng gefasst.

Einwendung:

Die Errichtung von Anlagen aller Art, gerade wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist, muss erlaubt sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 18 LSGVO-E). Zumindest muss diese Regelung im Erlaubnisvorbehalt verankert werden.

Begründung:

Das Bauverbot dürfte in dieser Form rechtswidrig sein. Denn ein solches Verbot findet keine Stütze im Gesetz. Weder unionsrechtliche noch nationale Vorgaben sehen ein generelles Bauverbot in Schutzgebieten vor. Ein generelles Bauverbot in einem Landschaftsschutzgebiet setzt danach voraus, dass aufgrund der Eigenart der Landschaft jeder Bau unabhängig von Zweck, Umfang und Gestaltung den Gebietscharakter schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck der Verordnung generell zuwiderläuft (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 - 8 KN 41/01 juris, Rn. 45 f.; Albrecht, in BeckOK Umweltrecht Giesberts/Reinhardt, 50. Edition 2019, § 26 BNatSchG Rn. 27) Als denkbare Landschaft, in der jeder Bau dem Schutzzweck zuwiderläuft und in der deshalb ein absolutes Bauverbot zulässig wäre, nannte das Bundesverwaltungsgericht- im U. v. 12.07.1956 - I C 91.54 - juris, Rn. 10 - eine „Dünenlandschaft am Meeresstrand“. Damit ein Verbot baulicher Anlagen aller Art zulässig ist, muss vielmehr feststehen, dass diese gerade „in jedem Bereich des unter Schutz gestellten Gebiets“ den Gebietscharakter schlechthin verändert (OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris, Rn. 47; OVG Lüneburg U. v. 04.12.2018 — 4 KN 77/16 — juris, Rn. 102). Vor allem bei sehr großen Landschaftsschutzgebieten kann dies zweifelhaft sein. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat dazu sogar in seinem Leitsatz — im U v 24.08.2001 — 8 KN 41/01 — juris — erklärt: „Ein repressives Verbot, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, ist in Landschaftsschutzgebieten, die bebaute Grundstücke und Siedlungen umfassen, in der Regel unzulässig. Das Verbot ist daher zumindest abzuschwächen und mit einem entsprechenden Erlaubnisvorbehalt zu versehen.“

Einschränkungen der Landwirtschaft - § 4 Abs. 2, 3

Einwendung:

Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VOE)

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 3, NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 LSGVO-E rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Regelungen sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch andere Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig. Zudem ist durch die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gele geschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Im Einzelnen: Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: „ This paper aggregated many of these results and performed a metaanalysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type.“ Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig

von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt.

Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-min-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald

Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung

zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die L1RT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Regelungen in § 4 Abs. 5

Einwendung:

Absatz 5 ist wie folgt umformulieren: „Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.“

Begründung:

Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.

Erlaubnisvorbehalte - § 5

<p>Einwendung: Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege muss ohne Erlaubnisvorbehalt und allein mit einem Anzeigevorbehalt möglich sein (Nr. 1).</p> <p>Einwendung: Die Veränderung von Gewässern im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft muss ohne Erlaubnisvorbehalt möglich bleiben (Nr. 2)</p> <p>Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 6 Abs. 1 Nr. 7 Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht. Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier-, Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz - § 6 Abs. 1 Nr. 8 Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht. Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei recht-</p>	
---	--

liche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetz-

zes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."

Anordnungsbefugnis - § 9

Einwendung:

Die Wiederherstellung des bisherigen Zustands kann nur angeordnet werden, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen oder keine Erlaubnis nach § 4 eingeholt und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Das alleinige Einwirken auf die Natur kann dafür nicht ausreichen.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 10 Abs. 1

Einwendung:

Diese generalklauselartige Formulierung nimmt die gern. § 32 Abs. 5 BNatSchG erst im Managementplan zu treffenden Maßnahmen vorweg und wirkt faktisch als „Ermächtigungsgesetz“, das Eigentümer und Nutzer zur vauseilenden Duldung von künftig zu treffenden Ideen und Vorschlägen zwingt, deren Auswirkungen noch gar nicht abzusehen sind. Hier ist stattdessen auf den Managementplan zu verweisen und falls nötig, das Procedere im Einzelnen zu beschreiben (Nr. 1).

Einwendung:

Gelege- und Kükenschutz ist inzwischen umfassend in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG geregelt (Nr. 2).

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen - § 11 Abs. 2

Einwendung:

Hinsichtlich der Wiederherstellung geben wir zu bedenken, dass zunächst die Angaben in den Standarddatenbögen das Maß aller Dinge sind. Es kann dabei nicht darum gehen, prähistorische Zustände wiederherzustellen, wie es beispielweise derzeit seitens des NLWKN mit auen- und ästuartypischen Lebens-

<p>räumen an der Ems versucht wird. Auch hier gilt es, zunächst aufbauend auf prioritären Arten und bewährten Konzepten wie dem Gelegeschutz Maßnahmen zu entwickeln, die dort ansetzen, wo tatsächlich Arten und LRT vorhanden sind.</p> <p>Allgemeines Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17). Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht er- 	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstel-</p>
--	--

fasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechtsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu ge-

lung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Das Verschlechtsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in natio-

führt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt.
- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung er-

nales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die

folgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (*Luronium natans*) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausliefe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Ver-

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häu-

<p>botswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p>	<p>fung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p> <p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen</p>
---	---

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-

Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

<p>E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p> <p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewir-</p>
--	---

<p>ten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p>	<p>ken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p>
---	--

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saattbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll.

Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland noto-

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

<p>risch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p> <p>Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.</p> <p>§ 25a NAGBNatSchG regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Naturschutzgebieten. § 25a Abs. 3 NAGBNatSchG verbietet den Einsatz von Totalherbiziden in Naturschutzgebieten und in § 25a Abs. 4 ist dargelegt, dass weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebieten- und Landschaftsschutzgebietenverordnungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt bleiben.</p> <p>Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirt-</p>
--	---

<p>der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.</p>	<p>schaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.</p> <p>Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass die Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p>
--	--

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietsentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsaungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegeta-

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J.

tion, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Zur Kenntnis genommen.

99. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den Gemeinde Ihlow/ Simonswolde, konkret:</p> <p>1. Gemarkung [REDACTED]</p> <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Grünland: 1,05 ha, davon im Naturschutzgebiet 1,05 ha. Davon Eigentum: 1,05 ha.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen: Existenzgefährdung durch die geplante Maßnahme.</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitat-schutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich un- 	<p>Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.</p> <p>Im Übrigen zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

günstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargestellt.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder

<ul style="list-style-type: none"> • Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398). 	<p>im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium</p>
---	--

<p>§ 2 Schutzzweck Einwendung: Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden. Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1 Einwendung: Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)</p>	<p>natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen</p>
--	--

<p>Begründung: Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung:</p>	<p>Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p>
---	--

<p>Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p>
--	--

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).

Begründung:

Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

Einwendung:

Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.

Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.

Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

<p>schaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p> <p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p> <p>s.o.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die</p>
--	--

Einwendung:

Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).

Begründung:

Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar

Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von

<p>großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.</p>	<p>Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p>
<p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Gelegeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen</p>	<p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedin-</p>

auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen

ungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste ausmähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende

illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafteter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Voll-

ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch

zugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7

Einwendung:

Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.

wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben.

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Begründung:

Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Be-

Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt.

Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.

Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in

schränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert."

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschten einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).

Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Zur Kenntnis genommen.

100. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 22.01.2021 und 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Unter Bezugnahme der öffentlich ausgelegten Planungen zum NSG Fehntjer Tief mache ich folgende Bedenken geltend: Die vorgesehene Planung für das Gebiet Krummes Tief! Hüllenerfehn lehne ich ab.</p> <p>Begründung: Ich bewirtschafte in [REDACTED] einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb zur Größe von derzeit 51 ha LF. Den Standort des Betriebes sowie die von mir bewirtschafteten Flächen habe ich in dem beigefügten Kartenauszug eingetragen. Bei meinem Betrieb handelt es sich um einen Milchviehbetrieb, in dem aktuell 58 Milchkühe mit der entsprechenden Anzahl weiblicher Rinder gehalten werden.</p> <p>Ich habe die große Befürchtung, dass bei der Errichtung eines solchen Naturschutzgebietes ich meinen Betrieb nicht mehr weiter entwickeln kann. Es gibt zahlreiche Beispiele, die meine Angst untermauern. Wie sich die Emissionen meines Stalls bzw. eines Stallneubaus auf das neue NSG auswirken, kann ich nicht absehen. Sollte ich bspw. eine Erweiterung auf 120-140 Milchkühe vornehmen, muss ich in Richtung des Krummen Tiefs erweitern, d.h. ich werde mich dem neuen NSG vielleicht bis auf 500 Meter annähern. Ob dann die Emissionen insoweit gering zu halten sind, ist für mich sehr fraglich. Ich muss mich immer an die aktuellen gesetzlichen Vorschriften halten, d.h. es kann auf mich auch ein Umbau in Richtung Tierwohl zukommen, welches ich ggf. dann nicht mehr durchführen kann. Dieses würde für mich das betriebliche Ende bedeuten.</p> <p>In der Begründung der NSG-Verordnung zu §3 Abs.1 wird ausgeführt, dass „gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.[...]Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche,</p>	<p>Die markierten Flächen in dem beigefügten Kartenauszug befinden sich außerhalb der Schutzgebietskulisse.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p>

<p>die von außen in das Gebiet hineinwirken können."</p> <p>Das NSG musste ausgewiesen werden, weil die NATURA 2000-Gebiete einen nationalen Schutzstatus erhalten mussten. Die Einrichtung einer sog. 500 m Pufferzone halte ich daher rechtlich für nicht haltbar, da die am NSG angrenzenden Flächen nicht im NATURA-2000-Gebiet liegen und trotzdem gewisse Auflagen (Bebauungsverbote, Flugverbote) erhalten.</p> <p>Ich fordere Sie daher auf die Verordnung und die Begründung der Verordnung in derart zu verändern, dass keine Einschränkungen mehr für meine angrenzenden Flächen zu erwarten sind.</p> <p>Ich behalte mir zudem juristische Schritte gegen Ihre Planungen vor.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0- 137/14) zulässig.</p> <p>Anlage</p>	<p>Bei der Pufferzone nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 NSG-VO handelt es sich um das Verbot, in einer Zone von 500 m Breite um die äußeren Grenzen des NSG unbemannte Luftfahrtsysteme/Flugmodelle oder unbemannte oder bemannte Luftfahrzeuge zu betreiben.</p> <p>Unabhängig davon sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist dies bei einer Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes einzuschließen (siehe Schlussantrag Generalanwältin 7.8.2018 in der Rs. C-461/17).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

101. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 16.12.2020

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Zu den Plänen die hier zum. Beispiel "Amtliche Verordnungskarte zum Naturschutzgebiet "Fehntjer Tief-Nord" gezeigt werden sind sehr schlecht zu deuten, so sollten die Wasserläufe blau gekennzeichnet sein, und die Namen sollte öfters erscheinen. Wichtig ist auch welcher Abschnitt von wo bis wo mit welchen Wasserfahrzeug befahren werden darf, für Angler gibt es bereits eine entsprechende Karte, warum nicht auch für Wassersportler? Sicher kann man die Pläne für die Ausweisung des Naturschutzgebietes und des Landschaftschutzgebietes Fehntjer Tief noch anpassen. Diese Anregung gilt für alle Karten die der Landkreis veröffentlicht</p>	<p>Es gibt Vorgaben zur Erstellung der Karten, diese müssen beispielsweise schwarz/weiß sein, damit jedermann die Möglichkeit hat, diese zu lesen.</p>

102. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Ein-

<p>widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

103. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Ich bin der Meinung, dass man das zu schützen bereit ist, was man auch kennt. Also muss man vor der Haustür anfangen können, Naturerlebnisse erfahren zu können. Eingeschränkte Betretungsrechte sind da wenig förderlich. Wir müssen bei den Kindern ansetzen, dass Natur zu unserem Leben dazugehört. Umweltbildung also bitte nicht nur aus dem Lehrbuch oder aus dem Schaukasten, sondern bitte durch praktische Erfahrung und dem Erleben mit allen Sinnen. Zudem bin ich beruflich und privat den Pferden stark verbunden. Somit widerspreche ich der Verordnung und rege an, dass man das Reiten im o. g. Gebiet nicht verbieten sollte. Ich bringe auch hier wieder den Punkt vor, dass man Kindern die Natur nur in der Natur näherbringen kann.</p> <p>Der Reitsport kann hier ein idealer Einstieg sein. Ich kann beim Ausreiten über Pflanzen und Tiere berichten und so für das Thema Natur und Umwelt sensibilisieren. Es ist eine mit der Natur in Einklang zu bringender Sportart, da andere Tiere sich nicht gestört fühlen. Die Pferde brauchen Ausritte außerhalb des Hofgeländes, da sie in der Natur abgeklärter und gelassener werden. Sie bekommen neue Reize ohne allerdings vom Autoverkehr gestört zu werden. Ich finde es nicht verhältnismäßig, dass so ein großes Zusammenhängendes Gebiet dem Menschen zur Nutzung/Betretung etc. vorbehalten wird.</p> <p>Die Verordnung ist zudem, je nach Betroffenheit, der wirtschaftliche Supergau für die Landwirtschaft. Ich gehe davon aus, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden.</p> <p>Aus den o. g. Gründen halte ich die Verordnung für unverhältnismäßig und rege daher eine Nachbesserung an.</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse,</p>

<p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die

sätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

- Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Ordnungsgeber nicht dargelegt.

- Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398).

Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.

Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolg-

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt wer-

te im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Luronium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde,

<p>den. Begründung: Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.</p> <p>Verbote in § 3 Abs. 1 Einwendung: Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E) Begründung: Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die</p>	<p>hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.</p> <p>Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO. Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.</p> <p>Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.</p>
--	--

<p>Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen)</p>
--	---

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Da es in keinsterweise die Wildtiere stört!!!!!!</p>	<p>oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsi-schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutz-behörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutz-behörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekenn-zeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswe-ge, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig</p>
---	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang</p>

<p>bestehen.</p> <p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3</p> <p>Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Da man sonst nur schlechte Futtergräser erhält. Kühe kann man nicht mit Naturschutzgräsern füttern.</p> <p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmigung von Neuansaaten im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt</p>	<p>möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.</p> <p>Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Le-</p>
--	---

erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4

benswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter ein-

Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach

schließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und

den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novellierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrand-

schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

streifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das

Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8

Einwendung:

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.

Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgabers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgaber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion

<p>Begründung:</p> <p>Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:</p> <p>„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“</p> <p>Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den</p>	<p>gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht.</p> <p>Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.</p> <p>Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p> <p>Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsaungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotop- oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.</p>
---	--

<p>Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung."</p> <p>Zusätzliche Einwendungen: Düngung 80kg N Grenze: Damit kommt unser Betrieb nicht aus, denn diese Flächen können dann nur mit 25% angerechnet werden. Das hat einen Futtermittelverlust von 75% was wiederum bedeutet das teures Grundfutter per LKW zugekauft werden muss. Die zur intensiven Futtergewinnung notwendigen Hochleistungsgräser sind jedoch auf intensive Düngung und Wachstum gezüchtet und dementsprechend darauf angewiesen. Die reduzierte Düngung wird den Rückgang dieser Gräser fördern und eine andere Artenzusammensetzung auf dem Grünland begünstigen, die jedoch für die Fütterung der Milchleistungskühe ungeeignet ist. SELBST DIE GÄNSE FRESSEN DIESE GRÄSER AUS NATURSCHUTZGEBIETEN NICHT! Die Gänse sitzen Jahr für Jahr auf den intensiv bewirtschafteten Flächen und fressen diese Hochleistungsgräser.</p> <p>Beweidung: Aufgrund der Bewirtschaftung des Betriebes sind wir auf die Beweidung mit mehr als 2GV/ha angewiesen, vor allem die damit verbundene reduzierte Düngung, keine Leistungsgerechte Fütterung mit dem Weidegang mehr si-</p>	<p>Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt</p>
---	--

<p>chergestellt werden kann. Da unser Betrieb ein GV Besatz pro Hektar von 2,81 GV hat.</p> <p>Mahdzeitpunkt: Hinsichtlich der Mahd bedeutet es für den Betrieb Ertragseinbußen in Höhe von 75%. Der optimale Mahdzeitpunkt liegt aus landwirtschaftlicher Sicht in der ersten Maihälfte. Durch die Verzögerung der Mahd aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen lassen sich optimale Erntemengen nicht mehr mit guten Qualitäten vereinbaren. Wie bereits unter dem Punkt Düngung erwähnt, kann das erzielbare Erntegut nicht an Milchleistungskühe verfüttert werden, weil nicht nur die Erntemengen stark reduziert sein werden, sondern auch die Inhaltsstoffe nicht dem Bedarf der Tiere entsprechen.</p> <p>Pflegemaßnahmen im Frühjahr: Zur guten fachlichen Praxis zählt die gute Vorbereitung der Grasnarbe im Frühjahr für die bevorstehende Ernte. Es wird empfohlen die mit Auflagen versehenen Flächen nach Antrag des Bewirtschafters durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu sichten und diese dann ,sobald dieses möglich ist ,partiell oder ganz zur Bewirtschaftung frei zu geben.</p> <p>EXISTENZ GEFÄHRDET: Es sind 12ha von uns betroffen und dieses geht so einfach nicht. Es gefährdet unsere Existenz. Mit Naturschutzgras lässt sich keine Milchleistungskuh füttern, geschweige denn überhaupt melken zudem wir noch Pferde für Touristische Zwecke halten, brauchen diese auch Weide. Es weiden dort im Sommer unsere Pferde und auch Futter wird für diese dort gewonnen. Auch Naturschutzgras wird ungerne gefressen. Diese Flächen sind seit Jahrzehnten in unserem Familienbesitz und mit diesen Flächen will man weiter wirtschaften, was natürlich nur geht, wenn man diese vernünftig und nachhaltig bewirtschaftet.</p>	<p>außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutz-</p>
--	--

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).

rechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

105. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Verordnung trifft die Landwirtschaft unverhältnismäßig hart. Ich denke, dass einige der betroffenen Betriebe durch diese Verordnung in ihrer Existenz gefährdet werden. Leider ist das in Zeiten der Diskussion um Nachhaltigkeit und Regionalität eine Sache, die ich nicht nachvollziehen kann. Die „Industrie“ Landwirtschaft, also die Massentierhaltung, gerät in letzter Zeit beim Verbraucher zunehmend in Verruf. Ich kann nicht verstehen, warum man die hiesige Landwirtschaft schwächt, um dem großen Schutzzweck im Sinne o. g. Verordnung zu dienen. Entgegen aller Prognosen kämpfen sich die kleineren Betriebe durch die Krisen, weil sie nicht mitwachsen wollen. Den Weltmarktpreisen zum Trotz. Wenn diese Betriebe nunmehr aber Futter zukaufen (Transport per Schlepper oder Lkw) und die Gülle abfahren lassen (per Schlepper oder Lkw) müssen, dann können die Betriebe nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Ob es im Sinne einer Naturschutzverordnung ist, dass eigentlich vermeidbare Transporte nun zusätzlich die Umwelt belasten, gebe ich zu überdenken.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse im Vorfeld der Auslegung betrachtet und konnten durch die Abänderung der Verordnung weitestgehend abgemildert werden.</p>

<p>Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	-------------------------------

106. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Ausweisung des o. g. Gebiets, das derzeit durch keine nationale Verordnung unter Schutz gestellt ist, halte ich für nicht gerechtfertigt. Der Vogelschutz kann das nicht rechtfertigen.</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich sehe die Verhältnismäßigkeit der Verordnung nicht und rege hiermit eine Nachbesserung an.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

107. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Eigentümer und Pächter von Grundstücken am Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der Gemeinde Großefehn im LK Aurich, konkret:</p> <p>1. Gemarkung [REDACTED] 2. Gemarkung [REDACTED]</p> <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker gesamt: 25,37 ha Grünland gesamt: 60,11 ha Gesamt: 85,49 ha Davon Eigentum: 67 ha Davon gepachtet: 18,49 ha</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze Milchkühe: 95 Stallplätze Kälber: 16 Stallplätze weibl. Nachzucht: 88 Stallplätze Mastbullen: 3 Stallplätze Sonstige 1</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen: Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich außerhalb der Schutzgebietskulisse.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt,</p>

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits

welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt. • Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398). 	<p>Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die</p>
---	---

<p>§ 2 Schutzzweck Einwendung: Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden. Begründung:</p>	<p>Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.</p> <p>Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.</p> <p>Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschutzstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschutzverpflichtung zu relativieren.</p> <p>Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschutzstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschutzstellung.</p> <p>Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt</p>
--	--

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharak-

geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

ters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.

Einwendung:

Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).

Einwendung:

Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).

Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p>	<p>Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auf-fliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsi-schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutz-behörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutz-behörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekenn-zeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswe-ge, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p>
---	---

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre</p>

scher Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

Einwendung:

Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerab-

mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren aus-

stände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).

Begründung:

Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.

Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soil type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu

gerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.

Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzensammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist

Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der direkte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus

auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestri-

2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Moorgebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

chen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer

<p>Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7</p> <p>Einwendung: Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung: Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es</p>	<p>erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.</p> <p>Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotope mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotope auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.</p> <p>Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.</p> <p>Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natür-</p>
--	---

<p>bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p> <p>Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8 Einwendung: Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht. Begründung: Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restrikti-</p>	<p>lichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p> <p>Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht</p>
---	---

ve Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist Festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom

<p>Weitere Einwendungen</p> <p>Einwendung: Im Allgemeinen ist eine möglichst geringe, dem Schutzziel entsprechende, Einschränkung der Bewirtschaftung zu nutzen.</p> <p>Begründung: Die durch eine Schutzausweisung betroffenen Gebiete, erhöhen den Intensivierungsdruck auf die außerhalb liegenden Gebiete/Flächen in dem Maß ihrer Einschränkungen. Sie führen auch außerhalb zu einer Flächenverknappung/-konkurrenz.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).</p>	<p>03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Die aufgeführten Regelungen der NSG-VO beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Die angesprochene Flächenverknappung ist kein Ergebnis einer Schutzgebietsausweisung sondern von vielen weitergehenden Faktoren abhängig.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

108. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen

<p>vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	<p>Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

109. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verböten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen

<p>vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. 0-137/14) zulässig.</p>	<p>Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

110. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krummen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

111. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Ich bin Pächter von Grundstücken im Gebiet des geplanten Naturschutzgebiets in der / den Gemeinde(n) Großefehn, konkret:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemarkung: [REDACTED]2. Gemarkung: [REDACTED]3. Gemarkung: [REDACTED] <p>Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.</p> <p>Die von mir bewirtschafteten Flächen stellen sich wie folgt dar: Acker gesamt 29 ha, davon im Naturschutzgebiet 0 ha. Grünland gesamt 60 ha, davon im Naturschutzgebiet 12 ha. Gesamt 89 ha, davon im Naturschutzgebiet 12 ha. Davon Eigentum 55, davon im Naturschutzgebiet 0 ha. Davon gepachtet 34 ha, davon im Naturschutzgebiet 12 ha.</p> <p>Der gehaltene Viehbestand gliedert sich wie folgt auf: Stallplätze Milchkühe: 100 Stallplätze Kälber: 40 Stallplätze weibl. Nachzucht: 60.</p> <p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ist für das NSG vom Verordnungsgeber für die Flächen, die bisher noch nicht durch eine nationale Verordnung unter Schutz gestellt waren, bisher nicht hinreichend dargelegt. Der Vogelschutz allein rechtfertigt nicht die Ausweisung als NSG (OVG Lüneburg, U. v. 21. Mai 2019 - 4 KN 141/17).	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen 1 und 3 liegen außerhalb der Schutzgebietskulisse.</p> <p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt,</p>

- Sämtliche Regelungen müssen sich am Verschlechterungsverbot messen lassen. Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Gebietsbeeinträchtigung vorliegt, verlangt nach einer Ausgangsgröße: Pläne, Projekte und Vorhaben sind die adressierten Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechterungsverbots. Dies dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in dem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden. Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL ist ein Gebiet nämlich erst ab dem Zeitpunkt geschützt, in dem es in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist. Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken können, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst. Die bereits bei Unterschutzstellung des Gebiets bestehenden Vorhaben wirken sich (prägend) auf die zeitlich nachfolgend ausgewiesenen Schutzgebiete aus und bestimmen so den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten mit (Beier, NVwZ 2016, 575, 577). Sie sind daher in der Regel bereits im Rahmen des Prozesses der Gebietsausweisung entsprechend berücksichtigt worden (VGH München, Urt. v. 30.10.2007 — 8 A 06.40024; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 — 9 B 28/08; VGH München, U. v. 19.02.2014 — 8 A 11.40040 u. a.; wiederum bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 22.06.2015 — 4 B 59/14). Der Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, verlangt zunächst nach einer Ausgangsgröße. Fraglich ist nämlich, ob der naturschutzrechtliche „Idealzustand“ die Ausgangsgröße bildet oder ob bereits

welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL etablieren lediglich Mindeststandards, während es den Mitgliedstaaten nicht versagt ist, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 193 AEUV; Art. 14 V-RL). Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Der Ordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zu den Adressaten des Verbots; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass der Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird. § 32 Abs. 3 S. 4 BNatSchG lässt aber keinen Zweifel daran, dass es ihm auch gestattet ist, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen. Die Vorstellung, dass eine zur Unterschutzstellung von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten dienende nationale Schutzverordnung lediglich Verschlechterungen des Zustandes verhindern dürfte, findet in den einschlägigen Rechtsnormen keinen Rückhalt.

Im Übrigen zur Kenntnis genommen.

ein vorgefundener Zustand (Vorbelastung) Ausgangspunkt ist. Man wird von folgendem ausgehen müssen: Die Vorhaben, Maßnahmen und Veränderungen sind Erscheinungsformen des in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL angeordneten Verschlechtigungsverbots. Letzteres dient nach überwiegender Ansicht der Erhaltung des Zustandes, in welchem sich die von dem Schutzgebiet umfassten Lebensräume im Zeitpunkt der Eintragung in die Gemeinschaftsliste befinden (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Deshalb werden etwaige Vorbelastungen, die sich ungünstig auf die Lebensräume auswirken, von vornherein vom Verschlechterungsverbot nicht erfasst (Gellermann, Natura 2000-Europäisches Habitatschutzrecht in seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 2001, S. 72). Anders formuliert: Soweit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL neben dem Unterlassen beeinträchtigender Handlung ein aktives Tätigwerden des Mitgliedstaats fordert, handelt es sich um eine konservierende, nicht um eine optimierende Maßnahme (Erbguth/Schubert, DVBl. 2006, 591, 596).

In Anbetracht des konservierenden Charakters müssen aber alle Maßnahmen der Bewirtschaftung zulässig bleiben, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits vorgenommen wurden und die nicht dazu geführt haben, die Schutzbedürftigkeit und die Schutzwürdigkeit in Frage zu stellen. Es geht darum, einen Zustand zu konservieren, so dass Maßstab für die Einschränkungen der Zustand der Ausgangsgröße ist, der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung herrschte. Deshalb sind die Einschränkungen auf die Aspekte zu begrenzen, die über diesen Rahmen hinausgehen und die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot führen können. Das gefundene Resultat entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 146, 145 ff. — BAB Waldkappel, erster Leitsatz). Mit Blick auf den Kammmolch hat das Gericht festgestellt, eine ihn betreffende Schadensvermeidungsmaßnahme sei rechtlich zulässig, wenn nach Durchführung der Maßnahme mindestens der gleiche (oder bessere) Schutz für die Art erreicht wird.

Das Verschlechterungsverbot bezieht sich, wie oben dargestellt, auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht auf den Zeitpunkt der hier vorgenommenen Überführung in nationales Recht. Für die gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ist ein günstiger Erhaltungszustand erforderlich.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes korrespondiert nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (vgl. Übersichtskarten/ Anlage 1.2 und 1.3). Die Einbeziehung der nicht als FFH-Gebiet ausgewiesenen Flächen kommt jedoch nur dort in Betracht, wo diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schutzwürdig und schutzbedürftig sind. Beides wurde vom Verordnungsgeber nicht dargelegt. • Der Standarddatenbogen enthält veraltete Daten. Die Lebensraumtypen und die Arten sind weit vor 2017 das letzte Mal kartiert worden — die Biotopkartierung des Fehntjer Tief-Niederung für die FFH-Basiserfassung erfolgte im Jahr 2002. In der Begründung (S. 3) wird sich auf keine aktuellere Erfassung bezogen. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, Art. 9 FFH-RL; VGH Kassel, B. v. 02.01.2009 — 11 B 368/08.T — juris, Rn. 398). 	<p>Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z. B. zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird eine Basiserfassung thematisiert, deren Ergebnisse im Standard-Datenbogen des NLWKN dokumentiert sind. Die Erstmeldung des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ erfolgte im Dezember 2004, indessen wurde der Meldebogen im Juli 2018 aktualisiert. Das Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ wurde im Dezember 1999 gemeldet, während das Update im August 2018 erfolgte.“ Daraus folgt, dass die</p>
---	---

§ 2 Schutzzweck

Einwendung:

Absatz 3 sollte von einer „Kann“ in eine „Soll“-Bestimmung umgewandelt werden.

Begründung:

Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen

Datenlage in Ansehung des vorliegenden Falles hinreichend aktuell ist.

Die Lebensraumtypen (6230, 6410, 7140, stichprobenartig 3150, 3130) und Arten sind im Rahmen der Managementplanung 2019 und 2020 kartiert worden. Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sind stichprobenartig durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Berichtspflicht kartiert worden. Seit 2009 erfolgt im Landkreis Leer ein Monitoring im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung der LRT 6230 und 6410. Die Gewässer des LRT 3130 werden regelmäßig durch das Land Niedersachsen (Lurionium natans) untersucht. Zudem erfolgt eine jährliche Revierkartierung seit 1994 (bis auf 2015/2016) durch die Naturschutzstation Fehntjer Tief.

Unabhängig davon findet die These, dass nach Ablauf von sechs Jahren eine Neukartierung erfolgen müsste, in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL keine Stütze. Die Vorschrift, die nur für FFH-Gebiete gilt, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Unterschützstellung der in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete innerhalb einer Frist von sechs Jahren. Die Rechtsfolge, dass nach Ablauf dieser Frist nachkartiert werden müsste, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen, zumal dies darauf hinausläufe, die Unterschützverpflichtung zu relativieren.

Schließlich verfängt der Hinweis auf Rechtsprechung zur Datenaktualität bei Eingriffsvorhaben nicht. Eine Übertragung auf Verfahren der Unterschützstellung verbietet sich schon deshalb, weil § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keinen Zweifel daran lässt, dass ein NSG auch um der „Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften“ willen ausgewiesen werden kann. Es ist daher nicht entscheidend, ob die maßgeblichen Schutzgüter im Gebiet noch vorkommen, und daher ist die Aktualität der Daten keine Voraussetzung der Unterschützstellung.

Wenn diese Vorschrift in eine „Soll“-Regelung umgewandelt werden würde, hätte die zuständige Naturschutzbehörde keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob Vertragsnaturschutz durchgeführt werden muss. Diese jetzt geltende Regelung dient der Wahrung der Eigentumsrechte.

Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf Die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Verbote in § 3 Abs. 1

Einwendung:

Es muss erlaubt sein, Hunde außerhalb von Hofflächen frei laufen oder schwimmen zu lassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO-E)

Begründung:

Diese Regelung ist Bedenken ausgesetzt, denn es ist nicht ersichtlich, dass hier ein über § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) NWaldLG hinausgehender Schutz erforderlich ist. Nach diesem ist eine Leinenpflicht nur zur Brut- und Setzzeit vorgesehen. Diese Vorschrift trägt hinreichend dem Wald- und Artenschutz Rechnung. Ein hierüber hinausgehendes Verbot in Form der ganzjährigen Leinenpflicht ist nicht geboten. Es ist nicht ersichtlich, dass ohne Abweichen von den Vorgaben des NWaldLG eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des LSG oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung zu befürchten wäre. In der Begründung wird angeführt, dass durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft sichergestellt wird, dass es zu „keinen Störungen“ kommt.

Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jedoch nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m² überschreitet (BVerwG, U. v. 12.03.2008 — 9 A 3.06 — juris, Rn. 128; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsverbot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem LSG sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem LSG dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im NSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten) ganzjährig anzuwenden. Aufgrund der hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergänger mit Hunden kommt es ohne eine ganzjährige Leinenpflicht zu erheblichen Störungen der wertbestimmenden Arten und Lebensgemeinschaften und dadurch zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der NSG-VO.

Die hier angesprochene Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird durch die Vielzahl und durch die Kontinuität der Spaziergänger mit Hunden und die Häufung von Straßen und Wegen erreicht. Eine, wie hier, getroffene Regelung ist notwendig, um den Schutzzweck verwirklichen zu können.

Im Übrigen bezieht sich die Begründung der Einwendung auf eine LSG-Verordnung und ist hier nicht einschlägig. In einem NSG sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

<p>sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks. Somit müsste begründet werden ob und welche „erheblichen Störungen“ für welches Erhaltungsziel des FFH-Gebietes droht. Die Regelung ist daher dementsprechend anzupassen.</p> <p>Einwendung: Die Betretungs- und Befahrungsrechte sind auszuweiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Zugang zu allen Flächen muss insbesondere in Notfällen, z. B. bei Unfällen, Brand oder sonstigen Gefahrensituationen uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Einwendung: Drohnenflüge müssen auch zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken ohne vorherige Zustimmung der Landkreise als Naturschutzbehörde erlaubt sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Anwendungsbereich luftfahrtgestützter Bewirtschaftungssysteme wächst in ungeahntem Ausmaß und dient auch der wissenschaftlichen Weiterentwicklung von Naturschutzmaßnahmen.</p>	<p>Im NSG kommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten vor. Zu deren Schutz und Entwicklung sind störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind. Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden. Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Insoweit ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der NSG-VO freigestellt. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 h) das Betreten und Befahren des Gebietes in den Teilgebieten Sandwater, Krummes Tief, Flumm, Boekzeteler Meer Ost und Sauland auf den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen durch jedermann freigestellt.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gilt nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Verbot für den Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme in Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten. Nach der Unterschutzstellung gilt dieses gesetzliche Verbot unabhängig von der Schutzgebietskategorie auch für Europäische Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/ Flugmodellen/ Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physi-</p>
--	---

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, organisierte Veranstaltungen auch ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, wenn sie im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Der Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen bestand zwar bereits in der alten Fassung der Schutzgebietsverordnung, allerdings ist der Begriff der Veranstaltung nicht legal definiert. Die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft ist zu beachten. Verstöße gegen das Verbot werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.</p> <p>Einwendung: Es muss zulässig sein, in den Flächen zu reiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es gibt wohl kaum eine Sportart, die besser mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Reiten ist eine besonders schonende Art des Naturerlebens.</p>	<p>schen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Die Einrichtung einer Verbotszone von 500 m um das Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist notwendig, da in einem Naturschutzgebiet nicht nur solche Vorhaben verboten sind, die in dem Gebiet stattfinden, sondern auch solche, die in das Gebiet hineinwirken. Eine Erlaubnis von dem gesetzlichen Verbot nach der LuftVO ist bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 5 NSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet eine mit dem Schutzzweck vereinbare Durchführung der Maßnahme.</p> <p>Die Privilegierung der Landwirtschaft ergibt sich aus § 5 BNatSchG. Hierbei geht es um Leitlinien für die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierunter fallen keine organisierten Veranstaltungen.</p> <p>Das Reiten ist bereits nach § 26 Landeswaldgesetz (NWaldLG) nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswegen, die von zweispurigen, nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Die Ausübung des Reitsportes wird durch die NSG-VO in § 4 Abs. 2 Nr. 7 in diesem bereits geregelten Maße freigestellt.</p>
--	--

<p>Einwendung: Es muss erlaubt sein, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern natürliche nichtgefährliche forstwirtschaftliche Materialien wie Pflanzenreste sowie natürliche nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege geeignet sind, durch Verwendung als Dünger oder in Form des Verbleibs und späteren Unterpflügens tatsächlich geeignet sind, Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen. Dem Verbot sind daher natürlich abbaubare und durch Landwirtschaft und Forstwirtschaft produziertes organisches Material zu entnehmen.</p>	<p>Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.</p>
<p>Einwendung: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen und Kurzumtriebsplantagen anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 NSG-VO-E)</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>Im NSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Anpflanzungen aller Art stehen dem Schutzzweck der Erhaltung einer offenen Landschaft entgegen. Kurzumtriebsplantagen bewirken durch die Evapotranspiration eine negative Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und verändern die Oberflächenstruktur nachteilig. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.</p>
<p>Einwendung: Anpflanzungen aller Art anzulegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16 NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Verbot auszugestalten. ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten.</p>	<p>s.o.</p>
<p>Verbote in § 3 Abs. 2</p> <p>Einwendung: Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung müssen bei organisierten Veranstaltungen außerhalb der Wege auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Begründung:</p>	<p>Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren, auch im Rahmen organisierter Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre</p>

<p>Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung darf nicht durch überzogene Regelungen eines restriktiven Naturschutzregimes gefährdet werden. Umweltbildung muss noch viel stärker als bisher Bestandteil von Schul- und Berufsausbildung werden und darf nicht durch Zugangsbeschränkungen im Übermaß beeinträchtigt werden.</p>	<p>sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p>
<p>Einschränkungen der Freistellung der Landwirtschaft in § 4 Abs. 3 Einwendung: Die Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 lit. b NSG-VO-E). Begründung: Wenn wir kein wirtschaftseigenes Grundfutter mehr erzeugen können, sind wir auf Nährstoffimporte angewiesen. Das dient weder der Artenvielfalt noch dem Ressourcenschutz.</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Artenreiches Grünland ist heute einer der gefährdetsten Biotoptypen in Deutschland. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.</p>
<p>Einwendung: Es muss eine Abweichung von der vorgegebenen Saatgutmischung möglich sein (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. c NSG-VO-E). Begründung: Die vorgeschlagene Saatmischung für Über- und Nachsaaten entspricht offenbar der Vorgabe aus dem Landesumweltministerium anlässlich der Genehmi-</p>	<p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter</p>

gung von Neuansaat im Zusammenhang mit den Dürre- und Mäuseschäden im Frühjahr 2020. In der Praxis müsste, damit eine solche Mischung überhaupt erst in dieser Zusammensetzung auflaufen kann, das Grundstück nach chemischer Beseitigung der Altnarbe, gründlicher Pflugfurche und Saatbettbereitung ganz neu angesät werden. Wie sich diese Pflanzengesellschaft dann entwickelt, hängt insbesondere von der Witterung und von der Nutzungsfrequenz ab. Sinn und Zweck einer Nachsaat ist jedoch, gerade solche Umbrüche mit ihren negativen Konsequenzen, nämlich (Zer-)Störung des Bodenlebens und Gefüge, Nährstoffpufferfunktion, Tragfähigkeit des Bodens, Regenerationsfähigkeit der Grasnarbe etc. zu vermeiden. Genau aus diesem Grund wird die Nachsaat in Wasserschutzgebieten gefördert, nämlich um den Grünlandumbruch zu verhindern. Sie unterschätzen die Konkurrenzfähigkeit der Altnarbe, die sich auf mittlere Sicht immer wieder durchsetzt. Die Praxiserfahrungen aus dem diesjährig trockenen Frühjahr haben gezeigt, dass auch bei scheinbar großflächig vernichteten Grasbeständen die Nachsaat mit der geringstmöglichen Bodenbearbeitung die beste Wirkung hatte.

(Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.

Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

<p>Einwendung: Die weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft rechtfertigen sich nicht § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 NSG-VO-E sind zu streichen. Die Thematik der Gewässerabstände ist schon ausreichend durch Gesetz (NWG, WHG) geregelt und die erneute und erweiterte Regulierung daher überflüssig ist. Zudem ist durch den die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen in § 42 Abs. 4 a Nr. 5 NAGBNatSchG der Geleeschutz sichergestellt. Damit ist ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. Zudem wird bisher nicht dargestellt, warum das Fachrecht, das bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu beachten ist, im Hinblick auf die natur- schutzrechtlichen Belange defizitär sein soll. Das Liegenlassen von Mähgut muss zulässig bleiben (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, lit. e NSG-VO-E).</p> <p>Begründung: Das Liegenlassen von Mähgut ist keine fachliche Praxis, jedoch in Einzelfällen auf Feuchtgrünland unvermeidlich, um bei ungünstiger Witterung Bodenschäden zu vermeiden.</p> <p>Absatz 3 regelt insbesondere die Gewässerabstände bei der Düngung, die bereits im NWG bestimmt sind. Die fachliche Notwendigkeit von Abständen, die über diese gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen, haben Sie bislang nicht schlüssig dargelegt. Die in der Begründung aufgeführte Auswertung von ZHANG et. al. von der University of California aus 2010 ist in diesem Fall nicht geeignet, die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu belegen. Wörtlich heißt es in der Ausarbeitung: "This paper aggregated many of these results and performed a meta-analysis to quantify the relationships between pollutant removal efficacy and buffer width, buffer slope, soll type, and vegetation type." Die Klima- und Bodenverhältnisse in Kalifornien sind mit denen am Fehntjer Tief nicht im entferntesten zu vergleichen. Die Hangneigung zum</p>	<p>Der Schutzzweck dieses NSG ist auf den Naturhaushalt, die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgerichtet. Dies entspricht § 23 Abs. 1 BNatSchG. Der Schutzzweck sowie die gesamte Verordnung sind unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Untersuchungen erstellt worden. Die Daten belegen ohne Zweifel, dass vorkommende Arten und Lebensräume in den letzten 20 Jahren stark zurückgegangen sind. Eine Unterschutzstellung mit den hier vorliegenden Einschränkungen ist unumgänglich und durch die Meldung des Gebietes als Teil des Netzes „Natura 2000“ gemeinschaftsrechtlich zwingend.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenzusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut ab-zufahren. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief</p>
--	--

Gewässer ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Zudem haben wir es hier ausschließlich mit Grünland zu tun. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach den jüngsten Änderungen im NAGBNatSchG in Natura 2000-Gebieten auf Grünland verboten. Sedimenteinträge sind auf Grünland im Gegensatz zu Acker ausgeschlossen. Die Zufuhr von Nährstoffen im Uferbereich dagegen steigert das Pflanzenwachstum, die Durchwurzelung des Bodens und damit die Retentionsleistung und die Filterfunktion des Gewässerrandstreifens. Die Eintragspfade Oberflächenwasserabfluss und Grundwasser wirken unabhängig von der Entfernung zum Gewässer. Hier spielen Faktoren wie Bodenart, Kulturzustand, Niederschlagsmenge, Hangneigung etc. eine ungleich größere Rolle. Direkte Nährstoffeinträge sind also wegen der überwiegend angrenzenden intensiven Grünlandbewirtschaftung, des ganzjährigen Graswachstums im atlantischen Klima, des ebenen Geländes und der inzwischen mehrfach novelierten Düngeverordnung weitestgehend ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass eine völlige Unterbindung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen illusorisch wäre, ist dieser Schutzzweck bereits umfassend in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. auf nationaler Ebene in der Oberflächengewässerverordnung (OGV) geregelt. Angesichts der letzten Verschärfung dieser Verordnung aus 2016 ist sichergestellt, dass die aktuell geltenden Grenzwerte den Vorsorgegrundsatz mehr als übererfüllt haben. Erfahrungsgemäß wird in diesem Zusammenhang die Retentionsleistung von intensivem Grasland notorisch unterschätzt. Extensivgrünland hat wegen seiner geringeren Entzüge eine wesentlich geringere Nährstoffpufferkapazität. N-m in-Untersuchungen in den Wasserschutzgebieten in Leer haben ergeben, dass Grünland bei steigenden Nutzungsfrequenzen vielfach bessere Werte aufweist als beispielsweise Wald. Das ist auch das Ergebnis einer Auswertung des Umweltbundesamtes (UBA nach Angaben LAWA/Dr. Wolter am 24.09.2014). In diesem Zusammenhang hat das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen in einer fachgutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2019 die Vorteile von Grünland hinsichtlich der Speicherkapazität von Nährstoffen und Kohlenstoff umfassend belegt. Demnach ist bei Schnittnutzung unabhängig von der Düngung kein Unterschied im Nitrataustrag zwischen der Nullvariante und 480 kg N/ha festzustellen (PAASS et al.1991). Da der Eintrag über diffuse Quellen und nicht der di-

mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.

Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck, die Bestimmung und Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG und § 58 Nds. Wassergesetz (NWG). Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifenverbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.

Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.

Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturauswertungen mit zunehmender Breite zu. Auf die Abbildung von Zhang et. al. wird in diesem Zusammenhang in der Begründung verwiesen. Text und Abbildung sind der „Allianz für Gewässerschutz: Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein in Allianz mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein e. V., Juli 2014“ entnommen. Mit der Abbildung von Zhang werden grundsätzliche Prinzipien

rekte Eintrag als Hauptursache für die Gewässergefährdung gilt, stünde die Schutzwirkung ungenutzter bzw. extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen in keinem Verhältnis zu ihren Nachteilen für Bewirtschafter und Eigentümer. Der wiederholte Hinweis auf die Vollzugshinweise des NLWKN aus 2011 scheidet zur Begründung ebenfalls aus, weil inzwischen die Düngeverordnung zweimal novelliert wurde, jedes Mal mit schärferen Auflagen zum Gewässerschutz. Damit nicht genug, hat der niedersächsische Landtag am 10. November 2020 einstimmig einer gesetzlichen Regelung zum Gewässerabstand zugestimmt, die zuvor zwischen Landesregierung, Landwirtschaftskammer, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden ausgehandelt wurde. Es wäre ein fatales Signal, wenn unverbindliche fachliche Hinweise von der Verwaltung höher gewichtet würden als ein historisch einmaliger politischer Beschluss auf Landesebene. Umweltminister Olaf Lies und Frau Alexandra Stück, Leiterin des Referats 27 Natura 2000, haben anlässlich eines Gesprächs am 9. Juli 2020 mit dem Ortsrat Simonswolde ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei den Vollzugshinweisen des NLWKN um unverbindliche Hilfestellungen handelt. Das Argument, bei den gesetzlichen Vorgaben handele es sich um Regeln, die für das ganze Land gelten, geht fehl. Die Rahmenvereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ bezieht sich ausdrücklich in erster Linie auf Grünland, Natura 2000 und gewässerreiche sowie Mooregebiete, ist also passgenau zugeschnitten auf diese Gebietskulisse. Zudem ist darzulegen, weshalb die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung gegen das habitatschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstößt, da schließlich unter dem Einfluss der Bewirtschaftung die LRT entstanden sind. Im Hinblick auf die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fehlt bisher der Nachweis, dass die verordnungsgebenden Landkreise die Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 beachtet haben.

dargestellt.

Da die gesetzlichen Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in § 25a NAGB-NatSchG ausreichend sind, wurden die Regelungen in der Verordnung gestrichen.

Im Nitratbericht 2016 wird die Verteilung der Nitratgehalte im Grundwasser in Abhängigkeit der Landnutzung dargelegt. Das Grundwasser in als Grünland genutzten Bereichen hatte im Vergleich zum Wald einen höheren Anteil der Nitratklasse < 1 mg/l. Allerdings lag der Anteil der untersuchten Grünlandbereiche mit einer Nitratklasse oberhalb 10 mg/l bei ca. 50 %, bei Wald lag der Anteil bei ca. 34 %. Im Bericht wird auch dargelegt, dass ein Teil des N-Austrages in das Grundwasser und als Direkt-abfluss in die Oberflächengewässer erfolgt. Es ist in dem Bericht außerdem dargelegt, dass sich die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland von 2008/2011 bis 2012/14 praktisch nicht verändert hat, obwohl in diesem Zeitraum zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Nitratbelastung durchgeführt worden sind. Aus dem Nitratbericht 2020 geht hervor, dass die Nitratgehalte 2016-2018 im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser nur leicht abgenommen haben, insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen.

Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. Die Kartierungen der Lebensraumtypen 2002 belegen schon einen deutlichen Rückgang im Vergleich zur Vegetationskarte von PREISING (1949). Auf den damals noch periodisch überschwemmten und nur extensiv nutzbaren Flächen im Bereich des Fehntjer Tiefs haben diese Lebensraumtypen/Biotope deutlich abgenommen. Die Erfassung der Brutvögel im Rahmen der Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes Flumm/Fehntjer Tief (ALAND 1992) sowie die regelmäßigen Revierkartierungen belegen ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Sie trägt zum Rückgang bei und lässt sich durch die Datenlage belegen. Dort wo eine extensive Bewirtschaftung, teilweise schon

Ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung - § 4 Abs. 7
Einwendung:

seit den 1970er Jahren, weiterhin sichergestellt worden ist, sind entsprechende Bestände auch heute noch vorhanden. Davon abgesehen begrenzt das Verschlechterungsverbot nicht die Regelungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers. Das Verbot bezieht sich auf Handlungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Der Verordnungsgeber gehört daher von vornherein nicht zum Adressaten; stattdessen hat er aus Gründen des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen, dass Regelungsvorgabe des Art. 6 Abs. 2 (i.V.m. Art. 7) FFH-RL entsprochen wird.

In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. Der Wirtschaft wird ausreichend Rechnung getragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der NSG-VO sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen sind Teil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Für Niedersachsen wurden die Vogelarten, weitere Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen/Biotop mit besonderem Handlungsbedarf benannt. Für viele dieser Arten wurden Steckbriefe (Vollzugshinweise) erarbeitet, die neben Angaben zur Lebensweise der Arten bzw. zu den Kennzeichen der Lebensraumtypen/Biotop auch Vorschläge für Maßnahmen und geeignete Instrumente für deren Erhaltung und Entwicklung umfassen. Die für das Gebiet relevanten Steckbriefe wurden berücksichtigt. Es ist in der Begründung nicht dargelegt, dass es sich um gesetzliche Vorgaben handelt.

Weitergehende Regelungen über Bewirtschaftungsabstände zu Gewässern in einer Schutzgebietsverordnung stehen Regelungen zum „Niedersächsische Weg“ nicht entgegen.

<p>Die Einschränkungen der Freistellungen der ordnungsgemäßen Fischerei rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BiFischG hinaus die ordnungsgemäße Fischerei regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass die Fischerei einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des Naturschutzes leistet. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Fischerei als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Fischerei, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Fischerei rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Fischereirechts grundsätzlich unberührt.</p>	<p>Derzeit findet eine fischereiliche Nutzung der Gewässer durch den Bezirksfischereiverband für Ostfriesland e. V. (BVO) und einem Fischereibetrieb statt. Gemäß § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz (NFischG) vom 01.02.1978 hat der/die Fischereiausübende auch außerhalb von Schutzgebieten auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Röhricht und Seggenbestände erfüllen u. a. die ökologische Funktion eines Brut- und Nahrungshabitates der wertgebenden Art Schilfrohrsänger und werden daher ausdrücklich geschützt und nochmals benannt. Die Errichtung zusätzlicher Steganlagen wirkt sich negativ auf den Wasserabfluss aus und verhindert eine besucherlenkende Schutzgebietenentwicklung. Eine Befestigung des Ufers wie das Ausbringen von Steinen beeinträchtigen die ökologische Funktion der Uferstruktur. Im NSG kommen störungsempfindliche Tierarten vor. Ein Aufsuchen des Angelplatzes zur Vorbereitung (z. B. Loten, Anfüttern, etc.) des tatsächlichen Angeltermins hat daher zu unterbleiben. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des NFischG und der Binnenfischereiordnung (BinfischO) durchzuführen. Die im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung beschränkt sich auf das Gewässer Sandwater. Das Gewässer Sandwater wird traditionell im Rahmen des Haupt- oder Nebenerwerbes fischereilich genutzt. Aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten und trittempfindlicher Pflanzenarten sind Teilbereiche von der Fischerei ausgenommen oder das Uferbetretungsrecht eingeschränkt worden.</p>
<p>Jagd, Jagdschutz - § 4 Abs. 8</p> <p>Einwendung:</p> <p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung rechtfertigen sich nicht.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Vorgaben sind an die Musterverordnung vom 20.02.2018 angelehnt und gehen teilweise sogar erheblich darüber hinaus. Diese hat aber keinerlei rechtliche Grundlage. Weder nach europarechtlichen Vorgaben, noch nach dem BNatSchG bedarf es bei der Ausweisung von Schutzgebieten Regelungen, die über das BJagdG hinaus die ordnungsgemäße Jagd regeln. Vielmehr ist anerkannt, dass Jagd und Jagdschutz einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung des</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der NSG-Verordnung, unter Beachtung von Vorgaben, freigestellt, sofern sie nicht über die Kernfunktion gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Diese Vorgaben ergeben sich nach § 9 Abs. 5 NJagdG i.V.m. dem Erlass „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21), wonach die Jagdbehörden und Naturschutzbehörden durch Verordnung die Jagdausübung in Schutzgebieten gemäß deren Schutzzweck für bestimmte Zeiträume beschränken oder teilweise verbieten können. Im Schutzgebiet kann das Jagdausübungsrecht unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrund-</p>

Naturschutzes leisten. So ist etwa im Rahmen der §§ 40 a, 40 e BNatSchG anerkannt, dass die Jagd als Unterstützung gegen die Ausbreitung potentiell invasiver Arten eingesetzt werden kann. Auch gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Jagd, dem Tier- Arten- oder Landschaftsschutz, die eine restriktive Regelung der Jagd rechtfertigen würde. Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Regeln des Jagdrechts grundsätzlich unberührt. Insoweit ist festzustellen, dass auch der Landkreis in seiner Begründung (S. 15) die sich auf den Schutzzweck positiv auswirkende Hegefunktion der Ausübung der Jagd betont. Nach dem niedersächsischen Erlass zur Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gern. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200- (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549); im Folgenden: Jagderlass 2017) in der seit dem 20.11.2017 geltenden Fassung heißt es in Punkt 1.5:

„Allein [...] die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kirsungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.“

Dass eine solche einzelfallbezogene Prüfung hier erfolgte, geht aus der LNSG-VO E sowie ihrer Begründung nicht hervor. Eine solche hätte angesichts der Gegebenheiten vor Ort eine Nicht-Erforderlichkeit jedweder Jagdbeschränkungen ergeben. Eine Erforderlichkeit ist jedoch Voraussetzung zur Beschränkung der Jagd durch Vorgaben einer Schutzgebietsverordnung. Dazu heißt es im Jagderlass 2017 in Punkt 1.4 ausdrücklich: „Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.“

satzes insoweit eingeschränkt werden, als dies zu Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Dies stellt eine Prüfung der Standorte sicher, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Rückmeldung zur Anzeige kann entsprechend § 4 Abs. 9 NSG-VO mit Nebenbestimmungen versehen werden. An dieser Stelle wird auf § 5 NSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

<p>Abweichende Flächenbewirtschaftung - § 4 Abs. 4</p> <p>Einwendung: Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer von den Verboten des § 4 Abs. 3 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegen steht.</p> <p>Begründung: Diese Sprachregelung wurde am 08.07.2020 im Gespräch mit den Landkreisen in Leer abgestimmt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalten. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — 4 Rs. C-137/14J).</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Verordnungsentwurfes hat hinsichtlich der jagdlichen Beschränkungen eine einzelfallbezogene Prüfung unter Anhörung der unteren Jagdbehörden stattgefunden. Die Prüfung erfolgte anhand des Schutzzwecks i.S.d. 1.3 des Erlasses „Jagd in Schutzgebieten“ vom 03.12.2019 (406-22220-21).</p> <p>Die Erforderlichkeit wurde jedoch nicht ausreichend in der Begründung dargelegt, daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Als Ergebnis des Gespräches am 08.07.2020 wurde der Begriff „naturschutzfachliche Notwendigkeit“ gestrichen. Die Regelung wurde im Verordnungsentwurf entsprechend angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
---	--

112. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Mit der Landwirtschaft bin ich von Anfang an aufgewachsen und wollte immer Landwirt werden. Der Umgang mit Tieren, die Arbeit und in mit der Natur und die Selbständigkeit waren der Grund, warum ich mir kaum eine andere Tätigkeit vorstellen konnte. Mittlerweile bin ich mir da nicht mehr so sicher. Nach der praktischen Ausbildung habe ich die zweijährige Fachschule besucht um danach in den Betrieb meiner Eltern einzu steugen.</p> <p>Sie erinnern sich vielleicht an den Vorwurf der Klimaaktivistin Greta Thunberg an die UNO-Vollversammlung: "How dare you?" Genau die gleiche Frage könnte ich auch stellen. Wie können Sie es wagen? Mir meine berufliche Zukunft, meine Existenz, die entbehrungsreiche Arbeit meiner Eltern, meiner Großeltern und von Generationen vor uns mit Regelungen zu verbauen, die weder berechtigt noch begründet sind?</p> <p>Ob wir in unmittelbarer Nachbarschaft des Schutzgebietes "Fehntjer Tief Süd" überhaupt die Möglichkeit haben, uns betrieblich weiter zu entwickeln, weiß ich nicht. Der überwiegende Teil unseres Betriebes ist gepachtet, deswegen sind wir recht knapp an Futterfläche. Aber wenn ich in das Familienunternehmen einsteige, muss auf jeden Fall gebaut werden. Im Begründungstext heißt es zu den Verboten von § 3 Abs. 1 des NSG-Verordnungsentwurfs, dass das auch für Handlungen gilt, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Können! Das ist zu unbestimmt und zu wenig verständlich, um eine so weitreichende und einschränkende Bestimmung zu begründen.</p> <p>Sie verkennen außerdem die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Milchviehbetriebe im Landkreis. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird standortangepasst als Grünland genutzt. Die Landwirtschaftskam-</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 12 der NSG-VO sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGB-NatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachvollziehbar nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt werden oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Kommt also eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass das geplante Projekt FFH-verträglich ist, bedarf es keiner weiteren Befreiung oder sonstigen Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Diese Prüfung ist, auch ohne Ausweisung eines NSG, bereits jetzt erforderlich.</p> <p>Die folgenden Einwendungen betreffen das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und werden durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

mer Niedersachsen hat aktuell ermittelt, dass bei mittlerer Intensität in Ostfriesland je Hektar Grünland ein durchschnittlicher Umsatzerlös von 5.416,- € erzielt wird, wovon 2.940,- € (54 °A) dem vor- und nachgelagerten Bereich zugutekommen, 1.363,- € (25 %) der Arbeitsentlohnung und 1.114,- € (21 °/0) der Festkostendeckung des Landwirts dienen. Grünland ist wegen des ungleich höheren Arbeitsaufwands ökonomisch nicht für den Landwirt, aber gesamtwirtschaftlich wesentlich wertvoller als Ackerland und erst recht als Extensivgrünland, auf dem i. d. R. keine Kostendeckung erreicht wird.

In einem jahrelangen Flurneuordnungsverfahren sind in Hatshausen vor gut 15 Jahren unsere Futterflächen mit großem Aufwand und hohen Kosten auch für die Beteiligten neu eingeteilt, entwässert und melioriert worden. Straßen und Wege wurden ausgebaut, Grundstücke umgebrochen, begradigt und neu angesät. Das alles wurde von der öffentlichen Hand begonnen, um die Agrarstruktur und die Erträge zu verbessern, Investitionen zu ermöglichen und die Lebensumstände der Bewohner zu fördern.

Mit diesen Auflagen werden Familienbetriebe, die auf eigener Futtergrundlage und mit zur Fläche passendem Tierbestand wirtschaften, vorsätzlich in den Ruin getrieben. Das wäre nicht nötig, wenn die zuständigen Behörden etwas mehr Augenmaß und Kenntnis der Verhältnisse vor Ort hätten. Die Auflagen haben keinen Bezug zur tatsächlichen Bewirtschaftungspraxis, sondern dienen anscheinend nur zur Umsetzung von Standardrezepten aus der Vergangenheit. Für einen wirksamen Schutz von Wiesenbrütern brauchen wir keine flächendeckende Extensivierung, sondern eine bunte Mischung aus Grünlandschlägen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung. Damit bieten wir Gänsen und Wiesenbrütern gleichermaßen ideale Bedingungen zur Ernährung und Vermehrung, statt mit Schilf und Binsen Füchse anzusiedeln, die anschließend die Nester plündern.

Mit den aufgeführten Maßnahmenvorschlägen verstoßen Sie gegen das Übermaßverbot und benachteiligen die Eigentümer und Bewirtschafter unverhältnismäßig. Wegen der Größe des Schutzgebiets müssen nicht nur natur-

schutzfachliche, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange berücksichtigt werden. Wir fordern eine Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beschränkt und behalten uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.	
---	--

113. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen,</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). von Flächen südlich des Spülfeldes Terkast, entlang des Krumpen Tiefs sowie des Fehntjer Tiefs, im Bereich der Deichrückverlegung am Rorichumer Tief. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verböten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 (2) der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-Verordnung in einem gewissen

<p>vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig</p>	<p>Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Einschränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

114. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung/des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015—Rs. 137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

114a. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als Eigentümerin und Verpächterin von Grundstücken in den geplanten Gebietskulissen erhebe ich Widerspruch gegen die vorliegenden Verordnungsentwürfe.</p> <p>Allein der Schutzstatus, aber erst recht die Auflagen vermindern den Wert dieser Grundstücke enorm. Dadurch ist abzusehen, dass eine Verpachtung oder ein Verkauf künftig nur noch mit existenzbedrohenden Verlusten möglich sein wird.</p>	<p>Die aufgeführten Regelungen der Verordnung beeinflussen die Wirtschaftsweise der im Schutzgebiet wirtschaftenden Betriebe. Eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ist weiterhin möglich und auch notwendig. Eine mögliche Wertminderung ist vom jeweiligen Betrieb und der Betriebsstruktur abhängig.</p> <p>Betroffenheiten durch die geplante Unterschutzstellung wurden in einer durch die Landkreise Aurich und Leer beauftragten Betroffenheitsanalyse betrachtet. Diese diente der Ermittlung der wesentlichen Grundlagen. Während der Erstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalysen haben sich jedoch bereits wesentliche Änderungen der geplanten Verordnungsinhalte ergeben, unter anderem aufgrund von Gesprächen mit Landwirten. Soweit möglich, wurden Problempunkte somit bereits im Erstellungsprozess berücksichtigt und die Verordnungsinhalte dementsprechend angepasst. Die Betroffenheitsanalysen beziehen sich auf einen überholten Stand der Verordnung und sind somit nicht Gegenstand des formellen Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebietes.</p> <p>Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art</p>

<p>Der besondere Schutzzweck sollte sich deshalb auf die wesentlichen Punkte beschränken.</p> <p>Ein umfassender Verbotskatalog ist integraler Bestandteil jeder Schutzgebietsverordnung und hinterlässt beim Verfasser das befriedigende Gefühl, ordnungsrechtlich durchgegriffen und seine kraft Amtes verliehene Autorität wirksam ausgeübt zu haben. Hier handelt es sich in erster Linie um allgemeine Vorgaben, die aus der Mustersatzung des NLWKN übernommen wurden. Man</p>	<p>und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.</p> <p>Der Schutzzweck dieses NSG ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und ist auf den Biotopschutz, Wissenschaft, Naturgeschichte, Landeskunde sowie der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes abgestellt. Der Schutzzweck entspricht der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, welche insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Ein günstiger Zustand der Lebensräume und Arten, die in den entsprechenden Standarddatenbögen für das Gebiet dargestellt sind, muss angestrebt bzw. erhalten werden. Auf einen Vermerk der EU-Kommission über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14. Mai 2012 – und die nach Auffassung der EU-Kommission sinnngemäße Anwendung für EU-Vogelschutzgebiete– wird verwiesen. Danach sind alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in dieser NSG-Verordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind aber auch andere Arten, z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen, für die die Flächen eine Bedeutung als Lebensstätte oder Lebensraum haben, zu erhalten und zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Bereichen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tierarten erforderlich.</p> <p>Diese Aussage ist nicht richtig. Der Verfasser ist gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die</p>
--	---

<p>kann darüber streiten, ob es in einer NSG-Verordnung zielführend ist, zunächst prophylaktisch alles zu verbieten und dann mittels Vorbehalten und Freistellungen Teile davon wieder aufzuheben oder ob es nicht sinnvoller wäre, den Regelungsbedarf von Anfang an auf diejenigen Handlungen zu beschränken, die sich auf die prioritären Arten und LRT auswirken. Aber das wäre wahrscheinlich zu einfach.</p> <p>Die Verordnungen in dieser Form werden deshalb abgelehnt. Weitere Rechtsmittel und Ergänzungen dieser Eingabe behalten wir uns vor.</p>	<p>Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderem eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

115. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet, sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung bei der Größe dieses FFH- und Vogelschutzgebietes nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krümmen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung/des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015—Rs. 137/14) zulässig.

§ 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

116. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Wir als Dienstleistungsunternehmen für die Landwirtschaft sind auf landwirtschaftliche Betriebe angewiesen die Ihre Flächen ordentlich und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaften.</p> <p>Die in diesem derzeitigen Wandel stark wachsenden Idw. Betriebe sind auch auf uns als Lohnunternehmen angewiesen um Ihre Flächen in der angemessenen Zeit mit moderner Technik zu bearbeiten.</p> <p>Alle Maßnahmen die zu einer Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen in dem geplanten Naturschutzgebiet führen, werden früher oder später zu einer Einschränkung des Auftragsvolumen für unser Unternehmen führen.</p> <p>Als Beispiel möchten wir auf §4 Verbote eingehen: - Ein Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Qualitativen und Quantitativen Verschlechterung des Grundfutters - Die Gräsermischungen zur Nachsaat müssen für Energie- und Eiweißreiche Gräser und Grasnarben geeignet sein um Grundfutterqualität erzeugen zu können</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinkli-</p>

<p>- Das Liegenlassen von Mähgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden, da die Zerstörung der Bodenstruktur bei Nässe mehr Schäden verursacht als das liegengelassene Mähgut</p> <p>- Zunehmende Gewässerabstände sind unnötig, da zum 1. der Gewässerab-</p>	<p>mas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 % sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Vogelwicke (<i>Vicia cracca</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>). Bei langjährigem Dauergrünland ist zudem der gespeicherte Kohlenstoff höher, so dass dies auch dem Klimaschutz dient. Gleiches gilt für die Neuansaat.</p> <p>Gemäß § 40 BNatSchG ist regionales Saatgut zu verwenden, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Arten zu verhindern. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p> <p>Ziel einer Mahd ist die Gewinnung von Futter, so dass Mähgut von der Fläche abgefahren wird. Das Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen. Auch bei erschwerten Bedingungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ist das Mahdgut abzuführen. Bei offensichtlicher Unmöglichkeit, z. B. unvorhergesehener extremer Witterungseinflüsse, kann das Mahdgut ausnahmsweise auf den Flächen verbleiben. Eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung sollte diesen Grundsatz berücksichtigen. Nach der Beweidung überständige Futterreste auszumähen und der Verbleib der Reste auf der Fläche ist gute fachliche Praxis.</p> <p>Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-</p>
--	---

<p>stand bereits in der Düngeverordnung geregelt ist und zum 2. kein Abschwemmen von Dünger auf Grünland zu erwarten ist.</p>	<p>rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In dem Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz mit dem Stand vom Dezember 2020 ist die Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer Bagbänder Tief mit Bietze, Oldersumer Stieltief/Fehntjer Tief, Fehntjer Tief (südlicher Arm), Rorichumer Tief und Fehntjer Tief (westl. Arm) als unbefriedigend, mäßig und schlecht bewertet. Als Belastungen sind hier unter anderem diffuse Quellen aus der Landwirtschaft angegeben. Von einer Belastung mit Nährstoffen ist auszugehen. Bei einer Bewertung hinsichtlich der Nährstoffbelastung für den Parameter Gesamtstickstoff sind alle genannten Gewässer als belastet eingestuft, dabei ist die Landwirtschaft als signifikante Belastungsquelle angegeben. Es ergibt sich eine unabdingbare Reduzierung der Nährstoffeinträge, um den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern.</p> <p>Dabei wird mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbote der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens– Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –Rechnung.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen sorgt dafür, dass Nährstoffeinträge in die betreffenden Gewässer wirksam unterbunden werden. Der Schutzzweck der NSG-VO macht diese Vorgabe unabdingbar.</p>
---	--

Des Weiteren sind wir der Meinung das es keinen Sinn macht, wenn vorhandene Schutzmaßnahmen nochmals geregelt werden.

Beispiel:

- Küken — und Gelegeschutz sind bereits im NAGBNatSchG geregelt
- Gewässerabstände in der Düngeverordnung

Fazit

Wir als Lohnunternehmen mit 5 Mitarbeitern dienen der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben seit 15 Jahren! Wir möchten diese Aufgabe auch gerne weiterhin erfüllen! Das können wir aber nur wenn die betroffenen Betriebe nicht durch die NSG Ausweisung in Ihrer Existenz gefährdet werden und aufgeben müssen!

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v 5.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.

Die Durchführung des Küken- und Gelegeschutzes ist nicht im NAGBNatSchG geregelt. Es findet sich lediglich eine Entschädigungsregelung für den Fall, wenn die zuständige Naturschutzbehörde eine Anordnung trifft, dass die betreffenden Flächen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes, zum Schutz der Gelege erst später befahren werden dürfen. Wie in der Begründung ausführlich angeführt, reichen die in der Düngeverordnung stehenden Regelungen nicht aus, um dem Schutzzweck der Verordnung genüge zu tragen.

Zur Kenntnis genommen.

117. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Als ehemaliger Landwirt, Rentner und Verpächter von 3,8898 ha Grünland habe ich ein paar Fragen zur geplanten Schutzgebietsausweisung am Fehntjer Tief Süd:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mit welcher Begründung erfolgt die Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen in den bestehenden Gebieten, insbesondere im Teilbereich B der Verordnung vom 30.11.1992 für das NSG Fehntjer Tief Süd?- Was berechtigt Sie, die Auflagen in der Verordnung „Fehntjer Tief Süd“ aus 1992 dermaßen zu verschärfen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung unmöglich wird?- Wie können Sie sich über einen planfestgestellten Flurbereinigungsbeschluss hinwegsetzen und vorsätzlich gegen seinerzeit gemachte Zusagen zur Nutzung verstoßen?- Kennen Sie das Gutachten von Prof. Dr. Mährlein aus Kiel, wonach der Verkehrswert meiner Grundstücke bei diesen Auflagen um bis zu 80 % sinkt?- Wie sollen wir bei der geringen Rente von der landwirtschaftlichen Alterskasse ohne die Pacht unseren Lebensunterhalt bestreiten? <p>Das ist noch nicht alles, deshalb behalte ich mir mit Hinweis auf das EUGHURteil RS.C-137/14 vom 15.10.2015 weitere Fragen und Einwände vor</p>	<p>Diese Einwendung betrifft das Hoheitsgebiet des Landkreises Leer und wird durch die geplante Verordnung des Landkreises Aurich nicht berührt.</p>

118. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Gegen den genannten Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet erhebe ich die folgenden Einwendungen:</p> <p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc.

Ich widerspreche der Verordnung, da der betroffene Landwirt aufgrund der Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr führen kann. Das Futter für die Tiere muss also mit landwirtschaftlichen Maschinen abgeerntet und zum Hof gefahren und an die Tiere im Stall verfüttert werden. Auch muss die Gülle gesondert abgefahren werden. Meiner Meinung nach gehört die Landwirtschaft aber auf die Weide und nicht auf die Straße.

Ich sehe die Verbote hinsichtlich der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie hinsichtlich der Betretungsrechte für wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung kritisch. Die o. g. Rechte müssen auch ohne vorherige Anzeige bei den Landkreisen als Naturschutzbehörde bestehen. Ich

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten des Schutzgebietes auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehtrieb dienenden hofnahen Flächen. Gemäß § 4 Abs. 4 der NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde zur Erhaltung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile von den Verboten des § 4 Abs. 3 der NSG-VO einer abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der NSG-VO darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist im Rahmen der Freistellungen gemäß § 4 NSG-VO in einem gewissen Umfang möglich, und ermöglicht unter anderem das Erlebnis in der Natur. Die Ein-

<p>widerspreche, da durch diese Regelung kein Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Es muss möglich sein, Kinder an die Natur heranzuführen und damit einen Umweltbildungsauftrag erfüllen. Das kann nur durch ein Erlebnis in der Natur gelingen. Mit einem Schaukastensystem wird kein Erfolg zu erzielen sein. Nur was man kennt, ist man auch bereit zu schätzen und zu schützen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 — Rs. C-137/14) zulässig.</p>	<p>schränkung zum Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht eine Überprüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit dem Schutzzweck der Verordnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

119. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Ich spüre nachgelagert die wirtschaftlichen Folgen dieser Verordnung, da ich ein kleines familiengeführtes Lohnunternehmen betreibe.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.

120. [REDACTED]

Eingang LK Aurich: 28.01.2021

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag LK Aurich
<p>Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes eröffnet sich mir nicht. Der Vogelschutz kann die Ausweisung als NSG nicht rechtfertigen</p> <p>zudem stimmt die Fläche des geplanten Naturschutzgebietes nicht mit der Fläche der zu Grunde liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete überein.</p>	<p>Das Gebiet ist nicht nur als Vogelschutzgebiet sondern auch als FFH-Gebiet gemeldet. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung.</p> <p>Dies ist richtig. Die Grenzziehung des NSG resultiert aus einer Präzisierung der FFH-Gebietskulisse „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07). Es erfolgte zudem eine Erweiterung durch die Aufnahme von Flächen entlang des Krumpen Tiefs. Diese Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum.</p> <p>Die Karten zur Meldung der FFH/Vogelschutzgebiete wurden im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die Schutzgebietsausweisung ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist die zuständige Behörde angewiesen, die Grenze an bestehenden Flurstücks- oder im Gelände erkennbaren Grenzen auszurichten (Präzisierung). Gleichzeitig darf das FFH-/Vogelschutzgebiet durch die Grenzziehung nur in einem Puffer von 50 Meter verändert und nicht verkleinert werden. Die Grenzen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes werden grds. eingehalten. Die weiteren Flächen wurden mit einbezogen, da sie z.B. für zur Erreichung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG erfüllt sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, konnte</p>

Ich widerspreche der Verordnung, da es durch diese Verordnung zu einer kalten Enteignung kommt. Es kommt zu Einkommensverlusten bei den Landwirten, Finanzierungslücken bei durch die betroffenen Ländereien abgesicherten Krediten, Vernichtung von Altersvorsorgemodellen, Zuspitzung der dramatisch angespannten Lage hinsichtlich der Landverfügbarkeit etc. Die Verordnung führt zu einem Totalausfall der landwirtschaftlich genutzten Flächen, da diese unter den vorgegebenen Maßgaben nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Ich spüre nachgelagert die wirtschaftlichen Folgen dieser Verordnung, da ich ein kleines familiengeführtes Lohnunternehmen betreibe.

Die Dörferentwicklung sehe ich maßgeblich beeinträchtigt.

Ich weise darauf hin, dass ich mir weitere Einwendungen vorbehalte. Dies ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 - Rs. 0-137/14) zulässig.

die Grenze nur so, wie hier vorliegend, gezogen werden.

Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Zur Kenntnis genommen.